

Inhalt

<i>Claudia Burgsmüller</i>	
Frauen an der Front	35
<i>Ulla Dolata</i>	
Das Hamelner Vergewaltiger-Projekt	37
<i>Martina Büscher, Rita Nienstedt</i>	
Das Hamelner Geschlechtsrollenseminar – ein Frauenprojekt?	40
<i>Theresia Degener</i>	
Rassistische Sterilisationspolitik als Frauenpolitik –	
Gisela Bock setzt mit ihrer Studie „Zwangssterilisation im Nationalsozialismus“ neue Akzente	42
<i>Dorothee Frings</i>	
Ausländische Frauen in Trennungssituationen	45
<i>Urteil des VG Ansbach</i>	
Asylrecht für Iranerin	48
<i>Urteil des VG Wiesbaden</i>	
Asyl für iranisches Mädchen	51
<i>Beschluß des BVerfG</i>	
Bescheidener Ausgleich (vorgezogenes Altersruhegeld für Frauen)	52
<i>Urteil des BAG</i>	
Mittelbare Diskriminierung durch Versorgungsordnung (Bilka-Urteil)	57
<i>Urteil des VGH Baden-Württemberg</i>	
Sozialhilfe auf überzogenem Konto	63
<i>Beschluß des AG-FamG Berlin-Charlottenburg</i>	
Zuweisung der verkauften Ehewohnung	64
<i>Beschluß des AG-FamG Gelsenkirchen</i>	
Untersagung des Kontaktes	65
<i>Beschluß des LG Berlin</i>	
Verfügung gegen gewalttätigen Mann	66
<i>Beschluß des LAG Hamm</i>	
Erziehungsgeld im PKH-Verfahren	66
<i>Beschluß des OLG Stuttgart</i>	
Besonderer Gebührenggegenstand	67
<i>Beschluß des Hanseatischen OLG Bremen</i>	
Streitwertfestsetzung in Unterhaltssachen	68
<i>Hinweise</i>	68

STREIT – Feministische Rechtszeitschrift

Herausgegeben vom Verein „Frauen streiten für ihr Recht e.V.“, Frankfurt
 Der Verein ist gemeinnützig. Steuerabzugsfähige Spenden werden erbeten auf das
 Konto Nr.: 638-37-600, Postgiroamt Frankfurt, BLZ 500 100 60

Redaktionsadressen:

Hamburg/Schleswig-Holstein: Sabine Scholz, Eimsbüttler Str. 53, 2000 Hamburg 50
 Bremen: Jutta Bahr-Jendges, Osterdeich 13, 2800 Bremen 1
 Nordrhein-Westfalen: Malin Bode, Herner Str. 1, 4630 Bochum 1
 Frankfurt/Nordhessen: Barbara Becker-Rojczyk, Hedderichstr. 102, 6000 Frankfurt 70
 Südhessen/Baden-Württemberg: Barbara Schoen, Magdalenenstr. 17, 6100 Darmstadt 1
 Saarland: Dagmar Oberlies, Schloßstr. 6, 6600 Saarbrücken 1
 Bayern: Jutta Bartling, Arcostr. 5, 8000 München 2
 Berlin: Alexandra Goy, Kottbusser Damm 72, 1000 Berlin 61 – v.i.S.d.P.

Mitarbeiterinnen dieses Heftes:

RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen; RAin Barbara Becker-Rojczyk, Frankfurt; RAin Malin Bode, Bochum; Martina Büscher, Studentin der Sozialarbeit in Hildesheim; RAin Claudia Burgsmüller, Berlin/Wiesbaden; Theresia Degener, Rechtsreferendarin in Frankfurt; Ulla Dolata, Sozialwissenschaftlerin in Bremen; RAin Dagmar Driest, Stuttgart; RAin Dorothee Frings, Düsseldorf; Margit Gottstein, Politologin in Bonn/Berlin; RAin Anne Klein, Berlin; Gisela Klein, Rechtssekretärin beim DGB Duisburg; RAin Irmgard Möllers, Berlin; Rita Nienstedt, Studentin der Sozialarbeit in Hildesheim; RAin Dagmar Oberlies, Saarbrücken; RAin Barbara Schoen, Darmstadt

ISSN 0175-4467

- © 1987. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion und mit vollständigem Quellennachweis.
 Herstellung: Sibylla Flügge, c/o Verlag Stroemfeld/Roter Stern, 6000 Frankfurt 1
 Repro/Druck: Zypresse, 6000 Frankfurt 50

STREIT erscheint 4 mal jährlich.

Bezugsbedingungen:

Einzelheft DM 12,- zzgl. DM 3,- Porto/Versandkostenanteil
 Abonnement: DM 48,- jährlich
 Das Abonnement verlängert sich automatisch um weitere 4 Hefte,
 wenn es nicht nach Erhalt des 3. Heftes gekündigt wird.

Bezugsanschrift:

Renate Blümmler, Stegstr. 34, 6000 Frankfurt/Main 70

Konto:

Frauen streiten für ihr Recht e.V., Nr.: 638-37-600, Postgiroamt Frankfurt, BLZ 500 100 60

Buchhandelsauslieferung:

Frauenliteraturvertrieb (FLV), Erich-Ollenhauer-Str. 231, 6200 Wiesbaden (neue Anschrift!)

Claudia Burgsmüller Frauen an der Front

Blicke in die Runde:

In den Schreckenstagen in Dresden zeichneten sich besonders ein paar Frauen, ... als Krankenpflegerinnen in der Ratsbaderei aus. Es lagen dort während des siebentägigen Kampfes gegen neunzig schwerer und leichter Verwundete, zu deren Hilfe und Pflege nur ein einziger Arzt und die beiden Frauen da waren. Unter der größten Lebensgefahr, denn sie mußten fortwährend auf den Knien bleiben, um nicht von den zu den Fenstern hereinfliegenden Kugeln getroffen zu werden, bereiteten diese Samariterinnen den armen Kranken alle nur möglichen Erleichterungen.¹

Kaum Veränderungen seit 1849? Den Ausschluß aus weiten Bereichen gesellschaftlichen Tätigseins haben viele Frauen offenbar so verinnerlicht, daß sie mit freudigem Überengagement reagieren, wenn ihnen DERMANN einen Platz im Sandkastenspiel des Geschlechterkriegs einräumt und ein bißchen soziale Anerkennung verspricht. Die Beiträge von sechs Frauen aus der Frauenbewegung² – in einem Anfang Juni 1987 erschienenen Bändchen „Frauen verändern Vergewaltiger“ – über ihren Einsatz im „Geschlechtsrollenseminar“ der Jugendstrafanstalt Hameln ließen mich die Schreckenstage assoziieren. Die Autorinnen versuchen, ihre Strategie zur Verhinderung von Vergewaltigungen insbesondere gegenüber den von ihnen selbst dokumentierten kritischen Stimmen von Feministinnen zu legitimieren.³

Wir veröffentlichen dagegen im Folgenden die Kritik am „Hamelner Modell“ von drei Autorinnen: zwei ehemaligen „Laientherapeutinnen“ und einer Sozialwissenschaftlerin, die aus ihrer fundierten Sachkenntnis der Zusammenhänge die entscheidenden Aspekte der Kritik – z.B. an der klassischen geschlechtlichen Arbeitsteilung zwischen männlichen Psychologen als Projektleitern und zumeist Studentinnen als Laientherapeutinnen sowie an der Funktionalisierung von vergewaltigten Frauen für die „Tätertherapie“ – darstellen. STREIT will damit die fast ungebrochen positive Rezeption des Modells durch die Presse⁴ beenden.

Eine Rezeption, die im übrigen nicht verwundet, mußte doch in einer mehr als kargen Landschaft der Ansätze für Sexualstraftätertherapien, insbesondere solcher für „normale“ Vergewaltiger, zunächst einmal jeder Versuch begrüßt werden. Das

von den Psychologen als Anti-Chauvinismus-Training par excellence präsentierte Modell ist dabei weder neuartig noch besonders revolutionär, reiht es sich doch ein in die seit vielen Jahren in den USA (und Skandinavien) praktizierten Vergewaltigertherapien, die ebenfalls dem fehlenden Unrechtsbewußtsein oder gar Leidensdruck auf Seiten der Täter durch Konfrontationen mit den Opfern selbst oder ihren Stellvertreterinnen zu begegnen suchen.⁵ Den fundiertesten gesellschaftspolitischen Kritikpunkt an dererlei Ansätzen hat Christina Thürmer-Rohr auf dem Kongreß „Kampagne gegen sexuelle Gewalt“ am 13.-15. März 1987 in Köln getroffen.⁶ Sie fordert Frauen und Männer auf, die „Bündnisse der Gewalt“ aufzukündigen, damit

eine Veränderung vorstellbar wird, ... die Aufkündigung nicht nur von Seiten der Frauen, sondern vor allem von Seiten der Männer selbst, der potentiell verbündet Erscheinenden. Damit ergibt sich auch eine entschiedene Stellungnahme zur Täter-Therapie. Nur eine Täter-Therapie durch Männer kann nach meiner Auffassung der politische und psychologische Weg sein. Er allein wäre Ausdruck davon, daß dem Gewalttäter und den Männern als Repräsentanten der Männergesellschaft die bedingungslose Verantwortung für ihre Taten übertragen werden muß. Nur der Mann, der das geheime Bündnis mit der Gewalt aufkündigt, kann einer Veränderung des männlichen Verhaltens aufnehmen. Denn Gewalt geschieht nicht, weil der Gewalttäter einfach ein falsches Bild von der Frau hat, das er nun mit therapeutischer Hilfe, mit ihr als lebendem Gegenmodell vor Augen korrigieren muß, indem sie ihm neue Bilder der „neuen Frau“ vorstellt. Vielmehr, weil er sich in seiner Gewaltförmigkeit unausgesetzt bestätigt sieht, weil eine Gesamtvertretung von Gewalt durch Männer ihn allüberall umgibt. Der Mann, der sich mit seiner gesellschaftlichen Täterschaft ernsthaft konfrontiert und in Widerspruch zu ihr tritt, ist so der einzige relevante Adressat, das einzig relevante Gegenüber des Gewalttäters.

Nun interessieren mich an der Selbstdarstellung des Hamelner Geschlechtsrollenspektakels (im oben genannten Buch) die beteiligten Männer, die sich „Moderatoren“ des Ganzen nennen, nur am Rande. („Showmoderatoren“?, „Regisseure“?)⁷ Aus dem Hintergrund „steuern“ sie die Konfrontation zwischen jungen Frauen und jugendlichen Sexualstraf-

1 zitiert nach „Dem Reich der Frauen werb ich Bürgerinnen“ – Die Frauenzeitung von Louise Otto, Hg. und kommentiert von Ute Gerhard u.a., Frankfurt 1979

2 Frauen verändern Vergewaltiger, Hg. von Hanne Tügel und Michael Heilemann, Frankfurt Juni 1987, mit Beiträgen von Angela Gers, Michael Heilemann, Anke Pauselius, Rüdiger Pern, Sabine Rienas, Kerstin Schweer, Nora von der Starre, Hanne Tügel

3 vgl. a.a.O. insbesondere das Kapitel 1, S. 17-38

4 vgl. zu den Kritikerinnen: a.a.O., Kapitel 9, S. 153 ff.: „Stellungnahmen aus der Frauenbewegung“.

5 vgl. z.B. Nicholas Groth, William F. Hobson: Die Dynamik sexueller Gewalt, in: Vergewaltigung – Die Opfer und die Täter, Hg. von Jürgen Heinrichs, Braunschweig 1986, S. 87 ff.; sowie: Nicholas Groth: Leitfaden zur Behandlung von Sexualtätern, ebd., S. 99 ff.

6 Christina Thürmer-Rohr, Vortrag auf dem Kongreß „Kampagne gegen sexuelle Gewalt“ am 13.-15. März in Köln; der Beitrag wurde leicht gekürzt am 28.3. 87 in der TAZ veröffentlicht. Vgl. auch: dies., Vagabundinnen – Feministische Essays, Berlin 1987

7 vgl. auch die Kritik der Dipl. Psychol. Monika Sailer: Zwei Patentrezepte, in: „Frauen verändern Vergewaltiger“, S. 156-164, insbesondere S. 161.

tären mit dem Konzept, daß Frauen hier ihre sexuellen „Bedürfnisse“ offenlegen: ihr Leiden an penetrationsfixierter Männersexualität, ihre Unfähigkeit, eine „sexuelle Autonomie“ als Frauen“ entwickeln zu können, solange es Männer wie ihr Gegenüber gibt (so z.B. Kerstin in besagtem Buch, S. 104 ff). Sie wollen die jungen Vergewaltiger mit ihrer Wut und Enttäuschung – stellvertretend für die Opfer – „bewegen“. Die Moderation erfolgt durch die Herren Heilemann und Pern.⁸ Männer, die die Arbeit und Dienstleistungen von Frauen auf dem Gebiet des Sexuellen – im öffentlichen Raum – „kontrollieren“ und sich selbst nicht in die sexuelle Interaktion einbringen, sind mir gemeinhin unter einer anderen Bezeichnung geläufig...

Es sind die „Modellfrauen“ oder „Modelle“, – in der Sprache des GRS⁹ – die mich in ihren Motivationen, ihren politischen Seinsweisen und Bezügen interessieren. Martina Büschert und Rita Nienstedt zeigen (unten Seite 40 ff.) in einer klaren und selbstkritischen Darstellung, wie sie den Vereinnahmungsversuchen der Projektleitung entgangen sind. Statt dessen weisen die Autorinnen von „Frauen verändern Vergewaltiger“ wiederholt darauf hin, daß sie endlich die Frauen sind, die Männer mit Forderungen aus der Frauenbewegung konfrontieren wollen.¹⁰ Soll man dies nur der Naivität von Frauen zuschreiben, die die Vorerfahrungen von Feministinnen der Frauenbewegung seit 1860 offenbar geringschätzen oder gar nicht erst kennengelernt haben? Sind sie „Opfer“ einer defizitären Universitäts- oder Fachhochschulausbildung, in der keine Konfrontation, keine Wissensvermittlung über die Geschichte von Frauen stattfindet – eine Geschichte, die sowohl eine von ständigen Vergewaltigungen wie auch des Widerstan-

des dagegen ist? Dies entspräche den Laientherapeutinnen, die sich im zitierten Bändchen artikulierten, nicht: sie sind selbstbewußt und verlangen ernst genommen zu werden in ihren Intentionen und Anstrengungen, Vergewaltiger auf ihre Seite ziehen zu wollen. Ihre Darstellungen erinnern an Versatzstücke aus Selbsterfahrungsgruppen der frühen 70er Jahre.

Sicher ist die Erwartung vieler Frauen, daß sich dererlei Consciousness-Raising auf Seiten des weiblichen Geschlechts in eine flächendeckende Männergruppenkultur übersetzen ließe, zutiefst enttäuscht worden. Verständlich, daß es einige dann nicht mehr aushalten, auf die ewig Beharrenden zu warten – angesichts der 3 (in Worten: drei!) seit Beginn der Frauenbewegung (in der gesamten BRD und in Westberlin) entstandenen Männergruppen, die sich mit der eigenen Gewalttätigkeit auseinandersetzen – die Autorinnen dokumentieren die lächerlich geringfügigen männlichen Ansätze selbst!¹¹ Recht haben sie an diesem Punkt, wurden doch auf dem eigens zum männlichen consciousness-raising initiierten Kölner Kongreß der Arbeitsgruppe Sexuelle Gewalt beim Komitee für Demokratie und Grundrechte e.V. außer der von Michael Baurmann vorgeschlagenen Unterschriftensammlung für einen Gewaltverzicht von männlichen Individuen keine Ansätze aus einer männlichen Betroffenheit heraus entwickelt... Auf der Tagung „Kampagne gegen sexuelle Gewalt“ äußerte ein männliches Jurymitglied nach drei Tagen geballter Informationen von Seiten der Expertinnen, er wolle sich jetzt ersteinmal einen Überblick über die Literatur verschaffen.

Sollen Frauen angesichts dieser offenkundigen Misere auf den alten Traum verzichten, sich den Mann dann eben selbst zu backen?¹² Warum sollen sie nicht, gestärkt von inzwischen fast 20 Jahren „neuer“ Frauenbewegung, „in die Offensive“ gehen?

Die Laientherapeutinnen von Hameln beanspruchen für sich die Konfrontation mit den jugendlichen Vergewaltigern an dem einzigen Ort, an dem sich der normale Vergewaltiger einer Frau nicht entziehen kann: in der totalen Insitution Strafanstalt. Hier ist der einzige Ort, an dem Männer zuhören müssen, am weiblichen Leiden über männliche Sexualität und Machtstreben, Demütigungen etc. teilhaben müssen.¹³

Aber – als Selbstbehauptungstraining für Frauen ist das Geschlechtsrollenseminar Hameln doch bisher nicht der Öffentlichkeit vorgestellt worden???

11 siehe: „Wo bleiben die Männer?“, in: a.a.O., S. 184-195

12 Motiv aus einem italienischen Märchen, in dem die Prinzessin sich den Bräutigam selbst backt, nachdem sie die von den Eltern vorgeschlagenen Heiratskandidaten ausgeschlagen hat.

13 so äußern sich wortgleich – „Männer können sich hier nicht entziehen“ – die Laientherapeutinnen an mehreren Stellen von „Frauen verändern Vergewaltiger“.

8 Die beiden „Projektleiter“, Dipl. Psychologen in der Jugendstrafanstalt Hameln

9 GRS = Geschlechtsrollenseminar; „Modelle“ und „Modellfrauen“ sind die projektinternen Bezeichnungen für die Laientherapeutinnen.

10 dazu: a.a.O. (Anm. 3), das 1. Kapitel und bes. S. 15.

Ulla Dolata Das Hamelner Vergewaltiger-Projekt*

Seit Ende 1981 gibt es in der Jugendstrafvollzugsanstalt Hameln den Modellversuch, straffällig gewordene Sexualtäter zu therapieren. Die Strafvollzugspsychologen und Leiter des Modellversuchs Michael Heilemann und Rüdiger Pern befragten in Zusammenarbeit mit einer Hamelner Frauengruppe 30 Täter und 400 Frauen zu ihrem Sexualrollen-Selbstverständnis und zu ihren Erwartungen an den andersgeschlechtlichen Partner. Aus dieser Untersuchung entwickelten die Psychologen das Geschlechtsrollenseminar (GRS), wie diese „Therapie“ bezeichnet wird. Das GRS umfaßt 30 - 40 Sitzungen von jeweils 3-4 stündiger Dauer. Die Sitzungen finden einmal wöchentlich außerhalb der Anstalt im Hinterzimmer einer Jugendkneipe in Hameln statt.

Als Ziel des GRS formulierte Michael Heilemann in einem Interview des Deutschlandfunks, „die Orientierungsdefizite der jungen Männer auf sexuellem Gebiet auszugleichen, und ihnen damit letztendlich die Grundvoraussetzungen für partnerschaftliches Verhalten gegenüber Frauen zu vermitteln.“ In einem bislang unveröffentlichten Manuskript formulieren Heilemann und Pern ihr Ziel noch deutlicher: „Das Anti-Chauvinismustraining will aus einem Vergewaltiger einen Frauenfreund machen, denn: wer Frauen wirklich mag, schlägt sie nicht, mißhandelt sie nicht, vergewaltigt sie nicht.“ Vergewaltiger sind für Heilemann und Pern „eine Art falsch programmierter Roboter in Sachen Frauen und Sexualität.“ Mit Hilfe einer kognitiven, also auf das Erkennen ausgerichteten Therapie sollen bei den Tätern „große Wissenslücken und/oder völlige Fehleinschätzungen“ bearbeitet werden.

Täter, die für die Therapie in Frage kommen, werden deshalb vorher nach bestimmten Kriterien ausgewählt: Sie müssen eine durchschnittliche Intelligenz aufweisen, da sie ansonsten der auf kognitive Lernerfolge ausgerichteten Therapie nicht gewachsen sind; sie müssen eine Bereitschaft zeigen, an sich arbeiten zu wollen; es dürfen keine zwanghaften Triebtäter sein, oder Täter, die bei der Tat sadistische Verhaltensweisen zeigten; und die Täter müssen schon mindestens zwei Jahre inhaftiert sein.

An den Therapiesitzungen nehmen neben den drei bis fünf jugendlichen Tätern die beiden Psychologen Heilemann und Pern sowie verschiedene ehrenamtlich arbeitenden Frauen, die sog. „Modellfrauen“ teil. Das sind nach Heilemann „Frauen, die sehr lange intensiv über sich nachgedacht haben und ihre Sexualität.“ Tatsächlich sind es hauptsächlich junge, unerfahrene Studentinnen und nicht, wie manchmal behauptet wird, Frauen aus der Frauen-

bewegung. Diese Frauen sollen durch authentische Darstellung ihres Rollenverständnisses, ihrer Einstellungen und Vorstellungen von Sexualität und ihrer Betroffenheit den Tätern ein neues „frauenfreundlicheres“ Frauenbild vermitteln. Die Psychologen übernehmen nur die „Moderatorenrolle“, das heißt, daß sie die Diskussion leiten und intervenieren, sich und ihre Person aber heraushalten. Weiter nehmen noch an fast jeder Sitzung Gäste teil. An die Gäste wird ebenfalls der Anspruch gestellt, daß sie sich selbst mit in die Runde einbringen.

Jede der Sitzungen hat ein Schwerpunktthema. Hauptthema ist Sexualität. Die im Konzept des GRS aufgeführten Schwerpunktthemen lesen sich eher wie ein Lehrplan für Sexualekundeunterricht: „sexuelle Entwicklung; Integration, Sexualität und Gefühlswelt; herkömmliche, mechanische Sexualitätskonzepte; Tabuisierungsgrund negative sprachliche Besetzung weiblicher Geschlechtsorgane“ usw., als ein Therapieprogramm für jugendliche, inhaftierte Vergewaltiger.

Bei all dem sollte der Druck, der auf die Täter ausgeübt wird, nicht unterschätzt werden: Einerseits sind sie – auf Geheiß der Moderatoren – mit all den negativen Gefühlen der „Modellfrauen“ wie Wut, Angst, Ekel, Abneigung konfrontiert, zum anderen droht ihnen bei Nichtanpassung, Reuelosigkeit oder Uneinsichtigkeit der Entzug von Vollzugslockerungen, die mit dem GRS verbunden sind, oder gar der Rausschmiß aus der Therapie. Von Mitarbeiterinnen des Projektes wird die Anfangsphase so charakterisiert: „Ihr schon vorher äußerst labiles Selbstwertgefühl zu Beginn des Trainings wird zunächst weiter destabilisiert.“ Bis zum völligen Zusammenbruch der alten Wahrnehmungs- und Verarbeitungsweisen. In dieser Phase sind die Täter stark selbstmordgefährdet und haben eigentlich nur die Möglichkeit, die von den Therapeuten angebotenen Einstellungen und Verhaltensweisen zu übernehmen, dann ändert sich das Klima im Seminar, sie bekommen positive Zuwendung, werden gestützt und anerkannt.“ Die Problematik solcher „Therapie“ liegt auf der Hand.

Wie bereits gesagt, gehen Heilemann und Pern davon aus, daß Männer zu sexuellen Gewalttätern werden, weil sie ein falsches, chauvinistisches Bewußtsein haben. Ziel ist es deshalb, „Wissenslücken“ zu schliessen. Das neuerworbene Wissen soll in Zukunft bei den Männern „Vergewaltigungshemmschwellen“ aufbauen. Erreicht werden soll dies mit Hilfe zweier Vermittlungsstränge: Die „Modellfrauen“ sollen ein realistisches Gegenbild zu den vorherrschenden männlichen Mythen („Wenn eine Frau ‚nein‘ sagt, ziert sie sich bloß“; „Frauen empfinden Lust bei Vergewaltigungen“ etc.) herstellen. Darüber hinaus ist im Konzept noch die „Opferkonfrontation aus der Opferperspektive“ vorgesehen.

* Ulla Dolata hat sich im Rahmen ihrer Diplomarbeit über die Problematik sexueller Gewalttäter ausführlich mit dem „Hamelner Geschlechtsrollenseminar“ beschäftigt.

Dahinter verbirgt sich die Konfrontation des Täters mit „seinem“ Opfer, ein zentraler Punkt des Seminars. Diese Konfrontation erfolgt meist nicht direkt, sondern über Personen, die Kontakt mit den Opfern haben (Freundinnen, Eltern, Ärzte/innen) oder, wenn möglich, über Tonbandinterviews mit den Opfern selbst. Diese Interviews werden i.d.R. von Michael Heilemann selbst geführt. „Besprochen und erfragt werden die wesentlichen Gefühle, wie Ohnmacht, Demütigung, Ekel und Angst, vermindertes Selbstwertgefühl, die Wut und die Fassungslosigkeit über den Täter, sowie die einschneidendsten Einschränkungen im Leben des Opfers“, beschreiben zwei Mitarbeiterinnen diese Interviews. Diese Konfrontation soll die Männer emotional betroffen machen und der Vorstellung bei den Tätern entgegenwirken, daß die Frauen schnell über eine Vergewaltigung hinwegkommen und keine Folgeschäden zurückbleiben.

Heilemann geht davon aus, daß eine direkte Konfrontation des Opfers mit dem Täter auch für das Opfer hilfreich sein könnte. Die Frau hätte dabei die Möglichkeit, sich mehr selbstbestimmt mit dem Täter auseinanderzusetzen und könnte hieraus positive Impulse für die Bewältigung und Aufarbeitung der Tat ziehen. Außerdem könnte das Opfer durch Informationen über die Therapiefortschritte des Täters die Angst vor diesem und etwaigen Vergeltungsschlägen genommen werden, denn wenn das Opfer den Täter in einer anderen Situation kennenlernt, „dann wird sozusagen der Angstmythos etwas aufgelockert, denn dann sieht die Frau, daß dieser Mensch auch noch andere Züge hat.“ Fast bedauernd stellt Heilemann fest, daß es „bisher nicht gelungen (ist), weil wir eben, wie gesagt, vorsichtig rangehen, direkt ein Opfer zu einem Täter zuzuordnen und in das Seminar einzuladen.“ Konsequenterweise, aber in der gebotenen Bescheidenheit, bezeichnet sich Heilemann deshalb als „Doppel-Therapeut“.

Wie wirkt sich diese „Opferkonfrontation“ mit all den ehrenvollen Absichten tatsächlich auf die Opfer aus? Die Adresse der vergewaltigten Frau wird entweder von den Anstaltspsychologen aus den Prozessakten herausgesucht (zu denen die JVA ja Zugang hat), teilweise wird auch der Täter damit beauftragt, die Adresse über seinen Anwalt in Erfahrung zu bringen, oder aber die Adresse wird beim Einwohnermeldeamt erfragt. Dann wird die betroffene Frau, meist von Heilemann persönlich, angerufen und um ein Gespräch bzw. ein Tonbandinterview gebeten.

Der Frau wird am Telefon erzählt, daß ihr Vergewaltiger in therapeutischer Behandlung sei und dort ganz gute Fortschritte gemacht habe, und daß sie nun noch ihren Teil beitragen könne, denn es sei sehr wichtig, daß der Täter erfahre, was er seinem(!) Opfer angetan habe und wie sie darunter leide. Der Frau wird suggeriert, daß sie die einzig kompetente Person hierfür sei, daß mit ihrer Mitarbeit der Therapieerfolg stehe und falle, daß sie zur Verhinderung weiterer Sexualstraftaten beitragen und dadurch andere Frauen vor solch einer traumatischen Erfahrung bewahren könne.

Zwei Mitarbeiterinnen des GRS bringen dieses Vorgehen, das Frauen unter moralischen Druck setzt und wiederum ein großes Stück Verantwortung auf sie verlagert, auf den Punkt: „(Es) entspricht der tradierten Anschauung, wonach Frauen im Allgemeinen und vergewaltigte Frauen im Besonderen für Fehlverhalten der Männer verantwortlich gemacht werden.“ Die meistens noch sehr jungen Frauen, i.d.R. zwischen 18 und 20 Jahren, lassen sich zu einem Gespräch bewegen, während ältere Frauen die Gespräche oft ablehnen.

Die Telefonate und auch die Gespräche treffen die Opfer völlig unvorbereitet. Michael Heilemann kann nicht wissen, in welcher psychischen Verfassung sich das Opfer im Zeitpunkt der Kontaktaufnahme befindet.

Die meisten Opfer einer Vergewaltigung versuchen, die Tat einige Zeit zu verdrängen, zu vergessen, aus ihrem Leben zu verbannen. Sie würden das Ganze am liebsten ungeschehen machen. Sie ändern nicht selten ihre Lebensumstände und versuchen, z. B. durch einen Umzug, im wahrsten Sinne des Wortes Abstand zu gewinnen. Diese „Verdrängung“ ist für die Aufarbeitung des Erlebnisses eine wichtige Phase. Häufig kommt es erst viele Jahre nach der Tat zu einer erneuten Aufnahme der Problematik und einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Geschehenen. Erst in dieser Phase fühlen sich vergewaltigte Frauen stark genug, das Vergewaltigungstrauma aufzuarbeiten.

Die Kontaktaufnahme durch M. Heilemann fällt zeitlich genau in die wichtige „Verdrängungsphase“, in der die Frauen sich bemühen, die Kontrolle über sich und ihren Lebensalltag wiederzuerlangen. Durch den Anruf werden sie mit der Tat konfrontiert, ohne daß der Wunsch oder die Initiative von ihnen ausgeht, ohne daß sie irgendeine Kontrolle über diesen Vorgang haben.

In den Gesprächen mit den betroffenen Frauen geht es um ihre erlebten Gefühle bei der Tat, wie Demütigung, Angst, Ekel, Ohnmacht, Wut etc., und um die Auswirkungen und Folgen, die die Vergewaltigung in ihrem Leben hinterlassen hat. Für ein Gespräch, in dem es um derart extrem verletzte und intime Gefühle geht, wäre ein großes Maß an Vertrauen nötig. Vielen Frauen ist es nicht einmal möglich, mit guten Freunden/innen über die Tat zu reden. Diese Empfindungen sollen sie nun ausgerechnet ihrem Täter und einem fremden Mann offenbaren, um ihm zu einem neuen Bewußtsein zu verhelfen, damit er keine Frauen mehr vergewaltigt, vielleicht in Zukunft zu einer ‚partnerschaftlich erlebten Sexualität‘ fähig wird?

Fast alle Frauen haben nach einer Vergewaltigung selber Probleme im sexuellen und partnerschaftlichen Bereich, und sollen nun dem Täter helfen, seine in den Griff zu bekommen. Aber während der Täter seine Konfrontation im festen Rahmen des GRS erlebt, werden die Frauen mit den durch das Telefonat oder Interview ausgelösten Reaktionen, den hochkommenden Erinnerungen und Gefühlen allein gelassen. Ein weiteres Gespräch oder eine Nachbetreuung der Gesprächspartnerinnen findet



nicht statt. Ein Interesse an den Frauen und ihren Bedürfnissen besteht nur insofern, als es der Tätertherapie dient.

Diese Praxis ist unverantwortlich und zudem überflüssig. Selbst wenn man nicht auf die Beteiligung von Opfern verzichten wollte, gäbe es andere Möglichkeiten, Vorschläge zur Änderung dieser Praxis werden von Heilemann und Pern jedoch schlichtweg ignoriert.

Einen ähnlichen Stellenwert wie die Einbeziehung der Opfer in die Tätertherapie hat auch die Mitarbeit der ‚Modellfrauen‘. Sie sind mit die wichtigste Säule in dem Therapiekonzept. An ihnen liegt es, ob sie es schaffen, den Tätern ein neues Frauenbild, eine neue Einstellung gegenüber dem anderen Geschlecht zu vermitteln. Die Frauen sind quasi verantwortlich für die weitere Entwicklung der Vergewaltiger. Diese traditionelle Rollenzuschreibung findet ihren Ausdruck auch darin, daß die Frauen ehrenamtlich im Projekt mitarbeiten, während die beiden Psychologen dafür bezahlt werden. In diese ungleiche Rollenverteilung paßt auch, daß die Männer als Psychologen eine formale Qualifikation aufweisen, während die Laientherapeutinnen keinerlei spezielle Ausbildung haben.

Nach den Therapiesitzungen findet keine Supervision für die Mitarbeiterinnen statt. Weder wird der Entwicklungsstand und die Veränderung der Täter besprochen und ausgewertet, noch wird auf die Schwierigkeiten der Mitarbeiterinnen eingegangen. Die Frauen haben also keine Möglichkeit, ihre seelischen Belastungen, Probleme und Unsicherheiten, die im Zusammenhang mit dem Seminar auftauchen, unter Anleitung aufzuarbeiten. Für ein übergeordnetes soziales Problem werden hier m. E. die Mitarbeiterinnen ebenso wie die Opfer, entsprechend ihrer sonstigen gesellschaftlichen Rolle, wieder einmal jenseits ihrer eigenen Interessen und Bedürfnisse, funktionalisiert.

Die Frauen werden in diesem Projekt genauso behandelt wie überall in dieser Gesellschaft: Von ihnen wird verlangt, daß sie sich für die Männer aufopfern, ihre eigenen Bedürfnisse sind, wenn überhaupt, zweitrangig, und ihre Meinungen und Gefühle zählen nur, solange sie für die Tätertherapie nützlich sind. Das steht in krassem Gegensatz zu dem Frauenbild, welches angeblich vermittelt werden soll: das Bild einer selbstbewußten Frau, die weiß, was sie will und fordert, daß ihre Bedürfnisse ernstzunehmen sind. Theorie und Praxis klaffen weit auseinander. Schon allein damit wird das gesamte Therapiekonzept ad absurdum geführt.

Für mich stellt sich die Frage, warum es überhaupt notwendig sein soll, daß Frauen in dem Projekt mitarbeiten. Schließlich geht es bei dem Thema Vergewaltigung um männliche Identität, männliche Sexualität, Aggressions- und Frustrationsbewältigung, um männliche Macht und Gewalt, um männliche Potenz, Herrschaft und Unterdrückung, eben nicht um eine ‚Wissenslücke‘ oder ein ‚falsches‘ Bewußtsein. Warum müssen die Frauen, wie so oft in privaten Beziehungen, auch hier die caritativen Helferinnen spielen, die mit viel Mühe und Geduld – ehrenamtlich versteht sich – versuchen, den Männern etwas beizubringen. Das Thema könnten Männer ebensogut unter sich bearbeiten. Stattdessen ziehen sich die beiden männlichen Therapeuten auf die Position des Moderators zurück.

Die Position der sog. Moderatoren schützt Heilemann und Pern davor, sich selbst einbringen zu müssen. Ihre Probleme mit ihrem „Mann-Sein“, ihre Schwächen und Ängste bleiben im Dunkeln. So bleiben sie in den Augen der Anderen die starken, unfehlbaren, allwissenden Projektleiter. Die Frage, die sich aufdrängt: Für welche Show wird hier wirklich moderiert?

Martina Büscher, Rita Nienstedt

Das Hamelner Geschlechtsrollenseminar – ein Frauenprojekt?

Wir sind ehemalige Mitarbeiterinnen des Hamelner Geschlechtsrollenseminars; im Sprachgebrauch des Geschlechtsrollenseminars sogenannte „Modellfrauen“. Wir wollen an dieser Stelle über unsere Erfahrungen im Hamelner Geschlechtsrollenseminar (GRS) berichten. Wir meinen, daß in der Öffentlichkeit zu wenig über das GRS bekannt ist – und das, was bekannt ist, stammt im wesentlichen von den „Erfindern“ des GRS Heilemann und Pern selbst. Diese offiziellen Darstellungen decken sich aber ganz und gar nicht mit unseren persönlichen Erfahrungen. Wir müssen unsere Kritik am GRS „von außen“ üben, weil Kritik innerhalb des Projektes nicht möglich war. Das fällt uns nicht leicht, immerhin greifen wir öffentlich ein Projekt an, in dem wir 1 - 2 Jahre mitgearbeitet haben.

Wie kommt frau dazu, an dem GRS teilzunehmen?

Vergewaltigung ist ein Problem, dem frau eher hilflos und ohnmächtig gegenübersteht: notwendigerweise verdrängt aus dem täglichen Erleben, in dem Bewußtsein, daß es sich besser lebt, wenn frau nicht ständig an ihr (seelisches) Todesurteil in allen möglichen Situationen denken muß; Gesprächsthema in Frauengruppen, an Unis ... und dann entsteht da plötzlich ein sogenanntes „Frauenprojekt“ in Hameln, das vorgibt, die grausame Tatsache von Vergewaltigungen zu verhindern zu suchen: das Geschlechtsrollenseminar. So jedenfalls bieten Michael Heilemann, Rüdiger Pern und Angela Gers ihr Projekt an. Sie vermitteln den Frauen die Hoffnung, daß Frauen im GRS endlich die Möglichkeit hätten, weitere Vergewaltigungen zu verhindern und konstruktive Handlungsstrategien gegen sexuelle Gewalt zu entwickeln.

Die Modellfrau

Autonome, selbstbewußte, starke Frauen werden aufgerufen, pflichtbewußt zum Schutze aller Frauen einzusteigen. Besonders fruchtet diese Werbung bei den Studentinnen – Zufall? Sicher nicht. Bei den Studentinnen paßt das GRS gut in den Studienplan: Psychologie und Sozialpädagogik; dazu die Möglichkeit, eine neue Therapie kennenzulernen und obendrein noch etwas für Frauen zu tun. Nicht zu vergessen, bietet das GRS Studentinnen auch noch die Chance, eine Diplomarbeit über ihre Mitarbeit am Seminar zu schreiben. Verlockende Angebote – auf den ersten Blick. Erfahrenere, frauenbewegte Frauen spricht diese Werbung dagegen nicht an. Gesucht wird die „neue Frau“. Diesen Test besteht nicht jede. Gemeint sind Frauen, die dem Einheitsbild der „neuen Frau“ entsprechen, das Heilemann, Pern und Gers entworfen haben:

Sie dürfen

- keine Kritik am GRS üben, weil sie sonst die dahinterstehende Idee nicht verstanden haben und die Fortführung des Seminars gefährden,

- keine eigenen Ideen, Vorstellungen und Fragen einbringen, sondern, wie auf Knopfdruck, dann, und nur dann, etwas sagen, wenn sie von einem der Vergewaltiger angesprochen werden (dem wiederum die Frage von den Initiatoren in den Mund gelegt wird).

Sie müssen

- Geschlechtsverkehr grundsätzlich beschissen finden und immer wieder betonen, daß Frauen ihr Leben lang darauf verzichten können.

Frauen, die den „Anforderungen“ nicht genügen, wurden mit Desinteresse und Beleidigungen gestraft. Einer Frau wurde von Rüdiger Pern im Rahmen einer Auseinandersetzung im Seminar und vor den Vergewaltigern der erhobene Mittelfinger gezeigt. Es gibt „böse“ und „gute“ Frauen, „richtige“ Emanzen und solche, die nur so tun als seien sie emanzipiert, die aber nur am GRS teilnehmen, um sich Emanzen nennen zu können.

Was eigentlich alle über das GRS wissen sollten!

Das dumpfe Gefühl, mit einer Gruppe von Vergewaltigern und Mördern konfrontiert zu sein, wird erst mal runtergeschluckt. Nicht von denen fertig machen lassen. Frau rechnet mit dem Schlimmsten, ist die ganze Zeit auf der Lauer, denn das Übel kann doch nur von den Vergewaltigern kommen. Erleichterung. Von denen kommt nichts – außer einem dummen Grinsen. Sie sitzen schweigend da und sind klein und mickrig. Ein Gefühl der Macht. Doch da wird ihr die erste unangenehme Frage der Initiatoren (über die Vergewaltiger) entgegengeschleudert.

Die Frau soll alle (sexuellen) Intimitäten und die persönlichsten Erfahrungen ausbreiten. Erlebnisse, die enge Freundinnen kennen, sollen hier Vergewaltigern und Psychologen zum Zwecke der Besserung von Vergewaltigern mitgeteilt werden. Überhaupt wird im GRS sehr viel über Sexualität, häufig über männliche und weibliche Geschlechtsteile, geredet. Eigentlich läßt es das Integritätsempfinden der Frau nicht zu, offen zu antworten, doch weiß sie schon vorher und hat auch versprechen müssen, daß sie antwortet – weil sich sonst die Typen nie ändern und weiterhin eine Gefahr für alle Frauen darstellen werden. Die Einsprüche, Ängste und Ekelgefühle der Frauen, die sich im GRS brutale und detaillierte Schilderungen von Massenvergewaltigungen anhören müssen (nicht von den Tätern, sondern meist von den „Therapeuten“), werden als unwichtig befunden; die Schilderungen seien notwendig, um beim Täter Betroffenheit auszulösen. Augenscheinlich haben solche Schilderungen aber auch einen „kognitiven“ Effekt: Ein am GRS teilnehmender Vergewaltiger, der seine Opfer bei früheren Taten nicht zum Geschlechtsverkehr gezwungen hatte, vergewaltigte während eines Hafturlaubes eine Frau und erzwang dabei auch eine Penetration. Es scheint, daß er gut aufgepasst hatte... (über diesen Vorfall sprachen wir im GRS übrigens nie).

Die Frau kriegt bei all dem auch ganz deutlich zu spüren, welche Antworten gefragt sind und welche sie besser für sich behält. Gefragt ist der „Einheitsbrei“ der „neuen Frau“. Angela Gers z. B., die verkörpert dieses Bild. Ihr müssen die anderen Frauen ebenbürtig sein. Wer von diesem Bild abweicht, wird sanktioniert. Das ist bei den Vergewaltigern übrigens nicht anders. Auch sie dürfen auf bestimmte Fragen nur bestimmte Antworten geben, denn Heilemann, Pern und Gers wissen genau, was Vergewaltiger denken und fühlen und warum sie vergewaltigt haben. Sie formulieren die Antworten, die die Vergewaltiger entsprechend wiedergeben. Zeit zum Nachdenken wird – außer den Initiatoren – niemandem gegönnt. Individuelle Unterschiede gibt es nicht – weder bei den Vergewaltigern, noch bei den Frauen. Will frau etwas genauer wissen und fragt nach, werden ihre Fragen als unqualifiziertes Gerede vom Tisch gewischt. Erstmal zuhören und nur auf Aufforderung antworten, heißt die „Erfolgsdevise“. Und sie, frisch von der Uni, hält sich daran, schließlich will sie ja nicht das tolle Konzept verpfuschen, denn was interessiert ist nur, daß die Täter sich verändern – und die Verantwortung dafür tragen die Frauen.

Warum machen die Frauen weiter?

Die Frauen reisen trotz Kopf- und Magenschmerzen, Schweißausbrüchen und Alpträumen über Vergewaltigungen immer wieder an: Kein Spritzgeld, keine Bezahlung, alles ehrenamtlich. Sie wollen nicht die Schuld daran haben, daß die Täter weiteren Frauen das Leben zur Hölle machen. Und sie hoffen und kämpfen darum (oder haben die Hoffnung und den Kampf einfach noch nicht aufgegeben), daß sie eigene Ideen und Vorstellungen durchsetzen können und mit ihren Ideen akzeptiert werden. Denn da gibt es auch noch den von Heilemann geschickt gesteuerten Konkurrenzkampf unter den Frauen: Den einen werden tolle Arbeitsplätze versprochen, anderen wird großartig ihre Unentbehrlichkeit vermittelt, manche werden kaum begrüßt oder nicht beachtet. Ganz unten auf der Leiter sind die, die Kritik zu äußern wagen.

Während unserer Arbeit haben wir immer wieder gefordert, eine regelmäßige Mitarbeiter/innen-Besprechung durchzuführen. Uns wurde nie mitgeteilt, welches Thema in der jeweiligen Sitzung besprochen werden soll, wie vorgegangen wird, welche Ziele erreicht werden sollen. Die beteiligten Frauen sind nur Handlanger des Kopfteams Heilemann und Pern. Entgegen dem in offiziellen Darstellungen vermittelten Eindruck hat in Hameln nie eine „Supervision“ stattgefunden. Aber auch Mitarbeiter/innen-Besprechungen wurden von Heilemann und Pern immer wieder abgelehnt mit der Begründung, das GRS sei keine Selbsterfahrungsgruppe, was zu besprechen sei, könne ja „in gemütlicher Runde“ nach dem GRS an der Theke besprochen werden (das GRS findet im Hinterzimmer einer Kneipe statt).

Es gibt auch keine Vorbereitungstreffen für neue Frauen, gefordert wird eine sofortige Mitarbeit, heißt die sofortige Offenlegung der sexuellen Erlebnisse, Gefühle und Phantasien. Schließlich tragen die Frauen die Verantwortung für das Nicht-Rückfälligwerden der Täter, die Verantwortung für den Schutz aller Frauen. Und sie tragen auch die Verantwortung für sich selbst allein, denn schließlich sind nur starke, selbstbewußte, autonome Frauen gefragt. Wer Probleme hat, muß sich fragen lassen, ob sie stark, selbstbewußt und autonom genug ist, oder ob sie sich etwa über ihr wahres Ich getäuscht hat.

Es dauert lange, bis sich die Frau darüber klar geworden ist, daß gegen so viel arrogante, selbstgefällige, dummliche Borniertheit, verbunden mit der kaum angreifbaren Macht- und Kontrollposition der Knast-Psychologen Heilemann und Pern und auch der Vorbild-Modellfrau Gers jedes Bemühen vergebens ist. Die letzte Konsequenz, durch die Kritik und Protest geäußert werden können, ist wegzubleiben, sonst hat sie nicht nur die Initiatoren am Hals, sondern auch die Frauen, die (noch) überzeugt mitarbeiten.

Zusammenfassung

Frauen werden von Heilemann, Pern und Gers weder ernst genommen noch geachtet, weder sind ihre Meinung noch ihre Autonomie gefragt. Während unserer Mitarbeit sind sehr viele Frauen dabeigewesen und weggeblieben, aus Protest und/oder psychischer Überbelastung. Die Initiatoren haben nie Besorgnis oder Interesse an den Gründen des Fortbleibens gezeigt.

Was im GRS abläuft, ist eine gefühllose und doppelte Ausbeutung von Frauen: Ihre „weiblichen“ Fähigkeiten werden ausgebeutet, Geduld, andere verstehen können, sich hineinversetzen können, Gefühlsarbeit leisten, und die „Vorteile“ frauenbewegter Frauen wie Autonomie und Selbstbewußtsein werden mißbraucht, um Frauen zwanglos und ohne Hemmungen über die eigene Sexualität und persönliche Erlebnisse reden zu lassen. Selbstbewußte Frauen machen eine Supervision überflüssig. Geht es einer Frau wegen der Teilnahme am GRS dreckig, ist sie eben nicht stark und selbstbewußt genug, ihre Emanzipation nur Fassade. Oder aber: Da wir alle Emanzen sind, müssen unsere Schwierigkeiten, so ein Vorschlag von Heilemann und Pern, wieder in Frauengruppen aufgefangen werden.

Theresia Degener

Rassistische Sterilisationspolitik als Frauenpolitik – Gisela Bock setzt mit ihrer Studie „Zwangsterilisation im Nationalsozialismus“ neue Akzente

„Die Sterilisationspolitik, von ihren Befürwortern als eine Politik von ‚Kulturstaaten‘, in der kritischen Histo-
graphie als ‚barbarisch‘ gekennzeichnet, war ein Un-
recht eigener Art. Es bedarf nicht einer mit ihr histo-
risch zusammenhängenden Mordpolitik, um sie als Un-
recht zu erweisen, und ihre historische Bedeutung geht
über die einer bloßen Vorstufe hinaus. Sie wird des-
halb um ihrer selbst willen untersucht, nämlich als
integraler Bestandteil der nationalsozialistischen Ge-
burtenpolitik“ (S. 8)

Gisela Bock bringt mit ihrer umfassenden wis-
senschaftlichen Studie zur nationalsozialistischen
Sterilisationspolitik zwei wesentliche Ansätze in die
historische Debatte um Zwangsterilisation ein: Sie
räumt auf mit der – auf dem numerischen Befund
beruhenden – Annahme, daß die Sterilisationspoli-
tik im NS-Staat geschlechtsneutral gewesen sei, und
erfüllt damit die „histographische Forderung, Frauen
in der Geschichte sichtbar zu machen“. Präzise weist
sie nach, daß sich die Sterilisationspolitik gegenüber
Frauen, trotz statistischer Gleichheit der Opfer – von
den ca. 400 000 Sterilisationsopfern waren knapp
200 000 Frauen – grundsätzlich von der gegenüber
Männern unterschied. Zum anderen weist sie anhand
einer Fülle an Prozessmaterialien den Unrechtsgehalt
der nationalsozialistischen Sterilisationspolitik kon-
kret nach.

Gerade vor dem Hintergrund der jüngst wieder
aufflackernden Auseinandersetzungen um die Wie-
dergutmachung für die Sterilisationsopfer erweisen
sich die hier zusammengetragenen Materialien als be-
sonders wertvoll. Denn die bis heute praktizierte
Verweigerung einer Wiedergutmachung für die Be-
troffenen – außer einem Almosen von 5000 DM für
einen eng umrissenen Personenkreis – stützt sich
darauf, daß das ‚Gesetz zur Verhütung erbkranken
Nachwuchses‘ (GzVeN) aus dem Jahre 1934 in der
BRD niemals als nationalsozialistisches Unrechtsge-
setz anerkannt wurde. Die juristischen Weichen hier-
für wurden von der bundesdeutschen Nachkriegs-
rechtsprechung frühzeitig gestellt, indem das GzVeN
und dessen Durchführung für vereinbar mit Natur –
und Menschenrechten sowie rechtsstaatlichen Grund-
sätzen* erklärt wurde.

Die Fakten, die Gisela Bock in ihrem Buch zu-
sammenträgt und sorgfältig analysiert, belegen dem-

gegenüber, daß die Sterilisationspolitik eine zentrale
Form des nationalsozialistischen Rassismus war, die
nur mit unrechtsstaatlichen Mitteln wie Entrechtli-
chung der Betroffenen oder direkter Rechtsbeugung
realisiert werden konnte.

Die Standortbestimmung der NS-Sterilisations-
politik als Form von Rassismus untermauert sie mit
einer grundlegenden Auseinandersetzung mit Begriff
und Erscheinungsform. „Rassismus bedeutet nicht
nur die Diskriminierung ‚fremder Völker‘, sondern
auch die ‚Aufartung‘ des eigenen Volks, angestrebt
durch Diskriminierung von ‚Minderwertigen‘ der ei-
genen ethnischen Gruppe. Die gelobte ‚Rasse‘, das
‚Herrenvolk‘ war – trotz oder wegen der Glorifizie-
rung des ‚deutschen Volkes‘ – nicht gegeben, son-
dern sollte produziert werden.“ (S. 16) Mit den Ste-
rilisationsurteilen wurden „soziale Urteile über die
Fortpflanzungswürdigkeit“ (S. 302) von Menschen
und damit über den ‚Wert‘ der Betroffenen gefällt,
nach dem „Prinzip ‚ungleicher Wert, ungleiche Rech-
te‘“. Die Sterilisationspolitik war Rassenpolitik „we-
gen ihrer Verweigerung des Rechts ungestraft ‚an-
ders‘ zu sein.“ (S. 301)

Betroffen von diesen Werturteilen waren nicht
nur Kranke und Behinderte, sondern alle von der
‚Herrenvolknorm‘ Abweichende. Damit aber war die
Sterilisationsdiagnostik eine „Sozialdiagnostik“, wie
Gisela Bock in ihrem VI. Kapitel ausführlich nach-
weist. Der Sterilisationsrassismus, der „von Anfang
an ‚Deutsche‘ wie ‚Fremde‘, Kranke wie Nicht-Kran-
ke traf“ war „praktisch und prinzipiell unbegrenzt
und unbegrenztbar ...: hinsichtlich seiner menschli-
chen Objekte, seiner wissenschaftlichen Legitima-
tion und Organisation des körperlichen Eingriffs an
‚Anderen‘“. (S. 302)

In ihrer Untersuchung der frauengeschichtlichen
Bedeutung dieses Rassismus stellt sie die Frage nach
dem nationalsozialistischen Rassismus völlig neu.
Anders als die bisherige deutsche Forschung, die
Rassismus im wesentlichen als ‚Ideologie‘ oder ‚Welt-
anschauung‘ begreift, beschränkt sie sich nicht auf
die ideengeschichtliche Betrachtung. Sie begreift
Rassismus selbst als eine „reale eigenständige und
geschichtsmäßige soziale Kraft, wenn auch eine, die
nicht – wie ‚Soziales‘ oft verstanden wird – auf
Klassen, Schichten, Berufsgruppen und einzelne po-
litische Lager zurückzuführen ist: Hierin gleicht er
dem Sexismus, bzw. dem Verhältnis der Geschlech-
ter.“ (S. 15)

Als ‚Sozialdiagnostik‘ war die Sterilisations-
diagnostik in Bezug auf Frauen im wesentlichen ‚Ge-
schlechterdiagnostik‘ (S. 11). Die Selektionskriterien
für weibliche Sterilisanden orientierten sich an den
männlichen Normen für das weibliche Geschlecht,

* so OLG Hamm am 29.01.54, zitiert in: Roth, Karl-
Heinz (Hrsg.); Redaktionskollektiv Autonomie, Erfas-
sung zur Vernichtung, Berlin 1984
zuletzt 1985 bekräftigt durch das Bundesfinanzmini-
sterium in einer Antwort auf eine Eingabe zur Wieder-
gutmachung für die Opfer der Zwangsterilisation an
den Petitionsausschuss des Bundestages
dazu auch: Projektgruppe für die vergessenen Opfer
des NS-Regimes in Hamburg e. V., Verachtet – Ver-
folgt – Vergessen, Hamburg 1986

während männliche Sterilisanden nach den Normen für das männliche Geschlecht selektiert wurden. Wurden in den Diagnosen Bewertungen wie ‚mangelnde Lebensbewährung‘ oder ‚sozial nicht einfügbar‘ (S. 322) zur Indizierung der Zwangssterilisation verwandt, bedeutete das für Frauen konkret: „Ein schlampiger, offensichtlich unsauberer und vernachlässigter Haushalt stellt einen wesentlichen Hinweis auf ein soziales Unvermögen dar.“ (S. 411). Ebenso war die Unfähigkeit oder Unwilligkeit von Frauen, Kinder nach den jeweils anerkannten Standards materiell zu versorgen und zu erziehen, ein Hauptmotiv der Sterilisationspolitik.“ (S. 413).

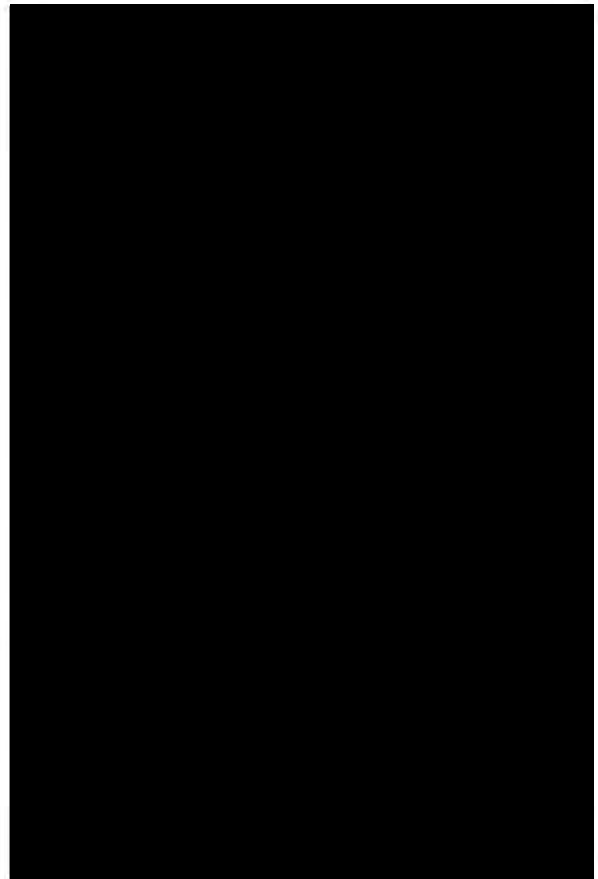
Spielte bei der Sterilisationsprüfung von Männern Sexualität kaum eine Rolle, so war die Sterilisationsdiagnostik bei weiblichen Sterilisanden immer auch Sexualdiagnostik. Uneheliche Mutterschaft wurde als „weibliche Hemmungslosigkeit“ und weiblicher ‚Schwachsinn‘ definiert“ (S. 407). Und bei den Hilfsschülern und Fürsorgezöglingen, die zu den vorrangigen Objekten des Sterilisationseifers zählten, konstatierte ein ‚Experte‘: „Die geistig minderwertige Frau ist heiratslustig, zur Kinderproduktion in und außer der Ehe bereit, während der geistesschwache Mann sexuell meist unterwertig und wenig aktiv ist.“ (S. 409).

Die Gewaltdimension der Sterilisationspolitik gegenüber Frauen zeigt Gisela Bock beispielsweise an der Zwangssterilisation vergewaltigter Frauen oder solcher Frauen auf, deren Vergewaltigung Raschhygienikern wahrscheinlich erschien. Die damit eröffnete Möglichkeit der „folgenlosen Vergewaltigung“ bedeutete „die Freigabe männlicher Sexualgewalt gegenüber ‚minderwertigen‘ und zwangssterilisierten Frauen“ (S. 394).

Erschreckend deutlicher noch zeigt sich die geschlechtsspezifische Sterilisationspolitik im Nationalsozialismus am Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Sterilisationstoten, der sich auf 90 % schätzen läßt. Gisela Bock weist nach, daß die hohe Todesrate weiblicher Sterilisationsopfer nicht auf „normale Operationsrisiken“, sondern auf „ärztliche Gewalt, die auch und gerade gegen den Widerstand der Frauen eingesetzt wurde“ (S. 378) zurückzuführen ist. „Für Frauen war die Sterilisationspolitik nicht Vorstufe, sondern Beginn und erste Etappe der Massenmorde an Frauen und Männern.“ (S. 380).

In ihrer Funktion als integraler Bestandteil der nationalsozialistischen Geburtenpolitik untersucht Gisela Bock das Verhältnis des mit der Sterilisationspolitik betriebenen Antinatalismus zum Pronatalismus. Dabei widerlegt sie die Behauptung, nationalsozialistische Frauen- und Familienpolitik habe hauptsächlich auf Pronatalismus gesetzt, und die deutsche Frau habe mit einem ‚geburtenpolitischen Votum für den Führer‘ reagiert.

Der Antinatalismus war „in der Geburtenfrage die einzige originelle, konsequente und ‚erfolgreiche‘ nationalsozialistische Politik gegenüber Frauen.“



(S. 10) Weder läßt sich an dem Mutterkult des Nationalsozialismus noch an den finanzpolitischen Staatsmaßnahmen eine gesteigerte Gebärtätigkeit von deutschen Frauen festmachen. Im Gegenteil verschleiert der Mythos vom Mutterkult („der Minderheit unerwünschter Frauen stand auch nur eine Minderheit solcher gegenüber, deren Fortpflanzung erwünscht waren“, S. 457) nach Gisela Bocks Auffassung den Blick auf die frauen- und mütterfeindliche Realität im Nationalsozialismus, die durch eine vater/männerzentrierte Sozial- und Familienpolitik bestimmt wurde. „Mutterkult war bestenfalls Propaganda, Vaterkult war Propaganda und Politik“ (S. 462).

Die Eigenartigkeit des Unrechts der NS-Sterilisationspolitik macht Gisela Bock durch eine präzise Nachzeichnung der Sterilisationspraxis und -politik transparent. Dabei beschränkt sie sich nicht lediglich auf eine historische Darstellung der „Recht“sprechung und des Prozeßgeschehens der Sterilisationsgerichte („Erbgesundheits“-Gerichte). Sie befasst sich umfassend mit dem gesamten Sterilisationsapparat, seiner Behördenorganisation, seiner Gesetzgebung und Richtlinienpolitik sowie seinem Erfassungs- und Vollstreckungsverfahren.

Die Perfektion der nationalsozialistischen Sterilisationspolitik beruhte im wesentlichen auf dem organisatorischen und inhaltlichen Zusammenwirken von Medizinern, Psychiatern und Juristen. „Ein Arzt (Gütt) ein Psychiater (Rüdin) und ein Jurist (Ruttke) verfaßten nicht nur das Gesetz (GzVeN) sondern auch den berühmten Kommentar dazu ... Er war nicht nur ein Gesetzeskommentar, sondern – No-

vum der Jurisprudenz – ein Kompendium der gängigen rassenhygienischen Theorien." (S. 182).

Für die Massensterilisation wurde das Gesundheitswesen mit dem ‚Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens‘ vom 3. Juli 1934 verstaatlicht und zentralisiert. „Die Gesundheitsämter wurden ... zu Zentralstellen für die Registrierung der ‚negativen Auslese‘" (S. 189). Ihre Aufgabe bestand in der Erfassung von Sterilisationskandidaten, angezeigten wie nicht angezeigten, sowie der Stellung der Sterilisationsanträge an die Gerichte. Angezeigt wurden Sterilisationskandidaten von Fürsorgerinnen, Privatärzten, Heimleitern, Schulleitern und Polizei, aber auch von Wohlfahrtsämtern, Bürgermeistern und in einigen Fällen sogar von Nachbarn. Dort wo Kandidaten nicht angezeigt worden waren, wurden sie von den – ebenfalls in den Gesundheitsämtern eingerichteten – ‚Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege‘ (die Vorgänger der heutigen Humangenetischen Beratungsstellen) erfasst.

Obligatorisch wurde die offiziell als freiwillig geltende Beratung aufgrund der Eheverbotsgesetze aus dem Jahre 1935 für Personen, deren Ehe ein Standesbeamter für unerwünscht hielt. Auch Ehestandsdarlehen wurden an entsprechende Erb- und Rassezeugnisse geknüpft und waren damit zugleich Mittel der negativen Eugenik.

Mediziner waren aber nicht nur an der Erfassung der Sterilisationskandidaten beteiligt, sie fungierten auch – im Zusammenwirken mit Juristen – als Richter und Vollstreckungsorgane. So war der Amtsarzt „befugt und angewiesen, im Fall einer Weigerung der Polizei einzusetzen ... Polizeilicher Zwang wurde nicht nur am Ende, sondern auch zu Beginn des Verfahrens eingesetzt. Schon Ende 1933 ließen sich Amtsärzte, Personen, die ihrer Vorladung nicht gefolgt waren, polizeilich vorführen ... Chirurgischer Zwang war die letzte Etappe des Sterilisationsprozesses: physische und psychische Gewalt vor allem gegen Frauen und ihren Widerstand..." (S. 256)

Und zur Richtertätigkeit der Mediziner schreibt Gisela Bock: „Die folgenreichste nationalsozialistische Innovation lag jedoch darin, daß Ärzte zu Richtern wurden und im Sterilisationsgericht ‚Recht‘ sprachen. Der Macht gegenüber ihren Patienten, die ihr Selbstverständnis prägte, wuchs die Macht der ‚Recht‘-Sprechung zu. Die Entscheidung über Fortpflanzung wurde zu einer forensischen erklärt und wurde von einem juristischen und zwei ärztlichen Richtern gefällt." (S. 195)

Wie weitreichend diese „juristische“ Tätigkeit der Mediziner war, verdeutlicht sie an der Stellung der Richter im Sterilisationsprozess und in der Öffentlichkeit. Obwohl die Richter auf ihre Aufgabe als Sterilisationsrichter mit umfangreichen „rassebiologischen“ Schulungen vorbereitet wurden, waren sie „Was ‚Krankheit‘ und ‚Erbe‘ betraf ... Laienrichter. Als die wahren Fachmänner galten die Ärzte; im Sterilisationsgericht waren sie ‚sachverständige‘ Richter oder ‚ärztliche Mitrichter‘, der Amtsarzt

nahm die Rolle des Staatsanwalts ein und wurde gelegentlich außerhalb des Verfahrens als ‚Henker‘ bezeichnet, die Operateure manchmal als ‚Nachrichter‘ ... Es handelte sich beim Sterilisationsurteil um ein ‚medizinisches Urteil‘, also um eine weitreichende Neubestimmung von Arzt und Richter." (S. 197)

Das Prozessverfahren war durch Rechtlosstellung des Sterilisationskandidaten und „Vereinfachung“ des Verfahrens geprägt. Der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zugeordnet, konnte in den meisten Fällen auf die mündliche Verhandlung und ähnlich lästige Formzwänge verzichtet werden. In der Juristischen Wochenschrift wurde unumwunden gerühmt, daß das Verfahren „als Mittel zum Zweck ... großzügig gehandhabt“ werden konnte (S. 196). Überdies hatte die Zuordnung zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit den Vorteil, den „Protest Betroffener gegen ihre (faktische) Gleichsetzung mit Straftätern“ zu entkräften. (ebd.)

Durch Rechtsanwälte konnten sich die Betroffenen erst ab 1935, „nachdem dies anfänglich von den Gerichten mit Hinweis auf das ‚Vertrauensverhältnis‘ aller Beteiligten meist abgelehnt worden war“ (S. 198), verteidigen lassen. Jedoch in den meisten Fällen auf eigene Kosten, bei hochangesetztem Streitwert. Die Akteneinsicht der Rechtsanwälte war beschränkt, und „Anwälte, die sich auf die Verteidigung von Sterilisationskandidaten spezialisierten oder zu erkennen gaben, daß sie mit der ‚rassengesetzlichen Erblehre‘ nicht übereinstimmten, konnten vom Prozess ausgeschlossen werden und riskierten strafrechtliche Verfolgung“ (S. 199).

Auch das Beweismittel des Gegengutachtens wurde den Betroffenen verwehrt. Mit Erlaß vom 17. Oktober 1935 wurde es privaten Ärzten und Universitätsprofessoren verboten, Gutachten zugunsten von Sterilisationskandidaten auszustellen, falls diese von den Betroffenen selbst und nicht vom Gericht angefordert wurden (S. 205).

In vielen Fällen erhielten die Sterilisanden nach Abschluß des Verfahrens noch nicht einmal den Gerichtsbeschuß, „sondern ein eigens ausgestelltes Dokument, das nur den Sterilisationsbeschuß, nicht aber die Diagnose und die Begründung enthielt.“ (S. 227).

Eine Zwangssterilisation ganz besonderer Art – nämlich auf scheinbar freiwilliger Basis – wurde bei einem Personenkreis durchgeführt, der nach den Recherchen von Gisela Bock allein im Zeitraum 1934 - 36 30 - 40 % der Sterilisanden ausmachte. Insassen von Anstalten, Heimen und Psychiatrien, die als entlassungsfähig galten, wurde nur unter der Bedingung einer vorangegangenen Sterilisation entlassen. Der Andrang war groß: „Mitte 1934 warteten beispielsweise in der Berliner Nervenheilanstalt Wittenau 1200 Entlassungsfähige auf den Sterilisationsprozess, der ihnen die Freiheit verschaffen sollte.“ (S. 260).

Die Ablehnung der Sterilisation führte nicht nur zu einer Fortsetzung sondern zu einer Verschärfung

der Gefangenschaft. Für Anstaltsinsassen wie für frei lebende Personen, die die Voraussetzungen einer Zwangssterilisation erfüllten, „gab es nur einen legalen Weg, der Sterilisation zu entgehen. Die erste Verordnung zum Gesetz sah vor, daß man alternativ zur Sterilisation den Aufenthalt in einer ‚geschlossenen‘, d. h. vom Amtsarzt als frei von ‚Fortpflanzungsgefahr‘ eingestuften Anstalt wählen konnte, ...“, dieses „Zugeständnis ... wurde außerdem davon abhängig gemacht, daß die Betroffenen, bzw. ihre Familien den Platz in der Anstalt selbst bezahlten...“ (S. 262). In Bezug auf die wenig später einsetzende ‚Euthanasie‘-Tötungsaktion bemerkt Gisela Bock: „Eine schweren Herzens ‚gewählte‘ Zwangssterilisation anstelle einer Anstaltsgefängenschaft mag manchem Kandidaten nachträglich als Rettung vor dem Tod erschienen sein.“ (S. 264)

In der Beschreibung des Sterilisationsapparates und der Entschlüsselung der Sterilisationspolitik als „Unrecht eigener Art“, beläßt es Gisela Bock nicht bei der Darstellung und Analyse ihrer Recherchenergebnisse. Sie läßt auch Betroffene selbst zu Wort kommen, indem sie aus 11 der von ihr untersuchten 1000 Sterilisationsprozessakten exemplarisch zitiert.

Dorothee Frings

Ausländische Frauen in Trennungssituationen

Für jede Frau ist die Beendigung einer Beziehung/Ehe zunächst mit einem Knäuel von sozialen, psychischen und finanziellen Problemen verbunden; zu einem wahren Dschungel wird so eine Situation aber für Frauen, die nicht über das Privileg eines bundesdeutschen Nationalpasses verfügen.

Natürlich gibt es kein „Sonderrecht für Ausländerinnen“, keine gesetzlich erklärte Benachteiligung gegenüber den ausländischen Männern. Nur sind die verwaltungsrechtlichen Regelungen und insbesondere die verwaltungsrechtliche Praxis – gerade weil sie oft am Status der Ehe anknüpft und den Erwerbstätigen fast immer bevorzugt – so gestaltet, daß es zuerst die Frauen sind, die in den Stolperdrähten hängen bleiben.

Der Dschungel der ausländerrechtlichen Probleme ist besonders deshalb schwer zu durchforsten, weil es nur sehr wenige gesetzliche Grundlagen für das Vorgehen der Ausländerbehörde gegenüber Frauen gibt. Im Grunde genommen sind § 2 und § 10 AuslG die beiden einzigen gesetzlichen Normen, nach denen Frauen entweder ein Bleiberecht zugestanden werden soll oder sie vom Boden der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden. Auf der Grundlage des § 2 AuslG wird ein unübersichtliches Feld behördlichen Ermessens eröffnet, welches natürlich wiederum durch eine Vielzahl von Erlassen und Verwaltungsvorschriften reguliert wird. Da das Ausländerrecht Landesrecht ist, kann sich die Situation für Frauen noch sehr unterschiedlich gestalten,

Sie versucht damit über den „juristischen Ablauf in seinen für die Betroffenen wesentlichen Zügen, über die Anwendung der ‚menschlichen Erblehre‘ durch Menschen gegen Menschen und über typische Reaktionsweisen der Betroffenen“ Auskunft zu geben. (S. 209). Diesen Anspruch lösen die diesem Teil gewidmeten 30 Seiten vollständig ein.

Ergreifend deutlich zeigt sich an den Protest- und Beschwerdebriefen der Betroffenen, daß jeder einzelne Fall Unrecht war. Sie zeigen, wie groß der Widerstand der Sterilisationskandidaten trotz tiefster Verzweiflung über Sterilisationsantrag bzw. -beschluß war. Insbesondere Frauen versuchten auf vielfältigem Wege, wie z. B. durch Trotzschwangerschaften und ständigen Wohnortwechsel, der Zwangssterilisation oder zumindest ihren Folgen zu entgehen, und waren mitunter erfolgreich; wie im Fall der Flora S., für die „das tausendjährige Reich ein zwölfjähriger Versuch, der Sterilisation zu entkommen“ war. (S. 219)

Gisela Bock: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus – Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik Opladen (Westdeutscher Verlag) 1986

je nachdem, ob sie zufällig in Hamburg oder in Frankfurt leben. Im folgenden kann deshalb auch nur ein relativ grober Überblick gegeben werden, der bei weitem nicht alle Einzelfälle erfassen kann.

Vorab können unter Vernachlässigung von Sonderfällen drei grundsätzliche Gruppen von Frauen unterschieden werden, für die unterschiedliche rechtliche Konsequenzen bei einer Trennung entstehen:

a) Frauen aus EG-Staaten

Wenn diese Frauen erwerbstätig sind, führt eine Trennung nicht zu einer Veränderung ihrer Aufenthaltsrechtlichen Situation. Auch wenn sie von Unterhaltszahlungen des Ehemannes leben, können in der Regel keine aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen an die Trennung geknüpft werden; bei Sozialhilfebezug nur sehr eingeschränkt.

b) Frauen aus Nicht-EG-Staaten, die mit Männern aus der Bundesrepublik Deutschland oder aus den EG-Staaten verheiratet sind.

Grundsätzlich endet die Privilegierung dieser Frauen zwar mit der Trennung, es können sich jedoch Besonderheiten ergeben, weil diese Frauen früher als andere eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten können. Wenn während der Ehe Kinder geboren worden sind, hängt die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von ihrem Verhältnis zu diesen Kindern ab (Sorgerecht, großzügiges Umgangsrecht).

- c) Frauen aus Nicht-EG-Staaten, die mit Nicht-EG-Ausländern verheiratet sind

Dies ist die Gruppe, die von den ausländischen Bestimmungen in ihrer vollen Härte getroffen wird und die deshalb auch im folgenden die Hauptrolle spielt.

Wenn ich hier von einer Trennung spreche, dann interessiert ausschließlich die Trennung aus einer bestehenden Ehe heraus, denn nur dann kann das Aufenthaltsrecht der Frau von dem des Ehemannes abgeleitet sein, so daß aus der Trennung für sie negative Konsequenzen gezogen werden. Auszugrenzen sind damit auch all die Situationen, in denen der Aufenthalt der Frau nicht an denjenigen des Ehemannes gebunden war, z. B.:

- bei Familiennachzug zu den Eltern
- bei einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen
- zum Zwecke des Studiums (begrenzt natürlich immer auf diesen Zweck)
- bei Asylbewerbung oder Asylberechtigung.

War das Aufenthaltsrecht von dem des Ehemannes abgeleitet, so macht die Rechtsprechung grundsätzlich keinen wesentlichen Unterschied zwischen getrenntlebenden Eheleuten und geschiedenen Eheleuten. Alle negativen ausländerrechtlichen Folgen können also schon mit dem Zeitpunkt der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erfolgen. Soweit es auf die Dauer des Aufenthaltes ankommt, wird stets von der Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft ausgegangen, nicht von der Dauer der Ehezeit.

Von diesem Grundsatz gibt es eine wichtige Ausnahme für Frauen, die mit Männern aus EG-Staaten verheiratet sind. Hier hat der Europäische Gerichtshof (EuGH vom 13.02.1985, NJW 1985, S. 2087) entschieden, daß die Ehe konstitutive Wirkung hat, das heißt also, daß vor der Rechtskraft eines Scheidungsurteils keine ausländerbehördlichen Maßnahmen ergriffen werden dürfen, die an die Trennung anknüpfen. Paradoxaerweise gilt dies nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 69, 359 NJW 1984, 2780; a. A. VG Karlsruhe vom 16.01.1986, InfAuslR 10/86, S. 285) nicht für Ausländerinnen, die mit Deutschen verheiratet sind.

Die Kernfrage nun, ob eine Frau bei Trennung ihr Aufenthaltsrecht behält oder in ihren Heimatstaat zurückgeschickt wird, hängt grundsätzlich davon ab, wie weit sie in das „Wirtschafts- und Sozialgefüge“ der Bundesrepublik integriert ist (BVerwGE 59, = NJW 1980, 2036; BVerwG, Buchholz 402.24 § 2 Nr. 35 = NVwZ 1984, 315). Zur Ausfüllung dieses schwammigen Begriffs sind durch die Rechtsprechung und die verwaltungsrechtlichen Vorschriften im wesentlichen drei Hauptkriterien entwickelt worden:

- 1) die Dauer des Aufenthaltes
- 2) die Erwerbstätigkeit
- 3) das Verhältnis zu minderjährigen Kindern mit dauerndem Bleiberecht.

Zu 1):

Eine klar festgeschriebene Aufenthaltsdauer, nach der der Frau ein dauerndes Bleiberecht (d. h. Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder keine nachträgliche Befristung einer erteilten Aufenthaltserlaubnis) in der Bundesrepublik zusteht, gibt es bundeseinheitlich nicht.

Für eine EG-Angehörige gilt, daß ihr Aufenthaltsrecht grundsätzlich nach Ablauf von fünf Jahren nicht mehr beendet werden darf, auch wenn sie nicht erwerbstätig ist; es sei denn, sie hat in einem Zeitraum von sechs Jahren während einer Dauer von 24 aufeinanderfolgenden Monaten Sozialhilfe bezogen und ist *nicht* im Besitz der fünfjährigen EG-Aufenthaltserlaubnis.

Allerdings kann die fünfjährige Aufenthaltserlaubnis auch bei Frauen aus anderen Ländern als Anhaltspunkt für das Bleiberecht genommen werden. So haben einige Bundesländer durch ministerielle Erlasse geregelt, daß Frauen nach einem Aufenthalt von fünf Jahren grundsätzlich ein Bleiberecht haben, auch wenn sie von ihrem Mann getrennt leben. Dies gilt allerdings nur, soweit nicht andere Gründe für eine Aufenthaltsbeendigung vorliegen (z. B. längerfristiger Sozialhilfebezug). Nordrhein-Westfalen aber zum Beispiel hat eine solche Regelung nicht getroffen. Damit ist es möglich, den Aufenthalt auch noch nach Ablauf von fünf Jahren zu beenden, wenn keine anderen wichtigen Gründe für eine Integration hinzukommen. Auch hier sollen keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen an den Sozialhilfebezug geknüpft werden, wenn sich die Frau voraussichtlich nach einer kurzen Zeit (zwei bis drei Monate) anders unterhalten kann. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß nach internen Weisungen in den meisten Bundesländern die Sozialämter erst nach sechs Monaten Sozialhilfebezug Mitteilung an die Ausländerbehörde machen.

Zu 2):

Einer Erwerbstätigkeit der Frau kommt zwar eine allgemeine Indizwirkung für die Integration zu, allein daraus läßt sich jedoch ein Bleiberecht in der Regel nur dann ableiten, wenn mit diesem Einkommen bleibeberechtigte Kinder versorgt werden oder aber wenn der Tätigkeit auch unter dem Gesichtspunkt der „Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ besondere Bedeutung beigemessen wird. Grundsätzlich nicht mehr beendet werden darf der Aufenthalt in den meisten Bundesländern, wenn die Frau vor 1973 eingereist war und mindestens 10 Jahre erwerbstätig war.

Zu 3):

Auch bei einer erheblich kürzeren Dauer des Aufenthaltes darf dieser dann nicht beendet werden, wenn eine besondere Beziehung der Frau zu ihren hier lebenden Kindern besteht. In diesen Fällen wird ihr Aufenthaltsrecht vom Bleiberecht der Kinder hergeleitet. Allgemein anerkannt ist dies, wenn die Frau das Sorgerecht für Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit hat.

Dasselbe muß gelten, wenn sie das Sorgerecht für dauernd bleibeberechtigte Kinder hat. Dies ist jedoch bei nichtdeutschen Kindern deshalb relativ selten, weil die Kinder oft noch nicht fünf Jahre hier leben und sie schon von daher kein eigenständiges Bleiberecht haben.

Hat die Mutter das Sorgerecht für nicht bleibeberechtigte Kinder, so kann einem besonders engen Verhältnis des Vaters, der in der Bundesrepublik ein Bleiberecht besitzt, zu seinen Kindern eine Bedeutung zukommen. Hier müßten allerdings wohl noch weitere Integrationsgesichtspunkte hinzukommen, wie etwa die gesicherte Erwerbstätigkeit der Frau.

Ist die Frau Mutter von Kindern mit deutscher Staatsangehörigkeit und hat sie zwar kein Sorgerecht zugesprochen bekommen, aber doch ein weitgehendes Umgangsrecht und zahlt sie darüberhinaus Unterhalt, so wird ihr ebenfalls „zum Wohl des Kindes“ ein Bleiberecht zugestanden werden müssen, weil die Reisewege zum Besuch des Kindes sonst zu lang wären. Des weiteren können spezifische Gründe vorliegen, weshalb den Kindern eine Rückkehr in das Heimatland nicht zugemutet werden kann (z. B. zu weit fortgeschrittene Schulausbildung, besondere Heilbehandlung o. ä.). In diesen Fällen kann die Mutter ihr Bleiberecht erneut von dem Bleiberecht der Kinder ableiten.

Wie in allen Bereichen des Ausländerrechts gibt es auch hier für Frauen aus bestimmten Staaten privilegierende Bestimmungen, die sich teilweise aus dem internationalen Recht ableiten, z. B. für die Schweiz, Österreich, Japan, USA und eine Reihe weiterer Staaten.

Türkische Frauen können aus der beabsichtigten Assoziation mit der EG – die entgegen der Vereinbarung nicht zum 01.01.1987 vollzogen wurde – keine Sonderrechte herleiten. Dies wird von vielen Anwältinnen und Anwälten für völkerrechtswidrig gehalten, bislang jedoch auf gerichtlicher Ebene ohne jeden Erfolg (siehe BVerwG vom 20.02.1987, InfAuslR 5/87, 142).

Diese theoretischen Kriterien zur Begründung eines Bleiberechts versagen jedoch gerade in den typischen Fällen, in denen ausländische Frauen versuchen, aus ihren Abhängigkeitsstrukturen auszubrechen: Die Frau reist ihrem hier arbeitenden Ehemann nach, sie bringt Kinder mit und/oder hier eventuell weitere auf die Welt. Sie lebt zurückgezogen im Haushalt, von ihrem Ehemann bevormundet und abgeschottet vom öffentlichen Leben. Versucht sie nun aus dieser Situation auszubrechen, so fehlt ihr in der Regel zunächst die Möglichkeit, sich zu finanzieren, da das Einkommen des Mannes nicht für zwei Haushalte ausreicht. Nach Hause will sie nicht, denn dort wäre sie als „abtrünnige“ Frau einer umfassenden Ächtung ausgesetzt oder aber sie verfügt dort einfach über keinerlei tragfähige soziale Bezüge mehr.

In diesen Fällen lassen sich kaum noch juristische Strohhalme finden, wenn die Frau weniger als zwei bis drei Jahre hier ist.

Bei einem längeren Aufenthalt wäre der erste Schritt, den Ehemann auf jeden Fall auf Unterhalt in Anspruch zu nehmen, auch wenn seine finanziellen Möglichkeiten weit unterhalb des Sozialhilfeanspruches liegen. Es macht nämlich ausländerrechtlich einen gewichtigen Unterschied, ob nur ergänzende Sozialhilfe oder voll Sozialhilfe in Anspruch genommen wird. Es bleibt auch oft kein anderer Weg, als Frauen, selbst wenn sie mehrere Kleinkinder haben, zu raten, sich eine Arbeitsstelle zu suchen, um sich, und eventuell auch die Kinder, selbst zu ernähren.

Hier tauchen jedoch sofort die nächsten Probleme auf. Während Frauen aus EG-Ländern keine Arbeitserlaubnis benötigen und mit Deutschen oder EG-Angehörigen verheiratete Frauen sofort eine besondere, also uneingeschränkte Arbeitserlaubnis erhalten, hat die nachgereiste Ehefrau erst nach vier Jahren Aufenthalt Anspruch auf eine allgemeine Arbeitserlaubnis nach § 1 AEVO (Türkinnen nach drei Jahren gemäß dem Assoziationsabkommen 1/80). Aber selbst dieses Recht nützt ihr wenig, da diese Arbeitserlaubnis nur nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erteilt wird, d. h. praktisch, daß für den gewünschten Arbeitsplatz weder Deutsche, noch EG-Angehörige, noch andere Ausländerinnen, die bereits längere Zeit am Arbeitsmarkt teilgenommen haben, zur Verfügung stehen. Für Frauen ohne Ausbildung sind daher solche Stellen kaum denkbar. Infrage kommen allenfalls gelegentlich Putzjobs oder Arbeiten in der Landwirtschaft.

Einen Anspruch auf eine besondere Arbeitserlaubnis nach § 2 AEVO, die unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes für alle Stellen erteilt wird, haben Ausländerinnen erst, wenn sie bereits fünf Jahre am Arbeitsmarkt teilgenommen haben (für Türkinnen vier Jahre).

Eine bestehende Schwangerschaft schafft zwar keinen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis, allerdings ist mittlerweile in den meisten Bundesländern durchgesetzt, daß während einer Schwangerschaft bis zur Reisefähigkeit von Mutter und Kind keine Abschiebung erfolgen darf.

Abschließend ist es, glaube ich, wichtig zu wissen, daß gegen die rabiate Praxis mancher Ausländerbehörden, Frauen und Kinder in Situationen zurückzuschicken, in denen für sie keine Existenzgrundlage besteht, in der Vergangenheit nicht immer nur Rechtsmittel und die Anrufung von Verwaltungsgerichten geholfen haben, sondern oft nur ein massiver öffentlicher Protest von Organisationen und Einzelpersonen.

Urteil

Bayr. VG Ansbach, Art 16 II GG, §§ 1 I, 28 I AsylVfG

Asylrecht für Iranerin

Die Unterstützung der oppositionellen Tätigkeit eines Angehörigen, die Familienzugehörigkeit zu einem Oppositionellen und die Stellung eines Asylantrages in der BRD begründen bei der notwendigen Zusammenschau des Lebenssachverhaltes die Befürchtung, daß die Asylsuchende bei ihrer Rückkehr in den Iran politisch verfolgt werden würde.

Selbst bei Ablehnung des Asylantrages dürfte eine Abschiebung in den Iran aus humanitären Gründen schon deshalb nicht erfolgen, weil die Asylsuchende bei einem weiteren Verstoß gegen die „Bekleidungs Vorschriften“ mit einer erheblichen Bestrafung zu rechnen hätte.

Urteil des Bayr. VG Ansbach vom 24.7.1986, —An 12 K 86.30 254 —

Aus dem Sachverhalt:

Die am 27.06.1961 geborene Klägerin ist iranische Staatsangehörige. Ohne im Besitz eines gültigen iranischen Passes zu sein, ist die Klägerin nach ihren Angaben am 19.01.1985 in den Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes eingereist. Sie reiste dabei gemeinsam mit ihrer Mutter und ihrem Stiefvater, der mittlerweile als Asylberechtigter anerkannt worden ist, ein. Mit Schreiben vom 21.01.1985 stellte sie beim Polizeipräsidenten in Berlin Asylantrag.

Im Rahmen der Anhörung durch die Ausländerbehörde gab die Klägerin an, den Asylantrag habe ihr Vater für sie nach Vorlage eines Landmannes geschrieben. Der Inhalt sei ihr bekannt. Ihr Vater habe an Mudjaheddin Gaskapseln verkauft, was strafbar sei. Daraufhin seien sie schikaniert worden. Sie sei kurz verhaftet gewesen, weil sie „unsittlich“ herumgelaufen sei, d. h. ihr Haar sei nicht ganz bedeckt gewesen. Im allgemeinen schließe sie sich dem Antrag ihres Vaters an. Die Pässe seien gefälscht gewesen. Sie hätten sie in der Türkei gekauft. In Berlin seien sie ihnen von Schlepfern abgenommen worden.

Mit Bescheid vom 15.01.1986 wurde der Asylantrag der Klägerin durch das Bundesamt abgelehnt.

Mit Bescheid vom 12.02.1986 forderte das Landratsamt Bamberg unter gleichzeitiger Übersendung des ablehnenden Bundesamtsbescheides vom 15.01.1986 die Klägerin zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin auf. Die Ausreisefrist ende einen Monat nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ablehnung des Asylantrages. Für den Fall der Nichtausreise innerhalb der gesetzten Frist wurde die Abschiebung angedroht. Dabei wurde ausgeführt, die Ausreisefrist erscheine angemessen. Besondere Umstände, die einer Abschiebung entgegenständen bzw. die Einräumung einer längeren Ausreisefrist erfordern würden, seien nicht ersichtlich.

Mit Beschluß vom 08.07.1986 wurde der Klägerin Prozeßkostenhilfe gewährt. In der mündlichen Verhandlung vom 24.07.1986 wurden seitens des Gerichts verschiedene Auskünfte des Auswärtigen Amtes und des Deutschen Orient-Instituts sowie ein Ausschnitt aus dem Magazin der Wochenzeitung „Die Zeit“, ein Ausschnitt aus den Blättern des Informationszentrums Dritte Welt sowie ein Gutachten des Marco Bruns an die ZDFW zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Weiter wurde die Klägerin zu den Asylgründen gehört.

Dabei gab sie an, sie habe im Iran mit ihrem Stiefvater zusammengearbeitet und für diesen die gesamte Büroarbeit erledigt. Diese Arbeit habe sie ungefähr zwei Jahre vor ihrer Ausreise aus dem Iran begonnen. Sie habe eine Ausbildung

als Buchhalterin erhalten. Im Anschluß an die Schule habe sie einen Monat in einer Bank gearbeitet. Da sie aber nicht bereit gewesen sei, die sogenannte Ideologieprüfung bei der Bank zu machen, habe sie diese Stelle wieder verloren.

Der Vater sei mit einem Mudjaheddin namens Ghazem befreundet gewesen. Dieser sei später hingerichtet worden. Eines Tages seien die Mitglieder des Komitees im Ort gekommen und hätten die Bücher überprüfen wollen. Da der Vater aber kostenlos Gasflaschen an die Mudjaheddin abgegeben habe, hätten die Bücher nicht gestimmt und es sei für sie gefährlich geworden. Die Klägerin selbst sei zweimal festgenommen worden mit dem Vorwand, ihre Haare würden unter dem Kopftuch vorschauen. Man habe sie aber jedesmal wieder laufen lassen.

Die Familie sei mit gefälschten Pässen in die Bundesrepublik eingereist, habe aber die Personalausweise mitgebracht. Das Bundesamt habe sie aber nicht haben wollen. Beim Bundesamt habe auch der Stiefvater noch einige Unterlagen einreichen wollen und sie selbst habe noch etwas sagen wollen, aber man habe erklärt, dies sei nicht nötig, man müsse es kurz machen.

Aus den Gründen:

Der Klägerin steht das Asylgrundrecht des Art. 16 Abs. II Satz 2 GG zu. Unter Aufhebung des rechtswidrigen Bescheides des Bundesamtes vom 15.1.1986 war die Beklagte zu 1) zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen (§ 113 VwGO).

1.

Asylrechtlichen Schutz genießt nach Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG (vgl. § 1 Abs. 1 AsylVfG) jeder, der in seinem Heimatstaat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt wäre. Voraussetzungen und Umfang des politischen Asyls sind wesentlich bestimmt von der Unverletzlichkeit der Menschenwürde.

Zu dem asylrechtlich geschützten Bereich der persönlichen Freiheit gehören grundsätzlich auch die Rechte auf freie Religionsausübung und ungehinderte berufliche und wirtschaftliche Betätigung. Soweit nicht eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder persönliche Freiheit besteht, können Beeinträchtigungen der bezeichneten Rechtsgüter allerdings ein Asylrecht nur dann begründen, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben. Das Asylrecht wegen politischer Verfolgung soll nicht allgemein jedem, der in seiner Heimat benachteiligt wird und etwa in materieller Not leben muß, die Möglichkeit eröffnen, seine Heimat zu verlassen, um in der Bundesrepublik Deutschland seine Lebenssituation zu verbessern (vgl. BVerfG, B. V. 02.07.1980, BVerfG Bd. 54 S. 341, 357; B. v. 25.02.1981, BVerfGE Bd. 56 S. 216, 235; BVerwG U. v. 31.03.1981, Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 27). Das Asylrecht hat auch nicht die Aufgabe, vor den allgemeinen Unglücksfolgen zu bewahren, die aus Krieg, Bürgerkrieg, Revolution und sonstigen Unruhen hervorgehen (vgl. BVerwG, B. v. 02.01.1980, Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 17; B. v. 17.01.1980, ebd. Nr. 18; U. v. 27.04.1982, InfAuslR S. 245, 246).

Maßgebend dafür, ob eine Verfolgungsmaßnahme eine politische ist, sind die Gründe, aus denen der Verfolgerstaat auf den Betroffenen zugreift, ohne daß dieser die ihm zugeschriebene politische Überzeugung auch tatsächlich besitzen oder sie zum Ausdruck gebracht haben müßte (vgl. BVerwG, U. v. 29.11.1977, BVerwGE Bd. 55 S. 82, 85 f.; U. v. 27.04.1982, Buchholz 402,24 § 28 AuslG Nr. 37). Die – objektiv zu beurteilende (vgl. BVerfGE Bd. 54 S. 341, 359) – asylherhebliche Gefährdung ist immer dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden wegen des geltend gemachten Verfolgungsanlasses bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so daß ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwGE Bd. 55 S. 82, 83; BVerwG, Buchholz 402,24 § 28 AuslG Nr. 27 und Nr. 37).

Maßgeblich für diese Beurteilung ist die politische Lage im Heimatstaat zur Zeit der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung (vgl. BVerfGE Bd. 54 S. 341, 395 f.). Dabei ist eine auf eine absehbare Zeit ausgerichtete Zukunftsprognose vorzunehmen. Die Prüfung muß sich insoweit darauf erstrecken, ob der Asylbewerber in absehbarer, überschaubarer Zeit mit gegen ihn gerichteten Maßnahmen ernsthaft rechnen muß (vgl. BVerwG, Buchholz 402,24 § 28 AuslG Nr. 27 und Nr. 37). Die bloße Möglichkeit allerdings, daß sich die politischen Verhältnisse in der Heimat des Asylbewerbers in weiterer Zukunft verändern können und er dann vielleicht verfolgt wird, vermag einen Asylanspruch nicht zu begründen.

Einem Asylbewerber, der in der Vergangenheit bereits politisch verfolgt worden ist, kann asylrechtlicher Schutz allein wegen zwischenzeitlicher Änderungen in der politischen Lage im Verfolgungsstaat nur dann versagt werden, wenn bei Rückkehr in diesen Staat eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (vgl. BVerfGE Bd. 54 S. 341, 360 ff.). An die Wahrscheinlichkeit des Ausschlusses erneuter Verfolgung sind hohe Anforderungen zu stellen. Es muß hinreichend wahrscheinlich sein, daß der Asylsuchende im Heimatstaat vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist. Andererseits braucht die Gefahr des Eintritts politischer Verfolgungsmaßnahmen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen zu werden, so daß jeder auch nur geringe Zweifel an der Sicherheit des Asylbewerbers vor politischer Verfolgung seinem Begehren zum Erfolg verhelfen müßte. Lassen sich aber ernsthafte Bedenken nicht ausräumen, so wirken sie sich zugunsten des Asylbewerbers aus und führen zu seiner Anerkennung (vgl. BVerwG Buchholz 402,24 § 28 AuslG Nr. 27. und Nr. 37).

Im Hinblick auf einen gewissen sachtypischen Beweisnotstand hat der Asylbewerber asylbegründende Vorgänge außerhalb des Gastlandes in der Regel lediglich glaubhaft zu machen (BVerwG, U. v. 29.11.1977 a. a. O.). Für Nachfluchtgründe im Gastland dagegen muß der volle Beweis gefordert werden.

Die drohende politische Verfolgung muß grundsätzlich eine staatliche sein. Nichtstaatliche Verfolgungen sind dem Staat zuzurechnen, wenn er solche Verfolgungen anregt, unterstützt, billigt oder tatenlos hinnimmt und damit dem Betroffenen den erforderlichen Schutz versagt, weil er hierzu nicht willens oder nicht in der Lage ist. Insbesondere die faktische Einheit von Staat und Staatspartei oder von Staat und Staatsreligion kann es rechtfertigen, dem Staat Verfolgungsmaßnahmen von Angehörigen der Staatspartei oder der Staatsreligion gegenüber Personen zuzurechnen, die einer anderen politischen Überzeugung zuneigen oder anderen Glaubens sind.

Bestehen für einen Asylbewerber mehrere mögliche (nicht auszuschließende) politische Verfolgungsgründe, so dürfen diese nicht nur isoliert voneinander im Hinblick darauf beurteilt werden, ob jeder einzelne von ihnen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu seiner Verfolgung führen wird. Notwendig ist vielmehr eine Gesamtschau des jeweiligen Lebenssachverhaltes einschließlich der politischen Situation im Herkunftsland, wobei die Häufung möglicher politischer Verfolgungsgründe für eine erhöhte Verfolgungswahrscheinlichkeit und damit für die Begründetheit einer darauf beruhenden Verfolgungsfurcht des Betroffenen sprechen kann (BVerwG, B. v. 12.07.1983 – 9 B 10542/83 in NVWZ 84 S. 43).

2.

Asylgründe i. S. d. Voraussetzungen liegen bei der Klägerin vor. Die Klägerin muß bei einer jetzigen Rückkehr in den Iran befürchten,

- zum einen wegen der Unterstützung der Tätigkeit ihres Stiefvaters für die Mudjaheddin,
- zum zweiten wegen der Familienzugehörigkeit zu einem Oppositionellen, der mittlerweile als Asylberechtigter anerkannt ist und
- zum dritten wegen der Stellung des Asylantrages in der Bundesrepublik Deutschland politisch verfolgt zu werden.

Dabei müssen nach Auffassung des Gerichts alle drei Gesichtspunkte bei der notwendigen Zusammenschau des Lebenssachverhaltes einander ergänzend berücksichtigt werden (s. Beschluß BVerwG vom 12.07.1983 a. a. O.).

a)

Zu Unrecht geht das Bundesamt und auch die Landesanzwaltschaft Ansbach in ihrem Schreiben vom 23.05.1986 davon aus, daß die Klägerin keine eigenen Asylgründe vorgetragen habe, sondern nur zur Aufrechterhaltung der Familieneinheit dem Stiefvater und der Mutter bei der Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland gefolgt sei. Tatsächlich hat jedoch die Klägerin in der Anhörung durch das Bundesamt vom 17.09.1985 u. a. erklärt, sie habe im Iran Büroarbeiten für ihren Stiefvater erledigt. Sie habe auch gewußt, daß die Gasflaschen u. a. an Volksmudjaheddin ausgegeben worden seien, sie habe allerdings nicht gewußt, was mit ihnen weiter geschehen sei. Schließlich sei sie zweimal wegen des

Verstoßes gegen die Kleidervorschriften vom zuständigen Komitee einem Verhör unterzogen worden.

Die Klägerin hat diese Angaben in der mündlichen Verhandlung vom 24.07.1986 widerspruchsfrei und im wesentlichen übereinstimmend wiederholt. Dabei machte sie insbesondere nähere Ausführungen zu der Art ihrer Tätigkeit und zu der Dauer ihrer Tätigkeit für den Stiefvater. Von daher muß davon ausgegangen werden, daß die Klägerin bereits wegen dieser unterstützenden Tätigkeit für den Stiefvater bei einer Rückkehr in den Iran mit der notwendigen beachtlichen Wahrscheinlichkeit von politischer Verfolgung bedroht wäre.

Die seitens des Gerichts hinsichtlich der Frage der Behandlung von Angehörigen bzw. Unterstützern der Volksmudjaheddin in das Verfahren eingeführten Auskünfte lassen keinen Zweifel daran zu, daß solchen iranischen Staatsangehörigen bei der Rückkehr in den Iran politische Verfolgung drohen wird. Nach den Auskünften des Auswärtigen Amtes vom 04.04.1984 und 09.10.1985 sowie des Deutschen Orient-Instituts vom 13.08.1985 muß davon ausgegangen werden, daß Familienangehörige iranischer Oppositioneller mit gravierenden Auswirkungen zu rechnen haben, wenn der Regimegegner selbst seitens der iranischen Behörden nicht faßbar ist.

Dabei ist zwar im Fall der Klägerin unverkennbar, daß der Stiefvater der Klägerin kaum unter die Gruppe der prominenten Oppositionellen einzureihen ist. Andererseits erschöpft sich die asylrechtliche Lage der Klägerin nicht allein darin, Familienangehörige eines Oppositionellen zu sein, sondern sie hat selbst durch ihre Mitarbeit im Büro des Stiefvaters zur Unterstützung der Mudjaheddin beigetragen. Dabei kann dahinstehen, ob die Klägerin gewußt hat, daß die Gasflaschen u. a. auch zur Herstellung von Bomben verwendet wurden oder nicht. Allein durch den Verkauf von Gasflaschen, von dem sie auch offiziell als Mitarbeiterin des Stiefvaters im Büro wußte bzw. wissen mußte, steht sie in den Augen der iranischen Behörden als Mittäterin da.

b)

Ungeachtet ihres eigenen Beitrages zur Unterstützung der Opposition im Iran muß die Klägerin schließlich auch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit deshalb Verfolgung befürchten, weil sie als Stieftochter eines Oppositionellen für die iranischen Behörden als mutmaßlicher politischer Gegner eingeschätzt wird. Wie sich sowohl aus den bereits unter a) eingeführten Auskünften als auch aus dem Gutachten Marco Bruns „Zur Verfolgung Minderjähriger im Iran“ ergibt, ist die Sippenhaft unter dem derzeitigen iranischen Regime gang und gäbe. Sie wird dabei insbesondere eingesetzt als Druckmittel auf den tatsächlichen politischen Gegner, um dessen habhaft zu werden.

Dabei spielt es nach Auffassung des Gerichts keine Rolle, daß sich das Gutachten Bruns mit der Verfolgung Minderjähriger im Iran beschäftigt, die Klägerin tatsächlich aber bereits volljährig ist. Die Verwandtschaft hier nur als Familienzugehörigkeit

zwischen Stiefvater und Stieftochter als Zurechnungsgrund und als Gesinnungsindiz sowie als Druckmittel sind auch im Fall der Klägerin vorhanden, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Stiefvater bereits in der Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigter anerkannt worden ist.

c)

Schließlich muß die Klägerin auch aus der Tatsache, daß sie in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag gestellt hat, für sie die hohe Gefahr politischer Verfolgung erwarten lassen. Dies insbesondere auch deshalb, weil der Inhalt des Asylantrags sich kritisch mit den derzeitigen Zuständen im Iran auseinandersetzt.

Zu der Frage, wieweit allein die Stellung eines Asylantrages von asylrechtlicher Bedeutung ist, liegen dem Gericht die Auskünfte des Auswärtigen Amtes sowie die Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vor. Wenn auch die Auskünfte beider Stellen insgesamt das Risiko, allein wegen eines Asylantrages bereits von politischer Verfolgung im Iran bedroht zu sein, unterschiedlich sehen, so muß doch übereinstimmend beiden Auskunftstellen entnommen werden, daß eine erhebliche Gefahr gegeben ist.

Während nach der Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom 13.08.1985 allein das Stellen eines Asylantrages in den Augen der iranischen Behörden ein Vergehen ist, weil der Antragsteller damit in seiner Begründung gegen das Ansehen der islamischen Republik gerichtete Aussagen macht, sieht dies das Auswärtige Amt ähnlich, meint aber, es bestünden keine gesicherten Erkenntnisse, ob und ggf. welche konkreten Maßnahmen gegen solche Asylbewerber bei der Rückkehr in den Iran ergriffen würden. Insbesondere sieht das Auswärtige Amt die Möglichkeit des Reuebekenntnisses. Diese Möglichkeit ist zwar nach der Auskunft des Deutschen Orient-Instituts nicht ausgeschlossen, doch zeigen die Mitteilungen des Gutachters dazu, daß ein Vertrauen hierauf kaum geteilt werden kann.

Insgesamt läßt sich demnach sagen, daß bereits allein die Stellung eines Asylantrages ein hohes Risiko für eine politische Verfolgung bei Rückkehr in den Iran darstellt. Dies insbesondere auch, wenn man berücksichtigt, daß nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 09.10.1985 iranische Stellen die Aktivitäten von Exil-Iranern sehr sorgfältig verfolgen und es deshalb wahrscheinlich ist, daß solche iranische Staatsangehörige bei der Rückkehr in den Iran erkannt werden.

Ungeachtet der Frage, ob demnach bereits der Klägerin allein wegen der Stellung des Asylantrages Asyl zu gewähren war, muß ihr jedoch bei der Zusammenschau der bei ihr vorliegenden Lebenssachverhalte davon ausgegangen werden, daß hier mit hoher und damit asylrechtlich notwendiger beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in den Iran politische Verfolgung drohen wird. Dem Asylbegehren der Klägerin war deshalb stattzugeben.

Auch die Klage gegen den Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 12.02.1986 auf Aufhebung der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung ist zulässig und begründet. Dies deshalb, weil das Landratsamt Bamberg bereits beim Erlaß des Bescheides vom 12.02.1986 den Regelungsgehalt des § 28 AsylVfG verkannt und infolgedessen nicht geprüft hat. Insofern kommt es im vorliegenden Fall auf die Frage, welcher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Ausreiseaufforderungs- und Abschiebungsandrohungsbescheides anzunehmen ist (s. BayVGh, U. v. 07.05.1986, Nr. 24 B 80 C 1224) nicht an, da bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides Tatsachen gegeben waren, die seitens des Landratsamtes Bamberg zu prüfen gewesen wären und zu einem Absehen von der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung hätten führen müssen.

Nach § 28 Abs. 1 S. 2 AsylVfG scheidet die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung dann aus, wenn dem Asylbewerber ungeachtet des Erfolges seines Asylbegehrens der Aufenthalt im Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes zu ermöglichen ist. Dies liegt bei der Klägerin als iranischer Staatsbürgerin vor.

Nach Kenntnis des Gerichts wird seitens der bayerischen Ausländerbehörden eine Abschiebung iranischer Staatsangehöriger in den Iran – es sei denn, es handele sich um Kriminelle mit erheblichen Vorstrafen und erfolglos abgewiesene Asylberechtigte – nicht vollzogen und ihnen ausländerrechtliche Duldung erteilt. Dies im Hinblick auf die seit Jahren im Iran gegebene Menschenrechtssituation.

Weiter ergibt sich aus der vorliegenden Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 09.10.1985, daß der Klägerin allein deshalb, weil sie ohne gültigen Reisepaß den Iran verlassen hat, eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren droht. Wenn auch diese Bestrafung asylrechtlich ohne Bedeutung ist, so muß angesichts der Situation in den iranischen Gefängnissen (s. dazu u. a.: Deutsches Orient-Institut vom 13.08.1985 und Blätter des Informationszentrums Dritte Welt) davon ausgegangen werden, daß eine solche Inhaftierung der Klägerin mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben für sie verbunden wäre.

Schließlich ist für die Klägerin auch bei einer Abschiebung in den Iran die hohe Gefahr gegeben, angesichts der bereits zweimaligen Verstöße gegen die „Bekleidungs Vorschriften“ erneut hiermit in Konflikt zu kommen und diesmal mit erheblich schärferen Bestrafungen zu rechnen zu haben (s. dazu: Blätter des Informationszentrum Dritte Welt und Auswärtiges Amt vom 06.03.1986 unter IV).

Nach alledem kann der Klägerin eine Ausreise und Abschiebung in den Iran aus humanitären Gründen nicht zugemutet werden und ihr ist der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, ungeachtet des Erfolges ihres Asylbegehrens, zu ermöglichen.

Mitgeteilt von Margit Gottstein, Bonn

Urteil

VG Wiesbaden, Art 16 Abs. 2 GG

Asyl für iranische Mädchen

Eine „westlich“ geprägte iranische Staatsangehörige, die mit abgelaufenem Paß – ersichtlich nach Ablehnung eines Asylantrages – in den Iran zurückkehrt, hat mit schwersten Verfolgungen zu rechnen.

Auch westlich erzogene Mädchen sind bei ihrer Rückkehr in den Iran von Menschenwürde verletzenden Drangsalierungen bedroht.

Darin könnte die Verfolgung einer sozialen Gruppe im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zu sehen sein.

Urteil des VG Wiesbaden vom 8.5.1984 – VI/1 E 07897/81-0

Zum Sachverhalt:

Die aus dem Iran stammende Klägerin zu 1) hatte in den Jahren 1965 – 1973 in der Bundesrepublik Deutschland gelebt und gearbeitet. 1973 war sie aus familiären Gründen nach Teheran zurückgekehrt. Ihre in Deutschland geborene ältere Tochter, die Klägerin zu 2) schickte sie in Teheran auf die deutsche Schule. Ihr Ehemann wurde als Anhänger des Schah nach dessen Sturz kurzzeitig verhaftet. Ende 1979 entschloß sie sich, aus Sicherheitsgründen mit ihren beiden Töchtern nach Deutschland auszureisen. Sie beantragte für sich und die beiden Töchter Asyl, indem sie um Schutz vor einem egoistischen, fanatischen und verkalkten Menschen (Khomeini) bat. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte die Anträge mit der Begründung ab, gefährdet sei allenfalls der nicht ausgereiste Ehemann der Klägerin zu 1). Das gehe schon daraus hervor, daß sie 1980 mehrfach nach Teheran habe reisen können und daß ihr Ende 1980 der Reisepaß für ein weiteres Jahr verlängert worden sei. Die Gefährdung welcher sich die Klägerinnen ausgesetzt gesehen hätten, habe auch die übrige Bevölkerung in Persien nach dem Umsturz betroffen und sei asylrechtlich nicht relevant. Die Klägerin zu 1) trug im weiteren Verlauf des Verfahrens vor, daß 1980 der Terror gegen unliebsame Personengruppen noch nicht so ausgeprägt gewesen sei wie seit Anfang 1981. Ihr Cousin sei zwischenzeitlich verhaftet und wenig später erschossen worden. Ihr Ehemann habe sich mehrfach vergeblich um eine Ausreisegenehmigung bemüht. Seit einiger Zeit halte er sich versteckt.

Aus den Gründen:

Was die Klägerin zu 1) anlangt, so hat sie nach ihren glaubhaften Bekundungen bereits im Jahre 1980 den Argwohn der iranisch-islamischen Auslandsvertretung hervorgerufen, als sie sich zum Zwecke der Paßverlängerung an diese wandte. Inzwischen muß es für iranische Stellen aber völlig gewiß sein, daß sich die Klägerin im Bundesgebiet nur aufgrund einer Aufenthaltsgestattung, mithin aufgrund eines gestellten Asylantrages, erlaubt aufgehalten haben kann. Denn ihr Nationalpaß ist längst abgelaufen und daß staatliche iranische Stellen annehmen könnten, die Klägerin habe sich während der gesamten Zeit illegal hier aufgehalten, erscheint ausgeschlossen, zumal auch noch ihre Kinder dabei waren.

Kehrt die Klägerin derzeit in den Iran zurück, so ist es nahezu zwangsläufig, daß sie sich durch den abgelaufenen Paß einer besonderen Untersuchung sicher sein darf; und was mit ihr, die ersichtlich „westlich“ geprägt ist, dann geschehen würde, reicht

in den Möglichkeiten von der ganz geringen Chance, daß man sie unter Aufzwingung eines islamischen Lebenswandels ungeschoren lassen würde, bis zu der viel wahrscheinlicheren Möglichkeit, daß sie Haft, Demütigungen, Vergewaltigungen, Folter und Tod erleiden müßte, (vgl. dazu die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten ai-Dokumente sowie den ebenfalls zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Spiegelbericht vom 30.04.1984). Zumal das Schicksal des Ehemannes nach wie vor gänzlich ungeklärt ist und jedenfalls nicht auszuschließen ist, daß er als vermeintlicher oder tatsächlicher Regimegegner inhaftiert ist oder bereits liquidiert wurde.

Aus der Gesamtheit der Konstellationen sind auch die Klägerinnen zu 2) und 3) mit den gleichen Folgen bedroht, die ihre Mutter zu gewärtigen hätte. Ausweislich sämtlicher dem Gericht vorliegenden Unterlagen über die derzeitigen Strafermittlungs- und Strafverfolgungsmethoden im Iran wird selbst vor Hinrichtungen 11-jähriger Mädchen nicht zurückgeschreckt, sofern sie beispielsweise der Unterstützung der Mujaheddins beschuldigt werden.

Selbst wenn es im Falle der Klägerinnen zu 2) und 3) nicht zu dieser allerschlimmsten Folge kommen würde, so sind sie aus Gründen, die allenfalls beschönigend mit Umerziehungsprogrammen umschrieben werden können, von Menschenwürde verletzenden Drangsalierungen bedroht, da ihnen zunächst die westliche Verderbtheit auszutreiben ist. In ihnen steckt gewissermaßen der Teufel.

Die Kammer kann im zur Entscheidung stehenden Verfahren wegen der speziellen Einzelheiten, die in jedem Fall Gefährdungen von Leib und Leben der Klägerinnen aus politischen Gründen hervorrufen, dahinstehen lassen, ob Frauen und Mädchen derzeit im Iran ein Gruppenschicksal bedroht, wofür nach Auffassung der Kammer vieles spricht, insbesondere dann, wenn die Frauen und Mädchen nicht schon während der Schahzeit islamisch erzogen worden und aufgewachsen sind.

Nach alledem kommt der Tatsache, daß die Klägerinnen in den nachrevolutionären Wirren einige Zeit ungeschoren sich im Iran aufhalten konnten, keinerlei Bedeutung mehr zu. Die Beklagte hat bei einem Streitwertanteil von DM 6000 (DM 4000 für die Klägerin zu 1), jeweils DM 1000 für die beiden anderen Klägerinnen) als Unterlegene insoweit zu 6/7 die Kosten des gesamten Verfahrens zu tragen.

Mitgeteilt von Margit Gottstein, Bonn

Hinweis der Redaktion:

Das Asylrecht für Iranerinnen war Thema einer Arbeitsgruppe beim 13. Feministischen Juristinnen-tag. Ein kurzer Bericht über diese Arbeitsgruppe und der Text der dort verabschiedeten Resolutionen findet sich auf der letzten Seite dieses Heftes.

Beschluß

BVerfG, Art 3 II GG § 25 III AVG, § 1248 III RVO

Bescheidener Ausgleich

Es ist mit Art. 3 Abs. 2 GG vereinbar, daß Frauen Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Unterschied zu Männern bereits mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres beziehen können (§ 25 Abs. 3 AVG = § 1248 Abs. 3 RVO). (Amtlicher Leitsatz)

Beschluß des BVerfG vom 28.1.1987 – 1 BvR 455/82 –

Aus den Gründen:

A

Mit der gegen eine sozialgerichtliche Entscheidung gerichteten Verfassungsbeschwerde begehrt der Beschwerdeführer mittelbar die Überprüfung des § 25 Abs. 3 AVG (= § 1248 Abs. 3 RVO) auf Vereinbarkeit mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 2 GG. Die angegriffene Norm räumt weiblichen Versicherten ein Recht ein, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres zu beziehen, während männliche Versicherte in der Regel das Altersruhegeld erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres beziehen können.

I.

Es gehört nicht zum hergebrachten Bestand des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung, daß weibliche Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres Altersruhegeld beziehen können.

1. In den Anfängen der Invalidenversicherung war eine Altersgrenze, von deren Erreichen an die Invalidenrente unabhängig vom körperlichen Leistungsvermögen des einzelnen Versicherten bezogen werden konnte, unbekannt. Erst seit dem 1. Januar 1900 galt nach dem Invalidenversicherungsgesetz als derartige Grenze ein Lebensalter von 70 Jahren. Die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (RGBl. S. 509) behielt diese Regelung als § 1257 bei. Mit Wirkung vom 1. Januar 1916 wurde die Altersgrenze in der Arbeiterrentenversicherung auf das 65. Lebensjahr herabgesetzt (RGBl. S. 525). In der Angestelltenversicherung war schon seit ihrer Einführung die Altersgrenze auf das 65. Lebensjahr festgesetzt worden (RGBl. 1911, S. 989).

Durch § 2 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 19. Juni 1942 (RGBl. I S. 407) und § 1 der Verordnung zur Anpassung der Reichsversicherungsgesetze an das Zweite Gesetz über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 22. Juni 1942 (RGBl. I S. 411) wurde in der Arbeiterrentenversicherung erstmals eine besondere Altersgrenze für weibliche Versicherte eingeführt; der damals neu gefaßte § 1253 Abs. 2 RVO sah einen Anspruch auf Rente für Frauen ab 55 Jahren vor, sofern sie mindestens vier lebende Kinder geboren hatten und ihr Ehemann verstorben war.

2. Seit der Rentenreform 1957 gilt für die Rentenversicherungen der Angestellten und Arbeiter eine einheitliche Regelung der Altersgrenze. Die Einführung einer besonderen Altersgrenze für Frauen geht auf einen Vorschlag des Bundestagsausschusses für Sozialpolitik zurück. Zur Begründung der vom Regierungsentwurf abweichenden Regelung führte dieser in seinem Bericht aus (zu BTDrucks. II/3080, S. 10 zu § 1253):

Auch hinsichtlich der Altersgrenze für Frauen ist der Ausschuß den Vorschlägen des Bundesrates im Grundsatz gefolgt. Nunmehr erhalten weibliche Versicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag Altersruhegeld, wenn sie in den letzten 20 Jahren überwiegend eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung nicht mehr ausüben. Bei dieser besonderen Altersgrenze für Frauen hat sich der Ausschuß davon leiten lassen, daß die versicherte Frau vielfach einen Doppelberuf als Arbeitnehmer und Hausfrau erfüllt hat, der eine frühzeitige Abnutzung der Kräfte und damit frühzeitige Berufsunfähigkeit hervorruft.

Ihre jetzt geltende Fassung erhielt die Vorschrift durch das Gesetz zur weiteren Reform der gesetzlichen Rentenversicherungen (Rentenreformgesetz – RRG) vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965).

II.

Der 1919 geborene Beschwerdeführer ist Witwer mit eigenem Hausstand und drei Kindern. Im Juli 1979 beantragte er erfolglos bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Gewährung des vorgezogenen Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AVG. Auf diese, nach dem Gesetzeswortlaut nur weiblichen Versicherten zustehende Leistung müsse auch er nach dem Grundgedanken der gesetzlichen Regelung einen Anspruch haben. Mit dem früheren Bezug des Altersruhegeldes solle bei Frauen die Doppelbelastung durch Beruf und Haushalt ausgeglichen werden. Da auch er einer solchen zweifachen Beanspruchung ausgesetzt sei, gründe sich sein Begehren auf den Gleichberechtigungsgrundsatz.

Das Sozialgericht wies die gegen den ablehnenden Bescheid des Rentenversicherungsträgers erhobene Klage ab. Das Bundessozialgericht hat die vom Beschwerdeführer eingelegte Sprungrevision zurückgewiesen.

III

Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung des Gleichberechtigungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 2 und 3 GG). Angesichts gewandelter sozialer und gesellschaftlicher Verhältnisse widerspreche die vor 25 Jahren eingeführte Privilegierung der Frauen, die § 25 Abs. 3 AVG unabhängig vom Familienstand und Kinderzahl vorsehe, der Billigkeit und dem Gerechtigkeitsempfinden. Über die Hälfte aller Frauen seien erwerbstätig, davon seien etwa 60 vom Hundert verheiratet und ungefähr ein Drittel von diesen habe wiederum Kinder unter 15 Jahren. Die Doppelbelastung durch Haushalt und Beruf sei nicht mehr allein Frauensache. Zudem belegten alle neueren Statistiken und wissenschaftlichen Erkenntnisse, daß

für diese geschlechtsspezifische Differenzierung keine sachlich einleuchtenden Gründe sprächen. Frauen hätten eine um mehr als sechs Jahre längere Lebenserwartung und seien bei gleichem Lebensalter biologisch jünger als Männer. Von den Frauen erreichten nur etwa 10 vom Hundert das Pensionsalter nicht, während bei den Männern 24 vom Hundert dieses Schicksal träfe. Der weithin zu beobachtende Trend zu möglichst vorzeitiger Beendigung des Erwerbslebens sei Ausdruck der in den letzten 20 Jahren in allen Bereichen stetig gestiegenen beruflichen Anspannung. Ähnlich wie es das Bundesverfassungsgericht im Witwerrentenurteil vom 12. März 1975 (BVerfGE 39, 169) hinsichtlich der unterschiedlichen Voraussetzungen ausgesprochen habe, sei auch im vorliegenden Zusammenhang die Differenzierung zwischen Frauen und Männern nicht mehr hinnehmbar. Wenn schon eine unverheiratete Frau ohne Kinder den Vorzug des § 25 Abs. 3 AVG genieße, so müsse er als Witwer mit drei zum Teil noch in der Ausbildung befindlichen Kindern den gleichen Vorteil erst recht nutzen dürfen.

IV.

1. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat namens der Bundesregierung darauf hingewiesen, daß die Regelung auf den Vorschlag der Europäischen Regionalkonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation 1955 zurückgehe. Diese Empfehlung beruhe auf der Annahme, daß die komplexen Wirkungen des Alters den Frauen unbeschadet ihrer längeren Lebenserwartung früher als Männern die Fähigkeit nähmen, sich modernen Arbeitsbedingungen anzupassen. Dementsprechend gälten in der DDR, in Österreich, der Schweiz, in Frankreich, Großbritannien und Italien niedrigere Altersgrenzen für Frauen als für Männer.

Die verschiedene Behandlung von Männern und Frauen hinsichtlich der Altersgrenze knüpfe an objektive biologische und funktionale (arbeitsteilige) Unterschiede im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an. Den biologischen Unterschied habe der Gesetzgeber in einer geringeren körperlichen Belastbarkeit der Frau gesehen. Die funktionalen Unterschiede, die zur Doppelbelastung der erwerbstätigen Frau führten, wurzelten zwar in überkommenen Rollenvorstellungen; dies nehme ihnen jedoch nichts von ihrer Objektivität. Der Nachteil, den Männer durch die hier in Rede stehende Typisierung hinzunehmen hätten, bestehe nur darin, daß sie eine aus der Doppelbelastung resultierende Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit konkret nachweisen müßten, während sie bei Frauen mit dem Erreichen des 60. Lebensjahres unterstellt werde.

2. Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger hat sich zu den praktischen Auswirkungen der mit der Verfassungsbeschwerde mittelbar angegriffenen gesetzlichen Regelung geäußert. Er hat Statistiken über die unterschiedlichen Lebenserwartungen von Frauen und Männern vorgelegt und dargelegt,

daß es keine hinreichenden Erfahrungen darüber gebe, daß bei höherer Erwerbstätigkeit der Frauen tendenziell eine Angleichung der durchschnittlichen Lebenserwartungen zwischen Männern und Frauen stattfinde. Trotz unterschiedlicher Erwerbsdauer entspreche die Sterbewahrscheinlichkeit der Männer und Frauen der Sterblichkeit von Männern und Frauen im allgemeinen Durchschnitt.

3. Zu der Verfassungsbeschwerde haben sich ferner der Deutsche Frauenrat durch den Deutschen Juristinnenbund, der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sowie die im Ausgangsverfahren beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte geäußert. Alle Stellungnahmen stimmen im Ergebnis darin überein, daß § 25 Abs. 3 AVG mit dem Grundgesetz vereinbar sei (vgl. C I 2).

C.

Die Verfassungsbeschwerde ist unbegründet.

I.

1. Die Vorschrift des § 25 Abs. 3 AVG (= § 1248 Abs. 3 RVO), die dem angegriffenen Urteil zugrunde liegt, hat zur Folge, daß weibliche und männliche Versicherte hinsichtlich der Altersgrenzen für den Bezug des Altersruhegeldes verschieden behandelt werden. Diese Unterscheidung bei der Gewährung von Altersruhegeld an Frauen und Männer wiegt in ihrer Auswirkung allerdings weniger schwer, wenn die Vorschriften über das flexible Altersruhegeld und über das Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit sowie über die Inanspruchnahme von Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres berücksichtigt werden (vgl. A I 3). Diese Möglichkeiten haben dazu geführt, daß männliche und weibliche Versicherte heute durchschnittlich schon mit 58 Jahren Versichertenrenten beziehen (vgl. Page/Reimann, DAngVers 1983, S. 401; Reimann, DAngVers 1985, S. 406). Dies mag mit dazu beigetragen haben, daß die angegriffene Regelung bislang durchgängig als befriedigend empfunden worden ist.

Sie ist in der Rechtsprechung (vgl. BSGE 46, 214 (216) und BSG, SozR 2200 zu § 1248 RVO Nr. 37) angewendet worden, ohne daß verfassungsrechtliche Bedenken erörtert worden sind. In der Literatur ist die Regelung ebenfalls – im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 und 3 GG – nahezu unbeanstandet geblieben (vgl. Langkeit, Gutachten zum 47. Deutschen Juristentag 1968, Zur Frage der Stellung der Frau in der Rentenversicherung, S. F 76 f.; Gitter, Teilgutachten Sozialrecht zum 50. Deutschen Juristentag 1974, Welche rechtlichen Maßnahmen sind vordringlich, um die tatsächliche Gleichstellung der Frauen mit den Männern im Arbeitsleben zu gewährleisten?, S. D 105 ff.; von Maydell, VSSR 1975, S. 185 (186 ff.); Borchert, Die Berücksichtigung familiärer Kindererziehung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, 1981, S. 142).

Auch finden sich dem § 25 Abs. 3 AVG ähnliche Regelungen in vielen europäischen Rechtsordnungen (vgl. dazu von Maydell, Anlageband 2 zum Bericht der Sachverständigenkommission für die soziale Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen, veröffentlicht 1979 durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung).

2.

a) Nach Meinung des Deutschen Juristinnenbundes kann es für die Beurteilung der Vorschrift nicht auf ohnedies unzureichende statistische Erkenntnisse ankommen, wie es sie über einen vorzeitigen Kräfteverschleiß von Frauen und einen Vergleich der durchschnittlichen Lebenserwartungen von Frauen und Männern gebe. Bei Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit würden ohnedies die dafür vorgesehenen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten gezahlt. Ein wesentlicher Gesichtspunkt sei, daß aus den Beiträgen einer Frau im Durchschnitt weniger Leistungen gewährt würden, selbst wenn ihr das Altersruhegeld früher bewilligt werde als einem vergleichbaren männlichen Versicherten. Ein Drittel bis ein Viertel dieser Beiträge diene zur Finanzierung der Hinterbliebenenrente an den überlebenden Ehegatten, die auch heute noch typischerweise an Hinterbliebene eines Mannes gezahlt werde.

Möglicherweise habe auch der Gesichtspunkt eine Rolle gespielt, daß erwerbstätige Frauen bei der Festsetzung der Altersgrenze auf 60 Jahre immer noch 15 Jahre länger auf die mit eigenen Beiträgen erkaufte Rente warten müßten als die Witwe eines versicherten Mannes, die – selbst wenn sie keine Kinder habe – ab Vollendung des 45. Lebensjahres die vielfach das Altersruhegeld erwerbstätiger Frauen übersteigende sogenannte große Witwenrente erhalte, ohne hierfür eine Eigenleistung erbracht zu haben.

Schließlich sei darauf hinzuweisen, daß bei der Rentenreform 1957 auch die negativen Auswirkungen der Lohndiskriminierung von Frauen auf deren Versichertenrenten noch für Jahrzehnte festgeschrieben worden seien, da den Frauen Werteinheiten nur für die durch Lohnabschläge gekürzten oder aus den niedrigeren „Frauenlohngruppen“ gezahlten Einkommen gutgeschrieben würden. Diese Lohndiskriminierung senke zudem das Durchschnittseinkommen aller Versicherten.

Wenn auch nicht alle Ungerechtigkeiten der Vergangenheit durch das Rentenversicherungsrecht korrigiert werden könnten, so seien doch bei der Frage, ob die Frauen durch die nur für sie geltende besondere Altersgrenze von 60 Jahren verfassungswidrig bevorzugt würden, die mehrfachen Benachteiligungen nicht außer acht zu lassen, die dieser einzigen Vergünstigung gegenüberstünden. Angesichts dieser Benachteiligungen lägen vergleichbare und gleichzubehandelnde Sachverhalte nicht vor.

Den Charakter als Ausnahmeregelung zugunsten der Frauen habe § 25 Abs. 3 AVG zudem inzwischen weitgehend verloren, weil auch für Männer die Al-

tersgrenze flexibler gestaltet sei. Die Besserstellung der Frauen, die bei Inanspruchnahme des Altersruhegeldes mit 60 Jahren nur eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten nachzuweisen brauchten, sei aber mit dem Grundgesetz vereinbar, wenn nicht sogar geboten, weil bei ihnen bei der Festsetzung der Versicherungszeit die Erziehung von Kindern unberücksichtigt geblieben sei, die später mit ihren Beiträgen die Renten der heute erwerbstätigen Frauen finanzieren müßten.


b) Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat ausgeführt, der Wortlaut der Vorschrift scheinere zwar allein auf den Geschlechterunterschied abzustellen; die Entstehungsgeschichte zeige indes, daß es sich um eine Regelung handele, die an biologische und funktionale Unterschiede anknüpfe und einen vom Sozialstaatsprinzip sowie dem Gleichberechtigungsgrundsatz gebotenen Ausgleich bewirke. Die früher bei Erlaß dieser Norm maßgebenden Gründe für die ungleiche Behandlung von männlichen und weiblichen Versicherten seien auch heute noch gegeben.

Durch flexiblere Regelungen der Altersgrenze sei auch bei den Männern der Anteil der sechzigjährigen Altersrentner erheblich gestiegen. Da diese Möglichkeiten eines vorzeitigen Rentenbezuges von der Zurücklegung einer 35jährigen Versicherungszeit abhängig seien, könnten Frauen sie kaum nutzen, weil sie insoweit durch rentenrechtlich noch immer unberücksichtigte spezifische Gegebenheiten in ihrer sozialen Biographie diese lange Versicherungszeit nur selten erreichen könnten.

Das Argument einer allgemein höheren Lebenserwartung der Frauen trage den Einwand der Verfassungswidrigkeit des § 25 Abs. 3 AVG ebenfalls nicht. Angesichts der unterschiedlichen Erwerbsquote bei Männern und Frauen sei die Lebenserwartung in Abhängigkeit von der Erwerbstätigkeit zu untersuchen. Daraus lasse sich eine Tendenz dahin erkennen, daß die Lebenserwartung bei zunehmender Dauer der Erwerbstätigkeit sinke und daß sich dabei auch der Unterschied zuungunsten der Frauen verändere. Angesichts der weiter steigenden Erwerbsquote – selbst jener, die Kinder erzögen – werde sich diese Entwicklung nicht umkehren.

Zudem müsse beachtet werden, daß Frauen in weit stärkerem Maße als Männer Arbeiten verrichteten, die eine hohe Belastung deshalb mit sich brächten, weil sie durch repetitiven Charakter, Monotonie, Leistungsdruck und Fremdbestimmung gekennzeichnet seien. Zwar habe sich im gesellschaftlichen Bewußtsein ein Wandel hinsichtlich des Rollenbildes von Mann und Frau eingestellt. Die Verwirklichung einer partnerschaftlichen Arbeitsteilung befinde sich jedoch noch in den Anfängen; der langjährigen Doppelbelastung der Mehrheit der heute oder in den kommenden Jahren in das Rentenalter gelangenden Frauen sei deshalb weiterhin Rechnung zu tragen.

Daß § 25 Abs. 3 AVG auch für alleinstehende Frauen gelte und andererseits Männer auch dann unberücksichtigt lasse, wenn sie tatsächlich einer dop-



pelten Belastung durch Haushaltsführung und Beruf ausgesetzt gewesen seien, berühre die Regelung nicht. Unter den alleinstehenden Frauen befänden sich viele, die Angehörige zu pflegen hätten. Außerdem könnten sie sich wegen durchweg geringerer Verdienste nicht so leicht eine Haushaltshilfe leisten wie Männer. Soweit alleinerziehende Männer einer wirklichen Doppelbelastung unterlägen, dürfte es sich dabei vornehmlich um geschiedene oder verwitwete Versicherte handeln. Sie hätten dann aber regelmäßig nicht die Kinder gerade in den ersten, intensive Pflege erfordernden Lebensjahren betreut und deshalb auch nicht – wie die erwerbstätigen Mütter – auf die gesamte, von der Erwerbsarbeit freie Zeit und auf Erholung verzichten müssen.

c) Nach Meinung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte läßt sich § 25 Abs. 3 AVG zwar nicht mit dem Gesichtspunkt einer Doppelbelastung der berufstätigen Frau rechtfertigen, wohl aber mit der Stellung der Frau im Berufsleben, die sich infolge biologischer Gegebenheiten von derjenigen des Mannes maßgeblich unterscheidet. Der Anteil der Frauen, die im Beruf nur die unterste Qualifikationsebene erreichten, stehe im krassen Mißverhältnis zur Frauenquote im Beruf. Auch bei höheren Qualifikationen seien die Frauen in Aufstiegspositionen unterrepräsentiert.

Geburt und Erziehung von Kindern zwingen Frauen häufig zu Pausen in der Erwerbstätigkeit in Zeiten, in denen die entscheidenden Grundlagen für die berufliche Entwicklung gelegt würden. Mögliche Schwangerschaften könnten die Arbeitgeber veranlassen, Aufstiegspositionen bevorzugt Männern zu geben. Solche biologischen Faktoren wirkten sich zudem schon bei der Berufsausbildung aus. Insbesondere solche Frauen, die heute und in absehbarer Zeit in den Ruhestand träten, seien bei der Ausbildung benachteiligt worden, weil bei ihnen infolge der Vorbestimmung für die Ehe und die Geburt von Kindern eine qualifizierte Ausbildung nicht notwendig erschienen sei.

Im Hinblick auf die Befugnis zu typisierenden Regelungen habe der Gesetzgeber die somit auch in biologisch bedingten geringeren Berufsqualifizierungen liegenden Benachteiligungen der Frau dadurch ausgleichen können, daß er ihnen einen früheren Ruhestand ermöglichte. Auch sei nicht auszuschließen, daß die Regelung durch eine schwächere körperliche Konstitution der Frau gerechtfertigt werden könne.

II.

Diesen Stellungnahmen ist im Ergebnis darin beizutreten, daß die unterschiedlichen Regelungen über die Gewährung von Altersruhegeld bei Männern und Frauen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind.

1.

Die Regelung wurde zu einer Zeit eingeführt, in der das Gleichberechtigungsgesetz des Art. 3 Abs. 2 GG bereits galt. Sie wurde im Gesetzgebungsverfahren mit sozialen Erwägungen gerechtfertigt, nämlich mit der Doppelbelastung, welcher versicherte Frauen vielfach ausgesetzt seien und die einen stärkeren Kräfteverbrauch zur Folge habe. Dieser Begründung ist das Bundessozialgericht in seinem angegriffenen Urteil gefolgt, nach dessen Meinung auch der Wandel der gesellschaftlichen Wirklichkeit keinen Anlaß zu einer abweichenden Beurteilung gibt.

2.

Wie das Bundesverfassungsgericht in der ersten Witwenrentenentscheidung (BVerfGE 17, 1 (9 f.)) ausgeführt hat, ist die der Frau eröffnete Möglichkeit, das Altersruhegeld schon mit 60 statt mit 65 Jahren zu beziehen, aus dem Gedanken sozialen Ausgleichs zu verstehen. Allerdings hat weder dieses noch

ein anderes Verfahren des Bundesverfassungsgerichts bisher Anlaß zu einer abschließenden verfassungsrechtlichen Prüfung des § 25 Abs. 3 AVG gegeben. Diese führt nunmehr zu folgendem Ergebnis:

a) Prüfungsmaßstab ist Art. 3 Abs. 2 GG. Der darin enthaltene Gleichberechtigungsgrundsatz entspricht dem in Absatz 3 geregelten Diskriminierungsverbot, wonach niemand „wegen seines Geschlechts“ benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Er ist in der Rechtsprechung strikt angewendet worden, namentlich dort, wo es sich um Benachteiligungen von Frauen handelte; zum Abbau dieser Benachteiligungen sollte das Grundrecht bevorzugt dienen. Eine Differenzierung nach dem Geschlecht ist danach nur ausnahmsweise zulässig, wenn im Hinblick auf die objektiven biologischen oder funktionalen (arbeits teiligen) Unterschiede nach der Natur des jeweiligen Lebensverhältnisses eine besondere Regelung erlaubt oder sogar geboten ist (vgl. BVerfGE 3, 225 (242); 43, 213 (225); 52, 369 (374); 57, 335 (242 f.)).

b) Der Gleichberechtigungsgrundsatz ist in der bisherigen Rechtsprechung bevorzugt als Abwehrrecht zur Unterbindung von Diskriminierungen angewendet worden. In neuerer Zeit wird erörtert, ob nicht dem Gleichberechtigungsgebot ebenso wie anderen Grundrechten neben dem Charakter als Abwehrrecht auch positive Verpflichtungen des Gesetzgebers zur Förderung und Unterstützung der Grundrechtsverwirklichung zu entnehmen sind. Im Zusammenhang damit wird das Sozialstaatsprinzip als für den Gesetzgeber verpflichtend in Betracht gezogen, das im besonderen Maße auf positive staatliche Tätigkeit statt auf bloße Enthaltensamkeit im Sinne einer Respektierung vorgefundener gesellschaftlicher Strukturen und Verhältnisse bezogen sei (vgl. Friauf, Gleichberechtigung der Frau als Verfassungsauftrag, in: Schriftenreihe des Bundesministeriums des Innern, Bd. 11 1981, S. 25 und 26 ff.).

Ob und inwieweit der Gesetzgeber aus Art. 3 Abs. 2 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet sein könnte, die Voraussetzungen für eine faktische Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen zu schaffen, bedarf indessen hier keiner Entscheidung. Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist ein Fall, in dem der Gesetzgeber bereits dadurch gehandelt hat, daß er faktische Nachteile, die im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung typischerweise Frauen treffen, durch eine Regelung kompensiert hat, die unter bestimmten Voraussetzungen Frauen zeitlich früher als Männern die Möglichkeit bietet, Altersruhegeld zu beziehen. Demgemäß ist lediglich zu prüfen, ob der Gesetzgeber zu diesem Handeln berechtigt war.

Insoweit gibt das Ausgangsverfahren Anlaß, die bisherige Rechtsprechung zu Art. 3 Abs. 2 GG dahingehend zu ergänzen, daß der Gesetzgeber zu einer Ungleichbehandlung auch dann befugt ist, wenn er einen sozialstaatlich motivierten typisierenden Ausgleich von Nachteilen anordnet, die ihrerseits auch

auf biologische Unterschiede zurückgehen. Darin liegt keine Ungleichbehandlung „wegen des Geschlechts“ wie bei den Entscheidungen zum Hausarbeitstag (BVerfGE 52, 369) und zur Festsetzung unterschiedlicher Tabellenwerte (BVerfGE 57, 335), sondern eine Maßnahme, die auf eine Kompensation erlittener Nachteile zielt.

c) Bei der Prüfung, ob solche Nachteile entstanden sind, wie lange sie fortwirken und welche Maßnahmen als Ausgleich in Betracht kommen, ist grundsätzlich von der Einschätzung des Gesetzgebers auszugehen.

Diese Nachteile sind in den Stellungnahmen des Juristinnenbundes, des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte dargestellt. Würde es sich allein um einen Ausgleich für die Doppelbelastung handeln, könnte es zweifelhaft sein, ob eine unterschiedliche Behandlung auch zugunsten von Frauen ohne diese Doppelbelastung und zum Nachteil von Männern mit einer solchen statthaft wäre (vgl. BVerfGE 52, 369; 57, 335). Es kommen aber weitere Umstände hinzu, die der Gesetzgeber in typisierender Betrachtungsweise berücksichtigen durfte.

So weist die Bundesversicherungsanstalt zutreffend darauf hin, daß das Ausbildungsdefizit der Frauen, welches ihre berufliche Stellung und damit ihr Arbeitsentgelt sowie ihre Rentenerwartung in der Vergangenheit maßgeblich beeinträchtigt hat, in typischen Fällen durch eine Antizipation der erwarteten Stellung der Frau als spätere Mutter verursacht worden ist. Ähnliche Ursachen dürften auch vielfach die Beschäftigung in unteren Lohngruppen und die geringeren Aufstiegschancen der Frau im Beruf haben. Die typischen Unterbrechungen einer entgeltlichen Tätigkeit durch Zeiten von Schwangerschaft, Geburt und Kindererziehung haben zudem bei Frauen häufig zur Folge, daß sie im Gegensatz zu Männern von der Inanspruchnahme des flexiblen Altersruhegeldes bei Vollendung des 63. Lebensjahres deswegen keinen Gebrauch machen können, weil sie die besondere Voraussetzung einer 35jährigen Versicherungszeit nicht erfüllen. All das aber läßt sich im Kern auf die Funktion oder jedenfalls die mögliche Stellung weiblicher Versicherter als Ehefrau und Mutter, also auf biologische Umstände, zurückführen.

d) Zum Ausgleich dieser Nachteile erscheint die Einräumung des den Frauen gewährten, nicht allzu erheblichen Vorteils unbedenklich.

III.

Der Wandel in den tatsächlichen Verhältnissen, der sich schon vollzogen hat und noch vollzieht, und die Angleichung der Rechtsordnung an die gebotene Gleichstellung von Frau und Mann lassen erwarten, daß die Umstände, welche die verfassungsrechtliche Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Nachteilsausgleiches beeinflussen, im Laufe der weiteren Entwicklung an Bedeutung verlieren werden.

Urteil

BAG, Art 119 EWG

Mittelbare Diskriminierung durch Versorgungsordnung (Bilka-Urteil*)

1. Art. 119 EWG-Vertrag verbietet nicht nur Vergütungsregelungen, die unmittelbar nach dem Geschlecht der Arbeitnehmer differenzieren. Auch eine mittelbare Diskriminierung verstößt gegen das Lohnleichheitsgebot.

2. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs liegt der objektive Tatbestand einer mittelbaren Diskriminierung vor, wenn eine Vergütungsregelung Arbeitnehmer ausnimmt und dabei auf Gruppenmerkmale abstellt, die aus geschlechtsspezifischen Gründen wesentlich mehr Frauen als Männer erfüllen. Das ist z. B. bei einer Versorgungsregelung anzunehmen, wenn sie Teilzeitbeschäftigte generell ausnimmt oder eine 15-jährige Wartezeit verlangt, die nur Vollzeitbeschäftigte erfüllen können.

3. Ist der objektive Tatbestand einer mittelbaren Diskriminierung gegeben, muß der Arbeitgeber zur Rechtfertigung seiner Regelung darlegen und beweisen, daß die Differenzierung einem wirklichen Bedürfnis des Unternehmers dient und für die Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich ist.

4. Verstößt eine Versorgungsordnung gegen das Lohnleichheitsgebot, weil sie Teilzeitbeschäftigte diskriminiert, so ist nicht die gesamte Versorgungsordnung nichtig, sondern nur die diskriminierende Sonderbestimmung. Die Kostensteigerung, die durch die Einbeziehung der Teilzeitbeschäftigten entsteht, kann der Arbeitgeber nur für die Zukunft durch eine anpassende Betriebsvereinbarung korrigieren; in der Vergangenheit erdiente Versorgungsansprüche und Anwartschaften müssen hingegen nach der alten Versorgungsordnung berechnet werden.

(Amtliche Leitsätze)

Urteil des BAG vom 14.10.1986 – 3 AZR 66/83 –

Aus den Gründen:

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Die Klägerin hat eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft erworben.

I.

Das Klagebegehren kann allerdings nicht allein auf die Versorgungsordnung der Beklagten gestützt werden. Diese verlangt in der Fassung vom 26. Oktober 1973, die zur Zeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses galt, eine mindestens 20jährige Betriebszugehörigkeit mit mindestens 15jähriger Vollzeitbeschäftigung.

* Vorinstanzen waren: ArbG Frankfurt, Urteil vom 25. 1. 1978 – 6 Ca 368/77; LAG Frankfurt, Urteil vom 10.11.1978; durch Urteil des BAG vom 6.4.1982 (BAG 38, 232 = AP Nr. 1 zu § 1 Betr. AVG Gleichbeh.) zurückverwiesen an LAG; LAG Frankfurt, Urteil vom 5.11.1982 – 6 Sa 664/82 (= BB 1983, 966); Vorlagebeschuß des BAG an EuGH vom 5.6.1984 (BAG 46, 70 = AP Nr. 3 nach Art. 119 EWG Vertrag; siehe STREIT 3/84, 89); EuGH, Urteil vom 13.5.1986 – 170/84 (in STREIT 4/96, 126 ff.).

Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses war die Klägerin zunächst als vollzeitbeschäftigte Verkäuferin tätig. Sie konnte aber in dieser Zeit noch keine unverfallbare Versorgungsanwartschaft erwerben, die gegen nachträgliche Verschlechterungen zu schützen gewesen wäre, weil sie die von der Rechtsprechung geforderte Unverfallbarkeitsfrist (20 Jahre) nicht erfüllte und das Betriebsrentengesetz noch nicht galt.

II.

Die Wartezeitregelung der Versorgungsordnung ist jedoch nichtig, soweit sie eine 15jährige Vollzeitbeschäftigung verlangt und damit Teilzeitbeschäftigte ganz überwiegend ausschließt. Diese Unterscheidung bedeutet eine mittelbare Diskriminierung der weiblichen Arbeitnehmer. Sie verstößt gegen das Lohnleichheitsgebot des Art. 119 EWG-Vertrag.

1.

Nach Art. 119 Abs. 1 EWG-Vertrag müssen die Mitgliedsstaaten den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit anwenden und gewährleisten. Daraus folgt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes unmittelbar geltendes Recht in den Mitgliedstaaten; die betroffenen Arbeitnehmer haben einen Anspruch darauf, daß ihre Arbeitgeber das Lohnleichheitsgebot befolgen (Urteil des EuGH vom 8. April 1976 – RS 43/75 – Defrenne II – EuGHE 1976, 1. Teil, S. 455 = NJW 1976 S. 2068 ff.). Nach deutschem Recht sind vertragliche Regelungen, die gegen das Lohnleichheitsgebot verstoßen, nichtig (§ 134 BGB).

2.

Das Lohnleichheitsgebot des Art. 119 EWG-Vertrag gilt auch für betriebliche Versorgungsleistungen. Diese werden zwar nicht im Austausch gegen zeitlich bestimmte Arbeitsleistungen erworben, sondern müssen im Laufe eines Arbeitslebens erdient werden und sind erst nach Eintritt des Versorgungsfalles fällig. Sie gehören aber zur Vergütung im weiteren Sinne wie alle anderen betrieblichen Sozialleistungen. Das entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, die dieser aufgrund des Vorlagebeschlusses im vorliegenden Verfahren mit Urteil vom 13. Mai 1986 (RS 170/84) ausdrücklich bestätigt hat.

3.

Das Lohnleichheitsgebot des Art. 119 EWG-Vertrag gilt nicht nur für Vergütungsregelungen, die unmittelbar nach dem Geschlecht der Arbeitnehmer differenzieren. Auch eine mittelbare Diskriminierung ist verboten. Dazu hat der Europäische Gerichtshof auf Anfrage des Senats konkretisierende Grundsätze entwickelt, die die Gerichte der Mitgliedsstaaten binden. Die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ergibt, daß der Ausschluß der Teilzeitbeschäftigten von der betrieblichen Altersversorgung der Beklagten als mittelbare Diskriminierung anzusehen und deshalb nichtig ist.

a)

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist der objektive Tatbestand einer mittelbaren Diskriminierung durch drei Merkmale gekennzeichnet, die die umstrittene Versorgungsordnung erfüllt:

(1) Zunächst muß eine Vergütungsregelung vorliegen, die eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern ausschließt. Eine solche gruppenspezifische Regelung ist im Bereich der betrieblichen Altersversorgung in den unterschiedlichsten Formen üblich. Es können Leistungsvoraussetzungen, Befristungen und Bedingungen vorgesehen werden, die nicht von allen Arbeitnehmern gleichermaßen erfüllbar sind. Auch Wartezeiten, die in unverminderter Arbeitszeit erfüllt werden müssen, kommen als rechtstechnisches Mittel einer solchen Regelung in Betracht.

(2) Bei einer Regelung, die Arbeitnehmergruppen unterschiedlich behandelt, kann das Lohnleichheitsgebot des Art. 119 EWG-Vertrag verletzt sein, wenn wesentlich mehr Frauen als Männer nachteilig betroffen sind. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes muß verglichen werden, wie sich die Regelung in ihrem Geltungsbereich für Männer einerseits und Frauen andererseits auswirkt. Zu diesem Zwecke sind Vergleichsgruppen zu bilden. Dabei kommt es nicht auf die absoluten Zahlen der betroffenen Arbeitnehmer, sondern auf die Prozentsätze an, zu denen Männer einerseits und Frauen andererseits die geforderten Voraussetzungen erfüllen. Bei einer betrieblichen Versorgungsordnung, deren persönlicher Geltungsbereich die ganze Belegschaft erfaßt, ist danach zunächst festzustellen, zu welchem Anteil Männer und Frauen an der Belegschaft beteiligt sind und damit als Begünstigte in Betracht kommen. Diesen Prozentsätzen ist gegenüberzustellen, zu welchem Anteil Männer und Frauen in einer Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung stehen. Wenn sich dabei herausstellt, daß der Anteil der Frauen an den Teilzeitbeschäftigten wesentlich höher ist als der Anteil der Frauen an den Vollbeschäftigten, so ist eine ungleiche Betroffenheit festzustellen: Durch die Ausnahmevorschrift werden unverhältnismäßig mehr Frauen als Männer benachteiligt.

Die Beklagte hat in der mündlichen Revisionsverhandlung darauf hingewiesen, daß die Zusammensetzung von Belegschaften erheblichen Schwankungen unterliegt und durch organisatorische Maßnahmen des Unternehmens stark beeinflusst werden kann. Die Aussagekraft von Vergleichszahlen werde zudem unter Umständen dadurch gemindert, daß sie untypische und nicht vergleichbare Arbeitnehmergruppen einschließe, wie z. B. geringfügig beschäftigtes Reinigungspersonal oder hochqualifizierte leitende Angestellte. Das ist richtig. Statistische Zahlen dürfen nie schematisch verwertet werden. Daraus folgt jedoch nicht, daß ihnen jede Aussagekraft fehlt. Wenn Besonderheiten eines Unternehmens dazu führen, daß eine Gegenüberstellung aller weiblichen und männlichen Arbeitnehmer eines Betriebes kein aussagekräftiges Bild ergibt, müssen die verfälschenden

Faktoren ausgeschieden werden, untypische Arbeitnehmergruppen bei der Vergleichsrechnung außer Betracht bleiben.

Im vorliegenden Fall ergibt sich ein eindeutiges Bild. Die Wartezeitregelung, die eine 15jährige Vollzeitbeschäftigung fordert, wirkt sich für weibliche Arbeitnehmer der Beklagten zehnmal stärker aus als für deren männliche Kollegen. Das ergibt sich aus den Zahlen, die die Beklagte selbst vorgelegt und der Senat schon in seinem Vorlageschluß vom 5. Juni 1984 (BAG 46, 70, 77 f. = AP Nr. 3 zu Art. 119 EWG-Vertrag, zu II 3 der Gründe) gewürdigt hat. Die Beklagte hat im Laufe des weiteren Verfahrens nichts vorgetragen, was zu einer Korrektur Anlaß gäbe, obwohl der Europäische Gerichtshof ihr eine entsprechende Frage gestellt hatte.

(3) Das Zahlenverhältnis der Betroffenheit von Männern und Frauen durch eine nachteilige Vergütungsregelung läßt den Schluß auf eine mittelbare Diskriminierung nur zu, wenn man auch die Gründe berücksichtigt, die zu der ungleichen Wirkung einer an sich geschlechtsneutral formulierten Regelung führen. Es muß geprüft werden, ob die nachteilige Wirkung auch anders als mit dem Geschlecht oder den Geschlechtsrollen erklärt werden kann (vgl. Pfarr/Bertelsmann, Gleichbehandlungsgesetz, 1985, S. 99, 107 f.). In diesem Sinne und bezogen auf die Vorlagefragen stellt der Europäische Gerichtshof darauf ab, welche Schwierigkeiten sich für weibliche Arbeitnehmer ergeben, als Vollzeitbeschäftigte zu arbeiten. Es kommt darauf an, ob die benachteiligende Wirkung auf geschlechtsspezifischen Gründen beruht.

Diese Voraussetzung ist erfüllt. Teilzeitarbeit ist Frauenarbeit. Der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Teilzeitbeschäftigten lag nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes bei steigender Tendenz stets über 92 %, im Einzelhandel über 95 %. Den entsprechenden Vortrag der Klägerin hat die Beklagte auch nicht bestritten. Die Erklärung für diese Entwicklung liegt auf der Hand: Die gesellschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Verteilung der Geschlechtsrollen machen es verheirateten Frauen außerordentlich schwer, eine vollberufliche Erwerbstätigkeit mit ihren familiären Belastungen zu verbinden. Als Ausweg bietet sich die Teilzeitbeschäftigung an, die männliche Arbeitnehmer nur ausnahmsweise wählen (vgl. nur aus jüngster Zeit Pfarr/Bertelsmann, Gleichbehandlungsgesetz, 1985 S. 108 f., 132 f.; Wank, RdA 1985 S. 1, 21, beide mit weiteren Nachweisen). Auch für die Klägerin war deren Eheschließung am 28. Juli 1972 unstrittig der Anlaß für den Wechsel von Vollzeit- zu Teilzeitbeschäftigung (Bl. 138, 152 VA).

Wenn sich in diesem Zusammenhang die gesellschaftlichen Lebensbedingungen auswirken, durch die Frauen faktisch benachteiligt werden, so bedeutet das nicht, daß Arbeitgeber zu „Funktionären der Gesellschaft“ gemacht würden und mit ihren Sozialleistungen allgemeine gesellschaftliche Defizite kompensieren müßten (so Wank, RdA 1985 S. 1, 21 un-



ter Berufung auf Zöllner, Festschrift für Strasser, 1983, S. 223, 235). Es geht lediglich darum zu verhindern, daß die Nachteile der Frauen auf dem Arbeitsmarkt und die gesellschaftlich bedingten Schwächen bei der Durchsetzung ihrer Interessen ausgenutzt werden mit der Folge, daß das Lohnniveau der Frauen unter dasjenige vergleichbarer Männer sinkt. Im Gegensatz dazu soll nach der Ansicht von Wank (a.a.O.) die Rechtsordnung nur dann reagieren, wenn spezielle gesetzliche Schutzvorschriften zugunsten der Frauen den Anlaß einer Diskriminierung bilden. Das wird dem Umfang des Lohngleichheitsgebots nicht gerecht und ist auch praktisch undurchführbar.

b)

Ist der Tatbestand einer mittelbaren Diskriminierung festzustellen, muß der Arbeitgeber, der sich die Verletzung des Lohngleichheitsgebotes nicht vorwerfen lassen will, objektiv rechtfertigende Gründe vortragen. Diese sind nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes anzuerkennen, wenn das gewählte Mittel einem wirklichen Bedürfnis des Unternehmens dient und für die Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich ist. Der Vortrag der Beklagten im vorliegenden Fall genügt diesen Anforderungen nicht.

(1) Die Beklagte hat sich darauf berufen, mit der Unterscheidung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten habe sie einen Anreiz für die Vollbeschäftigung schaffen wollen. Teilzeitbeschäftigung verursache organisatorische Schwierigkeiten und erhöhte Personalnebenkosten, die sie habe vermeiden wollen. Da sie Schwierigkeiten gehabt habe, vollzeitbeschäftigte Verkäuferinnen auf dem Arbeitsmarkt zu gewinnen, sei deren Bevorzugung bei der betrieblichen Altersversorgung sachlich gerechtfertigt.

Das Landesarbeitsgericht ist in seinem zweiten Berufungsurteil vom 5. November 1982 dem Vortrag der Beklagten gefolgt. Nach seiner Ansicht hat die Beklagte ausreichend dargetan, daß ihrer Personalpolitik eine „Vorliebe für Vollzeitkräfte“ zugrunde lag. Eine solche Personalpolitik sei nur begrenzt gerichtlich nachprüfbar und rechtfertige eine Schlechterstellung von Teilzeitkräften bei der betrieblichen Altersversorgung. Diese Begründung läßt sich nach dem jetzt vorliegenden Urteil des Europäischen Gerichtshofes nicht aufrechterhalten.

Subjektive Wünsche und „Vorlieben“ eines Arbeitgebers sind unmaßgeblich. Insbesondere kommt

es nicht darauf an, ob eine Diskriminierungsabsicht bestand. Der objektive Tatbestand einer diskriminierenden Wirkung reicht aus und führt zur Unwirksamkeit der entsprechenden Regelung, wenn kein „wirkliches Bedürfnis“ des Unternehmens für sie spricht und nachweisbar ist.

(2) Ein wirkliches Bedürfnis für die von der Beklagten angeblich verfolgte Personalpolitik läßt sich nicht nachweisen. Eine Bevorzugung von Vollzeitbeschäftigten als Anreiz auf dem Arbeitsmarkt könnte nur dann sinnvoll erscheinen, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt wären: Erstens müßte die Einstellung der gewünschten Zahl von Vollzeitkräften Schwierigkeiten bereiten und zweitens dürfte die Einstellung einer entsprechend größeren Zahl von Teilzeitkräften kein wirtschaftlich sinnvoller Ausgleich sein. In beiden Punkten bestehen im vorliegenden Fall erhebliche Bedenken. Die Beklagte konnte ihre personalpolitische Zielsetzung nicht einleuchtend begründen, obwohl schon die erste zurückverweisende Entscheidung des Senats eine ergänzende Sachaufklärung zu diesem Punkte gefordert hatte.

Die Beklagte hat ausdrücklich vorgetragen, die meisten ihrer Filialen befänden sich in Vorstadtteilen und ein großer Teil der Häuser liege in Bayern, so daß keinerlei Probleme bei der Personalbeschaffung bestanden hätten und man nicht gezwungen gewesen sei, auf die Arbeitszeitvorstellungen der Bewerber einzugehen (Bl. 137 VA). Selbst wenn man diesen Vortrag nicht auf das Jahr 1969 beziehen könnte, als die umstrittene Wartezeitregelung geschaffen wurde, bliebe sie für die Würdigung der Personalpolitik der Beklagten bedeutsam. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten ist nämlich auch in den folgenden Jahren und bis 1981 nach den eigenen Angaben der Beklagten nicht nennenswert gesenkt worden, obwohl sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt grundlegend geändert hat und im Jahre 1973 die Altersversorgung der Beklagten für Teilzeitbeschäftigte wieder geöffnet wurde. Wenn dennoch stets mehr als 20 % der Gesamtbelegschaft aus Teilzeitkräften bestand, so kann dies nicht an der angespannten Arbeitsmarktlage gelegen haben.

Vor allem aber bestand im Unternehmen der Beklagten nach deren Vortrag kein „wirkliches Bedürfnis“, die Beschäftigung von Teilzeitkräften möglichst zu vermeiden. Im personalwirtschaftlichen und arbeitsrechtlichen Schrifttum besteht Einigkeit darüber, daß die Beschäftigung von Teilzeitkräften zwar mit Mehrkosten und organisatorischen Problemen verbunden sein kann, daß diese Nachteile aber durch erhebliche Vorteile ausgeglichen werden können (vgl. die Übersichten bei Hoff, Betriebliche Arbeitszeitpolitik zwischen Arbeitszeitverkürzung und Arbeitszeitflexibilisierung, 1983, S. 240 f.; derselbe in Kutsch/Villmar, Arbeitszeitverkürzung – ein Weg zur Vollbeschäftigung?, 1983, S. 221, 228; Bertelsmann/Rust, RdA 1985 S. 146 ff. mit Nachweisen aus dem personalwirtschaftlichen Schrifttum; auch die Informationsschrift der BDA „Mehr Beschäftigung durch flexible Teilzeitarbeit“, 1984, S. 13 ff.).

Das mag allerdings nicht für alle Betriebe gelten, wohl aber im Handel und speziell in der Kaufhausbranche, wo sich Teilzeitarbeit seit langem bewährt hat (Pfarr, DB 1983 S. 1763, 1764; Wank, RdA 1985 S. 1, 18). Die Länge der Öffnungszeiten und die für die Branche typischen Arbeitsspitzen zu ganz bestimmten Tages-, Wochen- und Jahreszeiten legen den Einsatz von Teilzeitkräften nahe.

Die Beklagte hat in der zweiten Berufungsverhandlung vorgetragen, ihre personalwirtschaftliche Schwierigkeit betreffe weniger die Dauer als vielmehr die Lage der Arbeitszeit. Während vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer in ihren Kaufhäusern an einem rollierenden Schichtbetrieb teilnahmen und deshalb im zeitlichen Turnus auch abends oder samstags eingesetzt würden, gelte für ihre Teilzeitkräfte eine andere Regelung. Diese müßten nur an bestimmten Wochentagen arbeiten, seien hingegen in der Regel nicht bereit, sich auch an Samstagen zur Verfügung zu stellen. Wenn das zutreffen sollte und ein wirkliches Bedürfnis bestünde, einen Anreiz zur Samstagsarbeit zu schaffen, ließe sich die umstrittene Versorgungsregelung damit nicht in Einklang bringen. Diese unterscheidet nicht zwischen Samstagsarbeit und sonstiger Teilzeitbeschäftigung, schafft also den angeblich erwünschten Anreiz nicht, ja bietet Teilzeitkräften nicht einmal die Möglichkeit, durch Samstagsarbeit in den Kreis der Versorgungsberechtigten einbezogen zu werden.

3.

Die vorstehende Überlegung berührt sich mit einem weiteren Rechtsgrundsatz des Europäischen Gerichtshofes: Eine Regelung, die mittelbar diskriminierend wirkt, kann durch ein unternehmerisches Bedürfnis nur dann gerechtfertigt werden, wenn sie zur Erreichung des gewünschten Ziels geeignet und erforderlich ist. Insoweit bestehen im vorliegenden Fall erhebliche Bedenken. Soweit die Beklagte einen Anreiz zu Samstagsarbeit geben will, wurde im vorstehenden Absatz bereits ausgeführt, daß die getroffene Regelung dazu ungeeignet ist. Aber auch ganz allgemein läßt sich bezweifeln, ob der Ausschluß von der betrieblichen Altersversorgung ein geeignetes und erforderliches Mittel ist, um Frauen zu veranlassen, anstelle von Teilzeitarbeit, die mit ihren Familienpflichten und -lasten vereinbar wäre, eine vollberufliche Erwerbstätigkeit zu übernehmen (Colneric, Anm. zu AR-Blattei, „Gleichbehandlung im Arbeitsverhältnis; Entsch. 77“, unter II 2ee der Anmerkung).

Im allgemeinen kann man davon ausgehen, daß die Vergütungshöhe das Verhalten der Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt beeinflusst. Maßgebend ist jedoch die Art des Vergütungsanreizes und die Lebenssituation der betroffenen Arbeitnehmer. Wird für Teilzeitkräfte zum Beispiel ein geringerer Stundenlohn oder ein Gehaltsabschlag vorgesehen, was im Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 31. März 1981 (RS 96/80 – Jenkins – EuGHE 1981, 1. Teil, S. 911) zu prüfen war, so mag man immerhin die

Frage stellen, ob sich für die betroffenen Frauen eine Abwägungsmöglichkeit ergibt: Sie könnten vielleicht ihre familiäre Mehrbelastung mit dem erzielbaren Mehrverdienst vergleichen und unter Umständen sogar den mitverdienenden Ehemann überzeugen, daß eine Aufteilung der Pflichten um des höheren Familieneinkommens willen sinnvoll ist (ablehnend Gamillscheg, Festschrift für Floretta, 1983, S. 171, 182 mit guten Gründen). Hingegen wirken Versorgungszusagen nur sehr langfristig. Altersrenten werden erst am Ende des Arbeitslebens fällig und sind von vielen Bedingungen und Unwägbarkeiten abhängig. Sie können wohl gerade jüngere Frauen, die typischerweise in eine Teilzeittätigkeit gedrängt werden, kaum beeinflussen. Wenn der Rentennachteil für sie schließlich erkennbar und bedeutsam wird, haben sie regelmäßig einen großen Teil ihres Arbeitslebens zurückgelegt; ihre Entscheidung ist dann nicht mehr korrigierbar.

III.

Die Teilnichtigkeit der mittelbar diskriminierenden Wartezeitregelung hat zur Folge, daß die Beklagte der Klägerin eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft zubilligen muß.

1.

Gegen Art. 119 EWG-Vertrag verstößt die Wartezeitregelung der Versorgungsordnung nur, soweit sie Teilzeitbeschäftigte ausschließt. Insoweit ist sie nach § 134 BGB nichtig, im übrigen bleibt sie aufrechterhalten, und zwar auch zugunsten ausgeschiedener Arbeitnehmer.

a)

Nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Lehre ist § 139 BGB, wonach die Nichtigkeit von Teilen eines Rechtsgeschäftes in der Regel das gesamte Rechtsgeschäft erfaßt, immer dann unanwendbar, wenn es um Regelungen geht, die zum Schutze der Arbeitnehmer korrigiert werden müssen. Das folgt aus dem Schutzzweck der in das Vertragsrecht eingreifenden Normen (vgl. für viele BAG 31, 67, 75 = AP Nr. 1 zu § 1 BetrAVG Gleichberechtigung, zu III 3 a der Gründe; BAG Urteil vom 4. Oktober 1978 – 5 AZR 886/77 –, AP Nr. 11 zu § 611 BGB Anwesenheitsprämie, zu 4 der Gründe; Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 4 Rz 202; alle mit weiteren Nachweisen). Die Versorgungsordnung der Beklagten bleibt daher verbindlich, obwohl der Ausschluß der teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nichtig ist. Sie gilt für alle Arbeitnehmer, die die Wartezeit erfüllt haben, gleichgültig, ob sie Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigte sind. Der entgegenstehende Wille der Beklagten ist unerheblich.

Dieses Ergebnis steht nicht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Vierten Senats. Dieser hat allerdings im Falle einer tariflichen „Ehefrauenzulage“ angenommen, daß nicht nur die Differenzierung zwischen Männern und Frauen, sondern die gesamte Zulagenregelung nichtig sei. Eine Teilnichtigkeit

setze voraus, daß neben einem nichtigen auch ein rechtlich zulässiger Bestandteil des Rechtsgeschäftes denkbar und abtrennbar sei; das richte sich nach dem Willen der vertragsschließenden Parteien und lasse sich bei einer Ehegattenzulage nicht annehmen (Urteil vom 13. November 1985 – 4 AZR 234/84 – SAE 1986 S. 161, 162). Ob diese Begründung mit der Rechtsprechung des Fünften Senats – z. B. zur Anwesenheitsprämie (BAG 39, 67, 75 f. = AP Nr. 12 zu § 611 BGB Anwesenheitsprämie, zu III 1 der Gründe; Fenn Anm. zu AP Nr. 11 zu § 611 BGB Anwesenheitsprämie, mit Nachweisen) – vereinbar ist, muß hier nicht erörtert werden. Jedenfalls ist der vorliegende Sachverhalt nicht mit der Fallgestaltung zu vergleichen, die der Vierte Senat zu beurteilen hatte. Das Erfordernis einer 15jährigen Wartezeit und die darüber hinausgehende Voraussetzung einer Vollzeitbeschäftigung sind selbständige Bestandteile einer Versorgungsregelung. Sie können unabhängig voneinander rechtlich beurteilt werden und sind nicht untrennbar miteinander verbunden; auch dann nicht, wenn man mit dem Vierten Senat entscheidend auf den Willen der Parteien abstellt.

b)

Die Beklagte wehrt sich mit einem wirtschaftlichen Argument gegen die Korrektur ihrer Versorgungsordnung. Bei der Einführung und Ausgestaltung ihres Versorgungswerkes habe sie einen bestimmten Kostenaufwand kalkuliert. Die Höhe der zugesagten Ruhegelder sei abhängig von der Zahl der erwarteten Versorgungsberechtigten. Wenn sie gewußt hätte, daß auch teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer berücksichtigt werden müssen, hätte sie entsprechende Einsparungen bei den vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern gefordert. Diese Argumentation ist im Ansatz zutreffend, gelangt jedoch zu falschen rechtlichen Schlüssen.

Richtig ist, daß jede generelle Versorgungsregelung auf mehr oder weniger konkreten Vorstellungen über den erforderlichen Kostenaufwand und die bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten aufbaut. Deshalb hat der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß der Dotierungsrahmen einer generellen Versorgungsregelung als unternehmerische Entscheidung anzusehen ist und nicht der betrieblichen Mitbestimmung unterliegt (grundlegend BAG 27, 194 = AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Altersversorgung). Auf diese unternehmerische Entscheidung nimmt Art. 119 EWG-Vertrag keinen unmittelbaren Einfluß. Als formales Prinzip verfolgt die Vorschrift nicht das Ziel einer möglichst hohen Vergütung und einer möglichst großzügigen Bemessung des Dotierungsrahmens. Deshalb wäre mit dem Lohnleichheitsgebot durchaus vereinbar gewesen, wenn die Betriebspartner bei der Bemessung des Leistungsplanes von Anfang an berücksichtigt hätten, daß innerhalb des vorgegebenen Dotierungsrahmens auch die Teilzeitbeschäftigten gleichberechtigt versorgt werden müssen. Aber die entsprechenden Gestaltungsmöglichkeiten sind versäumt worden und kön-

nen jetzt nicht mehr für die zurückliegende Zeit nachgeholt werden. Versorgungsordnungen sind allerdings nicht unabänderlich. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie an eine wesentlich veränderte Sach- und Rechtslage angepaßt werden (vgl. neuerdings den grundlegenden Beschluß des Großen Senats zur ablösenden Betriebsvereinbarung vom 16. September 1986 – GS 1/82 – zur Veröffentlichung vorgesehen). Bei einer solchen Ablösung sind jedoch die erdienten Besitzstände zu wahren. Das bedeutet, daß die vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer der Beklagten, die Versorgungsrechte auf der Grundlage der bisher geltenden Versorgungsordnungen erworben haben, Kürzungen der erdienten Teile ihrer Versorgungsanwartschaften nicht mehr hinnehmen müssen. Entsprechend eingeschränkt sind auch die Möglichkeiten der Betriebspartner, mittelbar diskriminierende Wirkungen der Versorgungsordnung nachträglich zu beseitigen. Dem Lohngleichheitsgebot des Art. 119 EWG-Vertrag kann für die zurückliegende Zeit praktisch nur noch dadurch genügt werden, daß Teilzeitbeschäftigte bis zu einer Änderung der Versorgungsordnung in den Kreis der Berechtigten einbezogen werden, der Dotierungsrahmen also entsprechend zu erweitern ist (vgl. zu einer ähnlichen Fallgestaltung BAG 37, 356 = AP Nr. 1 zu § 1 HausArbTagsG Hamburg). Die Möglichkeit einer Neuregelung für die Zukunft hat auf die Entscheidung des vorliegenden Falles keinen Einfluß, weil die Klägerin schon am 14.4.1976 ausgeschieden ist.

2.

Die Beklagte kann sich demgegenüber nicht auf das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot berufen und Vertrauensschutz dafür beanspruchen, da sie bei der Schaffung ihrer Versorgungsordnung den Ausschluß von Teilzeitbeschäftigten für zulässig halten durfte.

a)

Im September 1966, als die Beklagte erstmals für die Erfüllung der damals 20jährigen Wartezeit eine ununterbrochene Vollzeitbeschäftigung forderte, galt Art. 119 EWG-Vertrag bereits seit fast neun Jahren (seit 1. Januar 1958). Schon vorher hatte das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 15. Januar 1955

(BAG 1, 258 = AP Nr. 4 zu Art. 3 GG) das Lohngleichheitsgebot aus dem Gleichberechtigungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 2 GG abgeleitet.

Trotz des hohen Alters der maßgebenden Normen waren und sind allerdings viele Einzelfragen unklar geblieben. Insbesondere ist bis heute umstritten, wie Frauen vor verdeckter und mittelbarer Diskriminierung wirksam geschützt werden können. Mit der besonderen Problematik bei der Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten mußte sich der Europäische Gerichtshof bereits zweimal befassen, um die maßgebenden Entscheidungsmerkmale zu entwickeln (Urteil vom 31. März 1981 – RS 96/80 – Jenkins – EuGHE 1981, 1. Teil. S. 911 ff. – und die Vorabentscheidung im vorliegenden Verfahren). Alle diese Streit- und Zweifelsfragen verhinderten jedoch, daß ein Vertrauensbestand im Hinblick auf eine bestimmte Rechtslage entstehen konnte. Als die Beklagte in den Jahre 1966 und 1969 differenzierende Wartezeitregelungen einführte, durfte sie nicht darauf vertrauen, daß diese Regelungen rechtlichen Bestand haben werden.

Die Beklagte beruft sich auf ein Urteil des erkennenden Senats vom 1. Juni 1978 (3 AZR 79/77), das die Versorgungsanwartschaft einer teilzeitbeschäftigten Verkäuferin betraf und zugunsten der Beklagten des vorliegenden Verfahrens entschied. Aber in diesem Falle hatten die Parteien ausschließlich um die Unverfallbarkeit und deren Abgrenzung gestritten. Eine diskriminierende Wirkung der Versorgungsordnung war von der damaligen Klägerin nicht gerügt worden, so daß die Tatsacheninstanzen mit keinem Wort auf die Zusammensetzung der Belegschaft und die Gründe eingegangen waren, die für die differenzierende Regelung maßgebend gewesen sein sollten. Der Senat sah deshalb offensichtlich die Bedenken nicht, die gegen die Wirksamkeit der Versorgungsregelung bestanden.

b)

Selbst wenn eine Rechtsprechung bestanden hätte, die der Beklagten günstig gewesen wäre und nunmehr aufgrund der Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes aufgegeben werden müßte, könnte die Beklagte daraus nichts herleiten. Die rechtsstaatlichen Grundsätze über die rückwirkende Änderung von Gesetzen lassen sich nicht ohne weiteres auf die Änderung einer höchstrichterlichen Rechtsprechung übertragen. Vielmehr ist bei grundlegenden Änderungen der Rechtsprechung eine Abwägung im Einzelfall vorzunehmen, die sich am Maßstab der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit ausrichten muß (BVerfGE 59, 128, 165 f.).

Im vorliegenden Falle wären einander gegenüberzustellen das Interesse der Klägerin an der Befolgung des Diskriminierungsverbotes und des Erwerbes einer Zusatzversorgung einerseits und das Interesse der Beklagten an der Einhaltung ihres ursprünglich kalkulierten Dotierungsrahmens andererseits. Dabei könnte nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Beklagte entscheidenden Einfluß auf die Ausgestaltung

der Versorgungsordnung hatte und die Unklarheiten der Rechtslage besser abschätzen konnte als die Klägerin. Das Risiko der Rechtsunsicherheit in der zurückliegenden Zeit muß die Beklagte übernehmen. Eine Gefahr für den Bestand des Unternehmens kann dadurch nicht entstehen, weil das Betriebsrentengesetz für diesen Fall dem Arbeitgeber eine Widerrufsmöglichkeit und dem Arbeitnehmer Insolvenzschutz bieten (§§ 7 ff BetrAVG).

3.

Der Senat hat schließlich erwogen, ob das Gemeinschaftsrecht selbst der betrieblichen Praxis eine Anpassungsfrist einräumt. Dafür spricht scheinbar der Wortlaut der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1986 – 86/378 EWG – zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit (Amtsbl. der Europäischen Gemeinschaft 1986, L 225, S. 40 ff.). Art. 8 dieser Richtlinie 86/378 verlangt von den Mitgliedsstaaten Maßnahmen, die spätestens bis zum 1. Januar 1993 bewirken, daß die betrieblichen Regelungen den Grundsätzen der Richtlinien entsprechend geändert werden. Eine Regelung, die zur rückwirkenden Aufhebung betrieblicher Systeme zwänge, wird nicht verlangt, wie Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie klarstellt. Darauf kann sich jedoch die Beklagte nicht berufen.

Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft wenden sich an die Mitgliedsstaaten, nicht aber unmittelbar an deren Bürger. Sie haben weder den Zweck noch die Geltungskraft, unmittelbar anwendbare Grundsätze des EWG-Vertrages zu modifizieren oder gar zeitlich begrenzt auszusetzen. So betont die Richtlinie 86/378 in ihrer einleitenden Begründung ausdrücklich, daß sie nur für diejenigen Fälle bestimmt ist, in denen die Verwirklichung des Grundsatzes der Lohngleichheit von der Verabschiedung ergänzender Bestimmungen abhängt, soweit also die unmittelbare Geltung des Art. 119 EWG-Vertrag nicht ausreicht. Das entspricht auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Dieser mußte sich in seinem Urteil vom 8. April 1976 (RS 43/75 – Defrenne II – EuGHE 1976, 1. Teil, S. 455, 478 f.) mit einer vergleichbaren Befristung in der Lohngleichheitsrichtlinie vom 10. Februar 1975 (Richtlinie 75/117, Amtsbl. der Europäischen Gemeinschaft 1975, L 45, S. 19) befassen. Er hat entschieden, daß die eingeräumte Frist der Richtlinie nur für Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten gilt, jedoch in keiner Weise die unmittelbare Geltung des Art. 119 EWG-Vertrag berührt. Soweit dies rechtlich möglich sei, müsse das Lohngleichheitsgebot unmittelbar angewandt werden.

Auch für die vorliegend zu beurteilende Fallgestaltung hat der Europäische Gerichtshof Grundsätze entwickelt, die die Anwendung des Art. 119 EWG-Vertrag erlauben, ohne daß ergänzende Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erforderlich wären. Daran sind die Gerichte der Mitgliedsstaaten gebunden.

Urteil

VGH Ba-Wü, §§ 55 Abs. 1 SGB-AT, 394 BGB Sozialhilfe auf überzogenem Konto

Die auf einem Konto eingehenden Sozialhilfeleistungen dürfen innerhalb der 7-Tage-Frist des § 55 Abs. 1 SGB-AT nicht im Wege der Verrechnung zur Rückführung eines zuvor auf diesem Konto befindlichen Schuldsaldos verwendet werden.

Urteil des VGH Ba-Wü vom 25.9.1986 – 10 S 1020/86 –

Aus dem Sachverhalt:

Das Postgirokonto der Klägerin wies am 21.10.1985 infolge von Überziehungen im Wege der Barabhebung einen Schuldsaldo in Höhe von DM 2.698,- auf. Am 27.11.1985 wurde der Klägerin, welche Sozialhilfe bezieht, eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von DM 165,- und am 29.11.1985 die monatliche Sozialhilfe in Höhe von DM 214,- überwiesen. Die Beklagte schrieb diese Beträge dem Postgirokonto gut, wodurch der Schuldsaldo verringert wurde. Am 2.12.1985 beehrte die Klägerin von der Beklagten die Auszahlung der genannten Beträge. Dies wurde von der Beklagten mit der Begründung verweigert, das Postgirokonto weise einen Aktivsaldo nicht auf.

Hierauf erwirkte die Klägerin am 3.12.1985 eine einstweilige Anordnung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe (8 K 332/85) dahin, ihr spätestens zum Ablauf des 4.12.1985 die Weihnachtsbeihilfe in Höhe von DM 165,- und spätestens zum Ablauf des 6.12.1985 die Sozialhilfe in Höhe von DM 214,- auszuzahlen. Die hiergegen von der Beklagten erhobene Beschwerde wurde durch Beschluß des Senats vom 25.2.1986 – 10 S 8/86 – zurückgewiesen. Auf Antrag der Beklagten gab das Verwaltungsgericht der Klägerin auf, Hauptsacheklage zu erheben.

Die Klägerin hat beantragt, festzustellen, daß die Beklagte zur Auszahlung der Weihnachtsbeihilfe und Sozialbeihilfe verpflichtet war, sowie weiterhin festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, künftig auf diesem Konto eingehende Sozialleistungen mit dem derzeit noch bestehenden Schuldsaldo innerhalb der 7-Tage-Frist des § 55 Abs. 1 SGB-AT zu verrechnen.

Aus den Gründen:

Gemäß §§ 55 Abs. 1 SGB-AT ist in Fällen, in denen eine unter die Vorschrift des SGB fallende Geldleistung auf das Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut überwiesen wird, die durch die Gutschrift entstehende Forderung des Berechtigten für die Dauer von 7 Tagen seit der Gutschrift der Überweisung unpfändbar. Diese Bestimmung findet ihre Ergänzung in § 394 BGB, wonach eine Aufrechnung gegen eine Forderung nicht zulässig ist, soweit diese Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist. Nach Auffassung des Senats ergibt sich aus den genannten Vorschriften, daß es einem Geldinstitut, bei welchem der Sozialhilfeempfänger ein Konto unterhält, untersagt ist, zu Gunsten dieses Kontos eingehende Sozialleistungen vor Ablauf von 7 Tagen gutzuschreiben und somit im Wege der Verrechnung zur Rückführung eines zuvor auf diesem Konto befindlichen Schuldsaldos zu verwenden. Erfolgt die Gutschrift gleichwohl, so ist sie mit der Folge gegenüber dem Sozialhilfeempfänger unwirksam, daß eine Kontokorrentbindung des von diesem durch den Sozialleistungseingang erworbenen Auszahlungsanspruchs vor Fristablauf nicht eintritt (im Ergebnis ebenso Hess. VGH, Beschluß v. 16.9.1985,

NJW 1986, 147, OVG Lüneburg, Urteil v. 31.7.86 – 10 OVG A 29/86 –).

Zwar ist § 55 Abs.1 SGB-AT vorliegend nicht unmittelbar anwendbar, doch gebietet der Schutzzweck dieser Vorschrift eine entsprechende Anwendung, weil die Gefährdung des Sozialleistungsempfängers, der die Bestimmung begegnen will, bei dem Zugriff durch das Geldinstitut im Wege der Verrechnung ebenso besteht wie bei einer Pfändung durch Dritte. Diese Auslegung wird im übrigen bestätigt durch die Materialien zu § 149 Abs. 2 Arbeitsförderungsgesetz – AFG – a.F., einer Vorläufernorm des § 55 Abs. 1 SGB-AT.

Der entgegengesetzten, letztlich allerdings nicht entscheidungserheblichen Auffassung des OVG Münster in seinem Urt. v. 20.3.1984, APF 84, 386, Seite 387, vermag der Senat nicht zu folgen. Denn diese Auffassung würde – wie das OVG Münster, a.a.O., auch einräumt – in dem Falle, in welchem durch eine Gutschrift eine Forderung des Kontoinhabers gegen das Geldinstitut nicht entsteht, dazu führen, daß § 55 Abs.1 SGB-AT „ins Leere“ ginge, was aber offensichtlich mit der vom Gesetz beabsichtigten Schutzfunktion dieser Vorschrift nicht vereinbar wäre (ebenso Hess.VGH, a.a.O.). Es ist nach alledem davon auszugehen, daß der Zweck der genannten Bestimmung einer von dem Geldinstitut vorgenommenen Verrechnung entgegensteht (vgl. hierzu auch Schmeling, BB 1976, 187, S. 191, sowie Thieme in Wannagat (Hsg.), SGB, Allgemeiner Teil, 1977, Anmerkung III 2 zu § 55).

Mitgeteilt von RAin Barbara Becker-Rojczyk, Frankfurt

Beschluß

AG Charlottenburg, §§ 1361 b, 1369 BGB

Zuweisung der verkauften Ehwohnung

Verkauft ein Ehegatte die ihm gehörende Ehwohnung ohne Zustimmung des anderen Ehegatten, so ist sein Eigentum nicht schutzwürdig gegenüber dem Zuweisungsinteresse des anderen.

Beschluß des AG-FamG Charlottenburg vom 11.12.1986 – 153 F 12.725/86 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien haben am 8. Februar 1980 die Ehe miteinander geschlossen, aus der die am 3. Juni 1981 geborene Isabell und die am 27. April 1982 geborene Jenniffer hervorgegangen sind. Mindestens seit Oktober 1986 leben die Parteien auf Dauer voneinander getrennt. Der Antragsgegner hat die Ehwohnung verlassen. Er ist unter seiner Büroanschrift erreichbar.

Eigentümer der Ehwohnung ist der Antragsgegner. Er hat sie durch notariell beurkundeten Vertrag vom 30. September 1986 zum Preise von 240.000,- DM verkauft. In dem Kaufvertrag hat er sich verpflichtet, die Wohnung am 20. Dezember 1986 der Käuferin zu übergeben. Der Antragsgegner hat die Antragstellerin von dem Verkauf der Ehwohnung nachträglich unterrichtet. Er bietet ihr Ersatzwohnraum an.

Der Antragsgegner beruft sich darauf, daß er den Verkaufserlös benötige, um seinen sonstigen Verpflichtungen zu genügen. Auch in der Vergangenheit sei die Familie, da sie von den Überschüssen aus Wohnungsverkäufen gelebt habe, immer wieder umgezogen.

Aus den Gründen:

Nach § 1361 b Abs. 1 Satz 1 BGB kann ein Ehegatte verlangen, daß ihm der andere die Ehwohnung zur alleinigen Benutzung überläßt, „soweit dies notwendig ist, um eine schwere Härte zu vermeiden“. Die Voraussetzungen dieser Bestimmung liegen vor.

Die Antragstellerin ist kolumbianischer Abstammung. Wenn sie inzwischen auch Deutsche ist, so ist Deutschland doch nicht ihr Heimatland. Die Ausbildung, die sie in ihrer Heimat genossen hat, befähigt sie hier nicht zur Berufsausübung. Dies bedeutet, daß die Antragstellerin wirtschaftlich völlig von dem Antragsgegner abhängig ist. Zudem befinden sich in ihrer Obhut die beiden noch nicht schulpflichtigen Kinder der Parteien, für deren Erziehung und Betreuung die Antragstellerin, neben ihrem Studium, allein verantwortlich ist. Allein diese Umstände ergeben, daß ein Verlust der Ehwohnung die Antragstellerin besonders hart treffen würde.

Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß der Antragsgegner der Antragstellerin Ersatzwohnraum angeboten hat. Selbst wenn einmal unterstellt wird, daß die Wohnung den Bedürfnissen der Antragstellerin und der beiden Kinder entspricht, kann der Antragstellerin gegen ihren Willen ein Umzug nur wenige Monate nach der Trennung der Parteien nicht gegen ihren Willen aufgezwungen und zugemutet werden. Etwas anderes gilt hier auch nicht etwa deswegen, weil die Parteien in der Vergangenheit häufig umgezogen sind. Gerade dieser Umstand macht den Wunsch der Antragstellerin, die als Heimat für die Familie gedachte Wohnung beizubehalten, verständlich.

Zutreffend weist der Antragsgegner allerdings darauf hin, daß nicht die Antragstellerin, sondern er selbst Eigentümer der Ehwohnung ist. Dies ist nach § 1361 b Abs. 1 Satz 2 BGB besonders zu berücksichtigen. Diese besondere Berücksichtigung führt jedoch nicht zu einer abweichenden Beurteilung.

Ein Vorrang des Antragsgegners gegenüber der Antragstellerin wäre aus dem Eigentumsrecht nur herzuleiten, wenn der Antragsgegner selbst die Ehwohnung zur Deckung seines Wohnbedarfs benötigte. Hierfür beansprucht er die Wohnung jedoch nicht. Er tritt dem Zuweisungsantrag der Antragstellerin vielmehr nur deswegen entgegen, weil er die im Kaufvertrag vom 30. September 1986 übernommene Verpflichtung, die Wohnung am 20. Dezember 1986 der Käuferin zu übergeben, erfüllen möchte. Dieses Interesse des Antragsgegners kann jedoch als Schutzwert nicht anerkannt werden.

Der Antragsgegner hat den Kaufvertrag vom 30. September 1986 abgeschlossen, ohne das Einverständnis der Antragstellerin einzuholen oder sie auch nur zu informieren. Dieser Vertrag dürfte nach der Bestimmung des § 1369 Abs. 1 BGB nichtig sein; denn der Bestandsschutz, den der § 1369 Abs. 1 BGB schon dem ehelichen Hausrat zuteil werden läßt, muß erst recht für die Lebensgrundlage der Ehegatten bildende Ehwohnung gelten. Ein schutzwertes Interesse des Antragsgegners, einen nichtigen Vertrag zu erfüllen, kann aber nicht anerkannt werden.

Mitgeteilt von RAin Anne Klein, Berlin

Beschluß

AG FamG Gelsenkirchen, §§ 1634, 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB analog
 Untersagung des Kontaktes

Der Vater kann vom Umgangsrecht ausgeschlossen werden, wenn er die Kindesmutter belästigt und bedrängt und ihr und den Kindern nachstellt. Außerdem kann ihm der persönliche Kontakt zu Mutter und Kindern unter Androhung von Zwangsgeld untersagt werden.

Beschluß des AG FamG Gelsenkirchen vom 26.9.86 – 22 F 170/86

Aus dem Sachverhalt:

Die beiden Erstbeteiligten sind Eheleute, die seit Februar 1986 getrennt voneinander leben. Die Antragsgegnerin ist mit den beiden hier betroffenen ehelichen Kindern in der ehelichen Wohnung verblieben, während der Antragsteller ausgezogen ist und Wohnung bei seinen Eltern genommen hat. Der Antragsteller hat das Verfahren eingeleitet mit dem Begehren einer Regelung des Umgangs zwischen ihm und den Kindern. Die Antragsgegnerin trägt vor, der Antragsteller habe nach seinem Auszug gegenüber ihr und den Kindern einen kaum wiederzugebenden fortlaufenden Terror begangen mit ständigem Nachstellen und Auflauern, Ansprechen und Belästigen. Auch habe er fortlaufenden Telefonterror betrieben. Am 06.09.1986 habe er sie auf der Straße angehalten und sie gewaltsam am Arm erfaßt und sie gewaltsam herumgezerrt, so daß der von ihr getragene Mantel aufgerissen sei. Am 23.09.1986 habe er sie auf ihrem Weg zu einem Elternsprechabend angegriffen und sie so gewürgt, daß sie sich einer ambulanten Krankenhausbehandlung habe unterziehen müssen. Es sei ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Mordversuches in Gang gesetzt worden.

Aus den Gründen:

Dem nicht sorgeberechtigten Elternteil steht nach § 1634 Abs. 1 Satz 1 BGB ein persönliches Umgangsrecht mit den Kindern grundsätzlich zu. Jedoch kann das Familiengericht auf Antrag diesbezügliche nähere Regelungen treffen gemäß § 1634 Abs. 2 BGB. Insbesondere kann das Familiengericht auch die Befugnis einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Eine solche Sachkonstellation zum Ausschluß des Umgangsrechts zwischen den Kindern und dem Antragsteller liegt hier vor. Nach der überzeugenden persönlichen Darstellung der Antragsgegnerin, gestützt auf die anwaltschaftlichen Ausführungen zudem, ist das Gericht angesichts nur sehr schwacher und nicht überzeugender Gegenargumente des Antragstellers überzeugt davon, daß der Antragsteller seit Monaten in einer unerträglichen Weise die zur fortlaufenden Trennung von ihm entschlossene Antragsgegnerin belästigt und bedrängt und ihr und den Kindern nachstellt mit massiver Beeinflussung. Das hat nunmehr solche gravierenden Formen angenommen, wie die Antragsgegnerin ausgeführt hat, daß er auch zu Gewalttätigkeiten übergegangen ist und die Antragsgegnerin vornehmlich am 23.09.1986 angegriffen hat, und zwar an diesem Tage in der Form, daß er sie am Hals gewürgt hat mit Todesandrohung.

Dieses vom Antragsteller im Kern nicht bestrittene Vorkommnis wie auch die seit Monaten gegebenen Belästigungen und Randalierungen durch den

Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin lassen deutlich erkennen, daß der Antragsteller die von ihm zu Beginn mitgetragene Trennung psychisch absolut nicht verkraftet und nicht in der Lage ist, die freie Willensentscheidung der Ehefrau, von ihm getrennt zu leben und von ihm unbelästigt zu sein mit den Kindern, zu akzeptieren. Auch auf die Kinder wirkt der Antragsteller dabei nachhaltig ein, so hat er noch am Tage der Anhörung der Kinder durch den Richter die Kinder bei deren Spiel aufgesucht und sie massiv belastet mit Vorhalten, daß sie jetzt mit ihrer Aussage in der Hand hätten, ob er noch Kontakt zu ihnen halten dürfte. Wie die Anhörung der Kinder gezeigt hat, hat dieser Vorhalt des Vaters die Kinder ganz erheblich belastet: Die Kinder orientieren sich ganz nachdrücklich zur Mutter und erleben die Nachstellungen und das massive Aufdrängen des Antragstellers gegenüber der Mutter und auch ihnen gegenüber nachhaltig mit, vor allem im Bereich der Schule. Es ist sicher der gesunden seelischen Entwicklung der Kinder absolut abträglich, wenn sie in dieser Form den Vater erleben, wie er die Beziehungsprobleme zur Mutter hin auch ihnen gegenüber ins Spiel bringt und sie mit einbezieht in die psychische Einwirkung auf die Mutter zur Fortsetzung des Zusammenlebens mit ihm.

Das Gericht hat im Anhörungstermin vom 12.08.1986 dem Antragsteller deutlich vor Augen geführt, daß nur nach einer Zeit einer gewissen Beruhigung der Verhältnisse und eines gewissen persönlichen Abstandes voneinander die Basis gegeben sei, einen regelmäßigen Umgangskontakt wieder aufzunehmen. Der Antragsteller hat sich da verbal verständigt gezeigt, den überzeugenden Darstellungen der Antragsgegnerin nach hat er sich im nachfolgenden aber überhaupt nicht daran gehalten, im Gegenteil hat die Intensität seiner Einwirkung noch zugenommen, wie der oben bereits geschilderte Vorfall über die Tötlichkeit am 23.09.86 und zuvor auch eine Tötlichkeit Anfang September 1986 offen zeigen.

Der Antragsteller muß dringend etwas tun, um seine psychischen Probleme in den Griff zu bekommen, was er sicher ohne fachärztliche therapeutische Behandlung derzeit nicht bekommen kann. Nicht hingenommen werden kann, daß bei Untätigkeit des Antragstellers zur Behandlung seiner psychischen Probleme es auf Kosten der psychischen Lage der Kinder geht. Die Kinder leiden ohnehin nach den Abläufen der vergangenen Monate schon massiv. Sie bedürfen dringend der Beruhigung ihrer Verhältnisse. Sie haben, wie die Anhörung der Kinder bei dem Richter gezeigt hat, keine tiefsitzenden Vorbehalte gegenüber dem Vater. Zur Bewahrung dieser Situation dient es letztlich auch den Interessen des Antragstellers, wenn sich dieses bisher gegebene Zustandsbild nicht verschlechtert, wozu auf jeden Fall aber eine Untersagung des Umgangsrechts in der nächsten Zeit gehört, um dem Antragsteller die Zeit und den Abstand zu geben, die Trennung zu überwinden und den einmal geäußerten Willen der Antragsgegnerin zu akzeptieren.

Zum Schutz der Kinder wie auch zum Schutz der sie betreuenden Antragsgegnerin erschien es dem Gericht geboten, dem Antrag der Antragsgegnerin zu entsprechen, der auf eine Untersagungsanordnung zum persönlichen Kontakt mit den Kindern und der Antragsgegnerin zielt. Wiederholungsgefahr ist beim Antragsteller nach den bisherigen Abläufen dringend zu befürchten, weshalb das Gericht die Untersagungsverfügung antragsgemäß erlassen hat unter Androhung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft für den Fall eines Verstoßes gegen diese Untersagungsanordnung. Die materielle Rechtsgrundlage für die Untersagungsverfügung beruht auf §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB analog.

Mitgeteilt von RAin Barbara Schoen, Darmstadt

Beschluß

LG Berlin, §§ 1005, 823 II BGB iVm 185, 186, 240 StGB, 935 ff ZPO, 71 I GVG

Verfügung gegen gewalttätigen Mann

Der Antragsgegner hat bei Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 500.000 DM, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten es zu unterlassen, die Antragstellerin zu bedrohen, zu beleidigen, zu belästigen oder unwahre Behauptungen über sie bei ihrer Arbeitsstelle zu verbreiten.

LG Berlin, Beschluß v. 5.2.1987 – 19 O 30/87 –

Zum Sachverhalt:

Die Parteien waren früher miteinander befreundet und haben zusammen gelebt. Als sich die Antragstellerin von dem Antragsgegner trennte und auszog, versuchte der Antragsgegner sie mit Gewalt daran zu hindern, schlug sie, sperrte sie ein, bedrohte und beschimpfte sie. Wegen der Vorfälle erstattete die Antragstellerin Strafanzeige.

Die Antragstellerin arbeitet aushilfsweise in der Buchhaltung eines Betriebes. Sie ist dort u. a. mit der Kassenabrechnung betraut. Ihre Schicht endet um 24 Uhr. Sie verläßt das Gebäude als letzte Mitarbeiterin und verfügt deshalb über mehrere Schlüssel.

Aus Rache wegen der Trennung hat der Antragsgegner der Antragstellerin immer wieder gedroht, er werde verhindern, daß sie beruflich aufsteigt, er werde sie anschwärzen und ihr einen Strich durch die Rechnung machen. In der Folge rief der Antragsgegner bei der Antragstellerin an und verlangte von ihr, sie solle ihre Aussage vor der Staatsanwaltschaft in dem Ermittlungsverfahren gegen ihn verweigern. Andernfalls werde er bei ihrer Arbeitsstelle auftauchen und sich an jemanden „ganz oben“ wenden, dann werde es Ärger für sie geben.

Die Antragstellerin ließ sich hierauf nicht ein. Daraufhin rief der Antragsgegner achtmal in der Buchhaltung des Betriebes an und machte Andeutungen über gewisse Unregelmäßigkeiten in dieser Abteilung, über die er interessante Auskünfte geben könnte. Schließlich sprach er mit der Leiterin der Buchhaltung und schlug ihr vor, sich mit ihm zu

treffen, um wichtige Informationen über eine Mitarbeiterin von ihm zu erfahren. Bei dem Treffen behauptete er wahrheitswidrig, die Antragstellerin hätte ihn darin eingeweiht, wie das Kassensystem funktioniere, er wisse auch, daß der Tresorbestand nicht täglich kontrolliert werde. Entgegen den Tatsachen bezichtigte er die Antragstellerin der Unterschlagung, indem er vorspiegelte, sie nähme Manipulationen an der computergesteuerten Kasse vor, so daß Fehlbeträge überhaupt nicht auffielen.

Der Leiterin der Buchhaltung war überdies bekannt, daß der Antragsgegner bereits früher einmal die Antragstellerin dazu überreden wollte, einen Überfall zu fingieren, bei dem er ihr nach Dienstschluß auf dem Nachhauseweg die Schlüssel zur Buchhaltung und zur Kasse abnehmen wollte. Die Vorgesetzte der Antragstellerin wies diese daraufhin an, ihr sämtliche Schlüssel herauszugeben. Sie bedeutete ihr, wenn der Antragsgegner sie einmal auf dem Nachhauseweg abpassen werde, könne sie nicht mehr an ihrem Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden.

Mitgeteilt von RAin Irmgard Möllers, Berlin

Anmerkung der Redaktion:

Hier wurde der Unterlassungsanspruch auf eine entsprechende Anwendung des § 1004 BGB iVm § 823 Abs. 2 BGB und strafrechtliche Schutzgesetze gestützt. Möglich ist es auch, einen Unterlassungsanspruch iVm § 824 BGB – geschützte Rechtsposition: „Erwerb oder berufliches Fortkommen“ – oder iVm § 823 Abs. 1 BGB – Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts – zu begründen. Dabei läßt sich im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts u. U. ein umfassenderer Schutz erzielen, nämlich nicht nur gegen unwahre Tatsachenbehauptungen, sondern auch gegen andere Beeinträchtigungen, z. B. gegen ehrverletzende Meinungsäußerungen.

Beschluß

LAG Hamm, §§ 114, 119 ZPO, § 8 BErzGG, § 15 b BSHG

Erziehungsgeld im PKH-Verfahren

Erziehungsgeld ist im Prozeßkostenhilfverfahren neben der Sozialhilfe nicht als anrechnungsfähiges Einkommen anzusehen.

Beschluß des LAG Hamm v. 24.10.1986 – 7 Sa 978/86 –

Aus den Gründen:

Prozeßkostenhilfe war zu bewilligen. Die Klägerin kann aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Situation keinen Beitrag zu den entstehenden Kosten der Prozeßführung leisten. Sie erhält zwar zur Zeit neben der Sozialhilfe das Erziehungsgeld. Dieses Erziehungsgeld darf jedoch bei der Bemessung des laufenden Einkommens nicht berücksichtigt werden. Es ist keine Leistung i.S. des BSHG. Das wird deutlich durch § 8 BErzGG, der die Anwendung des § 15 b BSHG ausschließt. Das machen aber auch die Gesetzmateriale bewußt.

Die Leistungen aus dem BErzGG bleiben bis zur Höhe von DM 600,- bei der Überprüfung anderer sozialer Leistungsansprüche unberücksichtigt. Das gilt für die Bedürftigkeitsprüfung des § 138 Abs.1 AFG und für die Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt. Darauf weist schon die Begründung zum Regierungsentwurf hin, da nur mit der zusätzlichen Zahlung die Zielsetzung erreicht werden kann, die Betreuung des Kindes in den ersten Lebensmonaten zu fördern. Im Ausschlußbericht wird erwähnt, daß Sozialhilfe und Erziehungsgeld dem selben Zweck dienen, sie dürfen nicht zur Minderung von Sozialleistungen führen.

Bleibt das Erziehungsgeld anrechnungsfrei bei der Sozialhilfe, bei dem Wohngeld etc. (vgl. den Nachweis in: Soziale Gesetzgebung und Praxis; MuSchG, BErzGG, begr.v. Otto, bearb.v. Adomaitis, 1. Aufl. Stand 1.7.86, Materialien zu § 8 BErzGG v. 6.12.85), so kann es auch im Rahmen des § 115 ZPO nicht als laufendes Einkommen berücksichtigt werden. Maßgeblich bleibt demzufolge die Leistung zum Lebensunterhalt nach dem BSHG. Diese Leistung liegt unterhalb der Grenze der Anlage 1 zu § 114 ZPO. Die Klägerin kann deshalb an den Kosten der Prozeßführung nicht beteiligt werden.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Beschluß

OLG Stuttgart, §§ 118, 41 BRAGO, 621 I ZPO

Besonderer Gebührenggegenstand

In den isolierten Familiensachen des § 621 Abs. 1 ZPO entstehen in Verfahren auf einstweilige Anordnung für die Rechtsanwälte in entsprechender Anwendung von § 41 BRAGO besondere Gebühren im Rahmen von § 118 BRAGO.

Beschluß des OLG Stuttgart vom 23.2.1987 – 8 WF 104/86

I.

Die Beschwerdeführerin wurde der Antragstellerin im Wege der Prozeßkostenhilfe als Rechtsanwältin beigeordnet für ein isoliertes Verfahren gem. § 621 Abs. 1 Nr. 2 ZPO auf Regelung des Umgangs der Antragstellerin mit ihren beiden beim Vater, dem Antragsgegner, wohnenden ehelichen Kindern sowie für einen Antrag auf einstweilige Anordnung bezüglich des Umgangs in der Zeit vom 31.3. – 5.4.1986 und 19./20.4.1986. Im Verhandlungstermin vom 14.5.1986 schlossen die Parteien einen Vergleich über den Umgang der Antragstellerin mit den Kindern. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wurde zurückgenommen.

II.

Der Beschwerdeführerin steht gem. § 121 BRAGO gegen die Landeskasse außer der Vergütung für die Hauptsache auch für den Antrag auf einstweilige Anordnung eine 7,5/10 Geschäftsgebühr gem. §

118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO zu. Ihre mit der Stellung dieses Antrags verbundene Tätigkeit wird entgegen der Ansicht des Amtsgerichts nicht durch die Vergütung für das Hauptsacheverfahren mit abgegolten und ist nicht – wie die Urkundsbeamtin meint – durch eine Erhöhung der Geschäftsgebühr in der Hauptsache von 7,5/10 auf 10/10 zu berücksichtigen.

Da die Rechtsanwaltsgebühren in isolierten Familiensachen nach § 118 BRAGO zu beurteilen sind und in diesem Abschnitt der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung eine dem § 41 BRAGO entsprechende Bestimmung fehlt, ist streitig, ob für die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Verfahren der einstweiligen Anordnung innerhalb eines isolierten Familienrechtsverfahrens besondere Gebühren entstehen.

Nach der einen Ansicht handelt es sich bei dem Verfahren der einstweiligen Anordnung in einer isolierten Familiensache nach dem FGG um ein Zwischenverfahren, das weder eine selbständige Gebührenangelegenheit gem. § 13 BRAGO noch einen besonderen Gegenstand innerhalb der Angelegenheit i. S. von § 7 Abs. 2 BRAGO bildet.

Dagegen entstehen nach der Gegenmeinung auch in den isolierten Familiensachen des § 621 Abs. 1 ZPO für den Rechtsanwalt für ein Verfahren auf einstweilige Anordnung in entsprechender Anwendung von § 41 BRAGO besondere Gebühren im Rahmen von § 118 BRAGO. Der erkennende Senat hat sich bereits in seiner in Die Justiz 1983, 418 veröffentlichten Entscheidung der letztgenannten Ansicht angeschlossen. Er hält nach Überprüfung hieran fest und verweist auf die Begründung in der veröffentlichten Entscheidung.

Der Beschwerdeführerin steht daher folgende Vergütung zu:

a) Für das Hauptsacheverfahren aus einem Streitwert von 4.000 DM	
7,5/10 Geschäftsgebühr gem. § 118	
Abs. 1 Nr. 1 BRAGO	158,30 DM
7,5/10 Besprechungsgebühr gem. § 118	
Abs. 1 Nr. 2 BRAGO	158,30 DM
10/10 Vergleichsgebühr	
gem. § 23 BRAGO	211,00 DM
Auslagenpauschale gem. § 26 BRAGO	40,00 DM
14 % MWSt. gem. § 25 Abs. 2 BRAGO	79,46 DM
	<hr/>
	647,06 DM

b) Für den Antrag auf einstweilige Anordnung aus einem Streitwert von 2.000 DM	
7,5/10 Geschäftsgebühr gem. § 118	
Abs. 1 Nr. 1 BRAGO und § 41 BRAGO	
analog	90,75 DM
Auslagenpauschale gem. § 26 BRAGO	13,61 DM
14 % MWSt.	14,61 DM
	<hr/>
	118,97 DM

Mitgeteilt von RAin Dagmar Driest, Stuttgart

Beschluß

Hans OLG Bremen, § 13 GKG

Streitwertfestsetzung in Unterhaltssachen

Der Differenzbetrag zwischen dem vollen Unterhaltsanspruch und der freiwillig erbrachten Unterhaltsleistung ist für die Streitwertberechnung lediglich dann maßgebend, wenn nur die Titulierung dieses Differenzbetrages verlangt wird.

Beschluß des Hans OLG Bremen v. 26.11.86 – 5 WF223/86

Aus dem Sachverhalt:

Das Familiengericht hat den Wert des Streitgegenstandes festgesetzt, indem es den Jahresbetrag der verlangten laufenden Unterhaltsleistungen nur in Höhe der Differenz zwischen den geltend gemachten Unterhaltsbeträgen und den freiwillig gezahlten angesetzt hat. Der gestellte Klagantrag lautete insoweit auf Zahlung von ... „insgesamt DM 2.433,- abzüglich freiwillig geleisteter derzeit DM 2.100,-“. Dagegen richtet sich die Beschwerde der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, die eine höhere Festsetzung begehrt, weil der Klagantrag auf vollständige Titulierung des gesamten Anspruchs gerichtet gewesen sei.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist begründet. Für die Streitwertfestsetzung ist das Klagbegehren maßgebend, das sich in erster Linie aus dem Klagantrag, ggf. in Auslegung durch die Klagbegründung, ergibt. Festzustellen ist deshalb, welchen Anspruch der Kläger tituliert wissen möchte. Es kommt also auch dann auf den zum Zwecke der Titulierung geforderten Betrag an, wenn der Beklagte bereits laufend einen Teilbetrag freiwillig zahlt. Soll der volle Anspruch tituliert werden, bestimmt sich danach der Streitwert. Der Differenzbetrag zwischen vollem Anspruch und freiwilliger Leistung ist für die Streitwertberechnung lediglich dann maßgebend, wenn nur Titulierung dieses Differenzbetrages verlangt wird (vgl. Schneider, Streitwert, 7. Aufl., Stichwort „Unterhalt“ Ziff. 4 und 5 m.w.N.).

Im vorliegenden Fall wurde für die Klägerin volle Titulierung des gesamten Unterhaltes der Klägerin selbst und ihrer Kinder verlangt. Der Zusatz ... „abzüglich freiwillig geleisteter derzeit DM 2.100,-“ besagt nur, daß die Klägerin eine künftige Weiterzahlung des geringeren Unterhaltsbetrages gegen sich als Erfüllung gelten lassen und einer dann künftig eintretenden Hauptsachenerledigung Rechnung tragen wollte. Hätte die Klägerin nur Titulierung der freiwillig nicht gezahlten Spitzenbeträge verlangen wollen, hätte sie mit ihrer Klage Zahlung „von insgesamt DM 333,- mtl. über freiwillig geleistete DM 2.100,- hinaus“ unter Angabe der Einzelaufteilung verlangen müssen. Da die Klägerin Letzteres nicht getan, sondern ausweislich des Klagantrages volle Titulierung verlangt hat, errechnet sich der Streitwert trotz freiwilliger Teilleistungen nach der vollen Anspruchshöhe. Diese Grundsätze für die Streitwertberechnung entsprechen auch ständiger Praxis des beschließenden Senats (vgl. Beschlüsse vom 30.5.78 WF 38/78 und vom 7.6.78 WF 71/78 in OLG-Leitsatzkartei zu § 17 GKG).

Mitgeteilt von RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Buchbesprechung

Irmgard Rode/Siegfried Scheld: Sozialprognose bei Tötungsdelikten – eine empirische Studie
Berlin Heidelberg (Springer Vlg.) 1986, DM 38,-

Unter dem Titel „Sozialprognose bei Tötungsdelikten“ ist vor kurzem eine empirische Untersuchung von Prof. Irmgard Rode und Siegfried Scheld erschienen. Für ihre Studie haben die beiden Psychologen 870 Tötungsurteile aus den Jahren 1969 und 1981 nach sozialen und psychologischen Kriterien statistisch ausgewertet, darunter 108 Delikte, die Tötungen im Rückfall betreffen. Die statistischen Daten werden durch 14 ausführlich beschriebene Beispielfälle ergänzt. Ziel der Studie war es, „nachvollziehbare Prognosekriterien zu entwickeln, mit deren Hilfe die Rückfallgefahr bei Personen mit Tötungsdelikten eingeschätzt werden kann“ (S. 89). Hierzu haben die Autoren in ihrem Buch „Prognosekriterien und eine Prognosetypologie“ entwickelt, die „im konkreten Fall das kalkulierbare Risiko verringern sollen“ (S. 91). Geleitet wurden sie nach eigenen Angaben von dem Eindruck, „daß die Mehrzahl der Personen mit Tötungsdelikten weder zu ihrer Resozialisierung noch zur Sicherheit der Bevölkerung für eine lange Zeit, manchmal lebenslanglich, inhaftiert werden müßte“ (S. 1).

Herausgekommen ist eine (zu!) einfache Prognosetypologie. Ungünstig sind: benachteiligte berufliche Situation, belastete soziale Vorgeschichte, spezifische Vorstrafen, geringer Bekanntheitsgrad zwischen Täter und Opfer, schwere Persönlichkeitsstörungen, Suizidversuche, Alkohol- bzw. Drogeneinfluß zur Tatzeit, sexuelle Deviationen, rationale Tatplanung (unter Vorbehalt). Mit günstigen Prognosen haben dagegen Konflikt- und Affekttäter zu rechnen. Bei mir hat die von Rode und Scheld angebotene „Prognosetypologie“ mehr Zweifel an Prognoseentscheidungen geweckt als beseitigt. Eine Gefahr, die die Autoren sehr wohl sehen. Gekoppelt mit der (unverantwortlich) reißerischen Ankündigung des Verlanges allerdings, das Buch vermittele „Psychiatern, Psychologen, Juristen und Politikern umfassende Entscheidungshilfen für ihre tägliche Arbeit“ (Covertext), wirkt die Warnung der Autoren, „daß nur nach eingehender sachverständiger Prüfung der für die Tötungshandlung entscheidenden Faktoren eine prognostische Aussage zulässig ist“ (S. 90), als wollten sie einen Großbrand mit Zahnputzbechern voll Wasser bekämpfen. Da, wo der Springer-Verlag umfassende Entscheidungshilfen für (nahezu) jedermann verspricht, rächt sich am meisten, daß sich die Autoren an keiner Stelle ihres Buches die Frage stellen, ob Prognosen überhaupt möglich sind.

Bedauerlich unklar bleiben sie auch bei ihrer Antwort auf die Frage, worauf sich ihre Prognose genau richtet. Als Ziele der Prognose finden sich die „Rückfallgefahr“ (S. 89), die wohl „Tötungsdelikte im Rückfall“ meint (S. 7), die „Gefährlichkeit des Täters“ (S. 40) oder auch „neue mögliche Aggressionshandlungen“ (S. 32). Ich hätte mir von einer

solchen Studie erwartet, daß der Inhalt der Prognoseentscheidungen von Anfang an klar umrissen wird, verknüpft mit der methodischen Überlegung, was überhaupt prognostiziert werden kann, und vor allem, was aufgrund des Datenmaterials prognostiziert werden darf.

Nehmen wir z. B. weibliche Täter. Um ihre Prognosetypologie zu entwickeln, das heißt, um die wesentlichen Merkmale für eine ungünstige Prognose herauszuarbeiten, haben die Autoren rückfällig gewordene (= prognostisch ungünstige Fälle) mit nicht rückfällig gewordenen Tätern (= prognostisch günstige Fälle) verglichen. Unter den Rückfalltätern waren 2 % Frauen (S. 41); bei einer Gesamtstichprobe von 108 Rückfalltätern also 2,16 Frauen. Wenn man, wie die Autoren selbst an anderer Stelle, davon ausgeht, daß sich „quantitativ und qualitativ die weibliche Tötungskriminalität erheblich von der männlichen (unterscheidet)“ (S. 24), dann hätten sie diesen Unterschied auch bei der Tötungskriminalität im Rückfall beachten müssen, mit der Folge, daß eine Stichprobe von 105,84 Männern und 2,16 Frauen keinerlei Aussagen über weibliche Rückfallkriminalität im Bereich der Tötungsdelikte erlaubt hätte; oder noch bestenfalls die, daß die Prognose für Frauen grundsätzlich günstig ist, denn ihr relativer Anteil an den Rückfällen liegt mit 2 % weit hinter ihrem relativen Anteil an den Verurteilungen (bei Rode/Scheld 10 %; S. 14). Zu einer solch kühnen Prognosetypologie wären Rode und Scheld sicher nicht bereit, sie würde wohl auch ihren wissenschaftlichen Ruf ruinieren. Der umgekehrte „Fehler“: ignorieren des kleinen Unterschiedes und empirische Gleichbehandlung, führt immerhin zu einer Prognosetypologie, die – laut Springer Verlag – umfassende Entscheidungshilfen anbietet und nach der Diktion von Rode und Scheld für alle „Personen mit Tötungsdelikten“ gilt.

Für mich liegt der Wert der vorgelegten Studie deshalb nicht in der von den Autoren erarbeiteten Prognosetypologie. Interessanter finde ich den nur 5 Seiten umfassenden statistischen Vergleich zwischen Männern und Frauen und die detaillierte Beschreibung von insgesamt 14 prototypischen Einzelfällen, darunter die Taten von 5 Frauen.

Bei der Darstellung der Einzelfälle folgen die Autoren der Erkenntnis, daß die Tötung eines Menschen (gemessen an den 10 Geboten und dem Regelstrafrahmen im StGB) zwar zu den schlimmsten „Verbrechen“ zählt, die Täter/innen jedoch nicht zu den schlimmsten „Verbrechern“. Das Thema ihrer Untersuchung, die Wahl der Methode und die Art der Darstellung erklären sich wohl am Besten auf dem Hintergrund der Diskussion über die lebenslange Freiheitsstrafe und dem „Überlebensangebot“, das die Psychologie der Justiz in diesem Problembereich offerierte – ein Angebot, das die Justiz lechzend entgegennahm und nimmt, weil es die Verantwortung verlagert und eine grundlegende Reformierung der Strafjustiz zumindest aufschiebt.

Was in den Blick gerät, ist im Wesentlichen ein Scheitern, schreibt Schorsch in seinem Vorwort zu dem Buch von Rode und Scheld und kennzeichnet damit den neuen liberalen, gar fortschrittlichen Umgang mit Kriminalität und Kriminellen (Rode und Scheld benutzen das Wort: Delinquent = jemand, der einen Fehltritt begeht). Solcher Umgang mit Kriminalität überantwortet die Betroffenen auf eine neue Art der gesellschaftlichen Verantwortung: nicht Schuld und Sühne, sondern Scheitern und Sozialtherapie. Und er erzeugt, fast nebenbei und so auch bei Rode und Scheld, einen neuen Objektstatus der Betroffenen: „Herr A. tötet infolge einer schweren narzistischen Persönlichkeitsstörung“ (Beispiel 5); „Rückfall einer sozial und psychisch überlasteten Konflikttäterin“ (Beispiel 9); „Rückfall bei schweren Persönlichkeitsstörungen und sexueller Problematik“ (Beispiel 7); „Frau S. tötet zwei Männer aufgrund ihrer schweren Beziehungsstörung zu Männern“ (Beispiel 3).

Ganz besonders enttäuscht hat mich in dem Buch von Rode und Scheld, das den Vergleich (bzw. die Nichtvergleichbarkeit) männlicher und weiblicher Tötungsdelikte ausdrücklich zum Thema macht (S. 19 ff) die – im besten Fall nur sprachliche – Bewußtseinslosigkeit in der Darstellung einzelner Tötungsdelikte. Zwei Beispiele, unmittelbar gegenübergestellt, zeigen den kleinen Unterschied und seine großen Folgen. In Beispiel 7 tötet Herr St. „aufgrund seiner sexuell gefärbten Beziehungsproblematik“: mit 17 erwürgte er ein Mädchen, nachdem bei einer Manipulation mit Papphülsen Blut aus der Scheide fließt, 1/2 Jahr später würgt er eine Frau bis zur Bewußtlosigkeit, weil sie ablehnt, mit ihm zu schlafen, nachdem sie bewußtlos ist, vergeht er sich an ihr, zuletzt erwürgt er bei einem Freigang eine 68-jährige Frau, vergewaltigt sie und ersticht sie dann noch. Die Täter-Opfer-Beziehung beim letzten Delikt deutet nach Ansicht der Autoren darauf hin, „daß den Aggressionshandlungen eine unbewältigte Mutterproblematik zugrundeliegt“ (S. 55).

Im Gegensatz zu der „sexuell gefärbten Beziehungsproblematik“ des Herrn St. nennen die Autoren das, woran Frau S. zu leiden scheint, „schwere Beziehungsstörungen“ – zu Männern (S. 30). „Ihre sexuelle Entwicklung verläuft problematisch. Im Alter von 6 Jahren wird sie von ihrem Großvater sexuell mißbraucht“. Sie (hat) „schon früh sexuelle Kontakte mit zahlreichen zumeist älteren Männern“, nimmt aber die erste länger andauernde Beziehung „im Alter von 18 Jahren zu einem jungen Mann auf.“ Bei einem Versuch, sich und diesen Freund umzubringen, stößt sie ihm ein Messer in den Rücken. Von ihrer Beziehung zu einem anderen Mann heißt es: „Es kommt zu Streitigkeiten mit ihm, da sie sich in seine Familienangelegenheiten einmischt, u. a. nicht ertragen kann, daß er seine Frau schlägt. Bei einer dieser Auseinandersetzungen schlägt sie ihn zusammen“. Schließlich ersticht sie einen anderen Freund, als er ihr bei einem Streit ein Messer mit den Worten reicht: „Stich zu und mach mich kaputt!“ (S. 30f)

Die „psychodynamische Erklärung“ der Autoren fällt weniger schmeichelhaft aus als bei Herrn St.: „Die Entwicklung eines stabilen Selbstwertgefühls gelingt ihr ebenso wenig wie die Übernahme ihrer Geschlechterrollenidentität. Dagegen entwickelt sie immer stärker die Tendenz, männliche Verhaltensmuster zu übernehmen: sie schlägt sich mit Männern, sie lernt Karate, sie arbeitet auf dem Bau, sie entscheidet unabhängig von den Wünschen ihrer Partner, mit wem sie schläft, wo sie wohnt und wann sie ihren Partner verläßt. Sie zahlt Männern heim, was sie früher durch sie erlitten hat. Sie identifiziert sich mit der Rolle des Aggressors.“ (S. 30)

Ich hätte zu gerne gewußt, von wem die beiden Beschreibungen stammen: von Frau Rode oder von Herrn Scheld, oder hat jede/r von ihnen eine geschrieben, und wenn ja, welche? Ich weiß, wissenschaftlich uninteressant, weil wissenschaftlich objektiv. Und weil meine höchstpersönliche Neugierde von der objektiven Wissenschaft natürlich (wieder einmal) nicht befriedigt wird, muß sich die Wissenschaft eine andere Erklärung für die kleinen Unterschiede von mir gefallen lassen: jedem Forscher seine Methode und jeder Methode ihre prototypischen Lieblinge: der Tiefenpsychologie ihren Sexualtäter.

Möglicherweise gibt aber auch das Buch selbst die Antwort für die kleinen Unterschiede: In seinem Vorwort schreibt Schorsch, vielleicht ist Kriminalität überhaupt „ein Handeln aus Schwäche, Ausdruck eines Scheiterns, Zeichen von Ausweglosigkeit.“ Dann nämlich paßt Frau S. nicht ins Bild – und mit ihr vielleicht einige andere Frauen. Wenn jede Gesellschaft die „Verbrecher“ hat, die sie braucht, dann scheinen wir schwache Menschen als „Verbrecher“ zu brauchen; wenn aber jede Gesellschaft die „Verbrecher“ hat, die sie verdient, dann ist es mehr als persönliche Schwäche, wenn Frauen Männer töten.

Dagmar Oberlies

Buchhinweise:

- AStA der Uni Mainz (Hrsg.):* Das Ende des Asyls – Dokumentation vom Studientag am 19.11. 86, mit Beiträgen zur Situation der Frauen im Iran und in Eritrea
AStA der Universität Mainz, April 1987, DM 2,-
- Fabricius-Brand (Hrsg.):* Anwaltsprotokolle, darin: *Alexandra Goy: Anwältinprotokoll*
Campus Verlag, Frankfurt 1986
- Haller, Ingrid (Hrsg.):* Eritreische Frauen
Kassel, Mai 1987, Sonderdruck der Gesamthochschule Kassel, FB Gesellschaftswissenschaften – Migrationssoziologie, Nora Platiel Straße 1, 3500 Kassel
- Hamburger Leitstelle Gleichstellung der Frau:* Notwendigkeit und Möglichkeit positiver Aktionen zugunsten von Frauen im öffentlichen Dienst – Gutachten des Prof. Dr. jur. h.c. Ernst Benda
Dezember 1986, zu beziehen über die Leitstelle
- Hessische Landesregierung, die Bevollmächtigte für Frauenangelegenheiten (Hrsg.):* Kommunale Frauenbüros in Hessen – eine Argumentationshilfe
Juli 1986; Gustav-Freytag-Str. 1, 6200 Wiesbaden
- Hofmann, Tessa:* Zur Lage tamilischer Frauen in Sri Lanka. Gutachtliche Stellungnahme für das VG Neustadt a.W.
Bonn 1986, zu beziehen für DM 10,- bei der Zentralen Dokumentationsstelle der freien Wohlfahrtspflege für Flüchtlinge (ZDWF), Bonn
- Spender, Dale:* Frauen kommen nicht vor. Sexismus im Bildungswesen, Mit einer Einleitung von Senta Trömel-Plötz,
Fischer Tb., Frankfurt 1985
- Thürmer-Rohr, Chistina:* Vagabundinnen, Feministische Essays
Orlanda Frauenverlag, Berlin 1987
- ## Aus anderen Zeitschriften:
- Bechmann, Rainer:* Embryonenschutz und Grundgesetz, Zeitschr. f. Rechtspolitik 1987, S. 80 ff.
- Böhmer, Christof:* Das Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) vom 19.12.1986, IPrax 1987, S. 139 ff.
- Dürkop, Marlies:* Feminismus und labeling approach – Ansätze gegen die Diskriminierung von Menschen, Krim. Journal 4/86, S. 273 ff.
- Finger, Peter:* Die Zuweisung der Ehwohnung für die Dauer des Getrenntlebens nach § 1361 b BGB, NJW 1987, S. 80 ff.
- Glockner, Rainer:* Berechnung des Versorgungsausgleichs unter Einbeziehung der neuen Ausgleichsbestimmungen, FamRZ 1987, S. 328 ff.
- Lees, Sue:* Sitte, Anstand und die soziale Kontrolle von Mädchen – eine englische Studie, Kriminologisches Journal 4/86, S. 258 ff.
- Stürmer, Rolf / Münch, Joachim:* Die Vollstreckung indexierter ausl. Unterhaltstitel, JZ 87, S.178 f.

Der Bundesminister des Innern Situation asylantragstellender Frauen

Deutscher Bundestag, Drs.: 11/345 vom 22.5.1987
Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wartenberg, Frau Schmidt (Nürnberg), Frau Hämmerle, Frau Dr. Hartenstein, Frau Luuk, Frau Steinhauer, Frau Weiler, Frau Zutt, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD – BtDrs.: 11/229 –

Vorbemerkung:

Der sprunghaft gestiegene Zugang von Asylbewerbern in den Jahren 1985 – 73.832 – und 1986 – 99.680 – hat zu einer starken Belastung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und zugleich zu einer erheblichen Verlängerung des Anerkennungsverfahrens geführt.

Die Bundesregierung hat hierauf sofort reagiert und den Personalbestand des Bundesamtes – vor allem im Entscheiderbereich – nahezu verdoppelt. Gleichwohl hat sich gezeigt, daß sich eine derartige Masse von Asylverfahren mit vorstellbaren Mitteln der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit nicht in einem überschaubaren Zeitraum von wenigen Monaten abwickeln läßt. Hiervon sind alle Asylsuchenden gleichermaßen betroffen.

Auf diesem nicht voraussehbaren sprunghaften Anstieg der Zahl der Asylverfahren beruht die unvermeidbare und auch aus der Sicht der Bundesregierung bedauerliche Verlängerung der Anerkennungsverfahren beim Bundesamt, weniger auf dem Anerkennungsverfahren selbst.

Dieses muß sich nach Ausgestaltung, Auslegung und Handhabung an der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG messen lassen. Der Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung des Verfahrens alle nach dem gegenwärtigen Verfassungsrecht möglichen Beschleunigungsmaßnahmen ausgeschöpft. Sie können aber, wie die Entwicklung zeigt, nur begrenzte Wirkung entfalten.

Der Bundesregierung ist die häufig bedrückende Situation von Frauen aus fremden Kulturkreisen bekannt. Diskriminierungen in ihren Heimatstaaten bis hin zu schwersten Menschenrechtsverletzungen haben im internationalen Raum zu Überlegungen geführt, den Anwendungsbereich der Genfer Konvention zu erweitern und ihrem Schutzbereich auch Personen zu unterstellen, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihres Geschlechts ihre Heimatstaaten verlassen haben und dorthin nicht mehr zurückkehren können.

Gleichwohl sind weder bei der Beratung des Asylverfahrensgesetzes vom 16.7.1982 noch bei den späteren Novellierungen in den Jahren 1984 und 1986 spezifische Probleme asylsuchender Frauen bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vorgetragen worden, die Anlaß zu gesetzgeberischen Maßnahmen im Bereich des Anerkennungsverfahrens hätten sein können.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

1. Sind der Bundesregierung die spezifischen Probleme von Flüchtlingsfrauen im Anerkennungsverfahren bekannt?
2. Ist die Bundesregierung bereit, das Bundesamt anzuweisen, Flüchtlingsfrauen auf Wunsch nur durch weibliche Mitarbeiter befragen zu lassen?

Nach Auskunft des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sind bisher spezi-

fische Probleme von weiblichen Asylbewerbern im Anerkennungsverfahren vor dem Bundesamt nicht bekannt geworden.

Dem berechtigten Anliegen asylsuchender Frauen kann aber im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen werden, insbesondere dem Wunsch, sich nur weiblichen Mitarbeitern des Bundesamtes bei der Anhörung anzuvertrauen. Schwierigkeiten würden sich hierbei nicht ergeben, weil rund 30 % der Entscheider des Bundesamtes Frauen sind.

3. Ist die Bundesregierung bereit, dafür Sorge zu tragen, daß Flüchtlingsfrauen die Möglichkeit eingeräumt wird, von der Befragung Dritte – auch Familienangehörige – auszuschließen?

Das Verfahren ist nicht öffentlich. Dritte können nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Asylbewerbers an der Anhörung teilnehmen (vgl. § 12 Abs. 5 AsylVfG).

4. Kann die Bundesregierung sicherstellen, daß in den unter Frage 3 genannten Fällen nur weibliche Dolmetscher eingesetzt werden?

Sofern der Wunsch geäußert wird, einen weiblichen Dolmetscher bei der Befragung einzusetzen, würde dem durch das Bundesamt im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen, zumal rund 20 % der beim Bundesamt eingesetzten Dolmetscher Frauen sind. Im übrigen sehen die Regelungen des Asylverfahrensgesetzes vor, daß sich ein Asylbewerber von einem Dolmetscher seiner Wahl begleiten lassen kann (§ 12 Abs. 2 AsylVfG).

5. Wird sichergestellt, daß die betroffene Frau eine weibliche Vertrauensperson zum Anhörungsgespräch mitbringen kann?

Jede Asylbewerberin kann eine Person ihres Vertrauens entsprechend bevollmächtigen und sich von ihr zur Anhörung begleiten lassen (§ 12 Abs. 2 AsylVfG). Eine besondere Form für die Erteilung der Vollmacht ist nach dem Verwaltungsverfahrenrecht nicht vorgeschrieben.

6. Ist die Bundesregierung bereit, sicherzustellen, daß auch nach der ersten Anhörung Tatbestände, die sexuelle Mißhandlungen betreffen, durch eine dritte Person nachgetragen werden können, und ist der Bundesregierung bekannt, daß in den Niederlanden ein entsprechendes Verfahren praktiziert wird?

Durch einen bevollmächtigten Dritten können in jedem Verfahrensabschnitt aus der Sicht des Asylbewerbers asylrelevante Gründe nachgeschoben werden. Nach der Befragung eingehende Informationen Dritter zu Verfolgungsereignissen werden nur zu den Akten genommen, wenn der Asylbewerber oder sein Bevollmächtigter hiervon Kenntnis genommen hat.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß in den Niederlanden auch nach der Befragung von anderen Personen, insbesondere von Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen, ergänzender Sachvortrag möglich ist und bei der Entscheidung berücksichtigt wird. Sofern das Bundesamt in dieser Weise nochmals mit der Angelegenheit befaßt

wird, liegt es unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls im pflichtgemäßen Ermessen der Entscheidenden, die Antragstellerin nochmals zu hören.

7. *Sieht die Bundesregierung weitere Möglichkeiten, um die besonderen Probleme von Flüchtlingsfrauen im Anerkennungsverfahren zu lösen?*

Angesichts der internationalen Überlegungen zur Situation asylsuchender Frauen ist die Bundesregierung bereit, diese auf ihre Relevanz für die Durchführungspraxis der Anerkennungsverfahren zu prüfen.

Gisela Klein

Bericht vom 13. feministischen Juristinnentag*

In der Zeche Carl in Essen fand vom 15. - 17. 5. 1987 der 13. feministische Juristinnentag mit etwa 160 Teilnehmerinnen – vor allem Rechtsanwältinnen – aus dem Bundesgebiet, Westberlin sowie der Schweiz, den Niederlanden und Dänemark statt.

Zu verschiedenen frauenspezifischen Rechtsproblemen wurden Arbeitsgruppen angeboten, wovon sich eine mit Ausländerinnen und Asylanträgen befaßte. Sozusagen zur Einstimmung schilderte Farideh Dizadje vom Verein für iranische Flüchtlinge und selbst iranische Asylanträge eindrucksvoll die erschreckende Situation von Frauen im heutigen Iran. Sie gab einen Überblick über die geltenden Gesetze, die die Wertlosigkeit der Frau festschreiben und Grundlage für die tägliche Unterdrückung und Verfolgung von Frauen in allen Bereichen in unvorstellbarem Ausmaß sind. Dazu einige Beispiele:

Wird eine Frau mit einem Mann, der nicht ihr Ehemann, Vater oder Bruder ist, im Auto angetroffen, muß sie mit 75 Peitschenhieben rechnen. Eine Frau darf ihr Haus nur mit Schleier und islamischem Gewand verlassen, sonst kann sie verhaftet werden. Unterhält eine Frau eine außereheliche Beziehung, wird sie gesteinigt. Trinkt sie Alkohol, kommt sie ins Gefängnis, wo Vergewaltigungen an der Tagesordnung sind. Eine Frau als Zeugin zählt nicht. Wird ihre Existenz überhaupt zur Kenntnis genommen, ist sie höchstens halb so viel wert wie ein Mann. Sie hat keinerlei Sorgerecht für ihre Kinder. Diese Aufzählung könnte endlos weitergeführt werden.

Gelingt es einer Frau, aus dem Land, in dem sie täglich mit der Angst leben muß, für jegliche Lebensäußerung gepeitscht und verhaftet zu werden, in die BRD zu fliehen, um dort Asyl zu finden, so muß sie die Erfahrung machen, daß ihr Asylantrag abgelehnt wird und ihr die Abschiebung in den Iran droht, weil nach offizieller bundesrepublikanischer Auffassung „nur“ aus diesen Tatsachen eine politische Verfolgung nicht festzustellen ist.

* Weitere Berichte vom 13. feministischen Juristinnentag folgen im nächsten Heft.

Der 13. feministische Juristinnentag hat daraufhin folgende Resolutionen verabschiedet:

Resolution

Der 13. feministische Juristinnentag hat sich mit der Situation der Frauen im Iran befaßt und verurteilt die dort herrschende Unterdrückung und Verfolgung von Frauen in allen Bereichen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens.

Seit 1979, der Machtübernahme durch Khomeini, hat das islamische Regime den Glauben an die Minderwertigkeit der Frauen zum unumstößlichen Prinzip erhoben. Dies manifestiert sich in einer Vielzahl von Gesetzen, aus denen ausdrücklich hervorgeht, daß eine Frau entweder nur halb so viel wert ist wie ein Mann oder sie völlig rechtlos gestellt wird.

Damit wird jeder Frau grundsätzlich das Recht auf ein menschenwürdiges Dasein abgesprochen. Frauen sind rechtloses Eigentum des Ehemannes oder ihrer männlichen Familienangehörigen, die ihnen bedingungslosen Gehorsam abverlangen können und die ihnen jede Teilnahme am öffentlichen Leben verbieten können.

Gegen diese Diskriminierung von Frauen im Iran muß ein massiver Kampf geführt werden. Wir erklären uns solidarisch mit allen iranischen Frauen, die Widerstand gegen dieses frauenvernichtende Regime leisten.

Wir fordern, daß auch Frauen, die allein aufgrund ihres Geschlechts verfolgt werden, in der BRD Asyl finden.

Resolution

Der 13. feministische Juristinnentag stellt fest, daß vermehrt Frauen in der BRD um Asyl nachsuchen, die in ihren Heimatländern verfolgt sind, weil sie die speziell für Frauen geltenden religiösen, moralischen, gesellschaftlichen oder staatlichen Regeln bzw. Gesetze übertreten haben, welche internationalen juristischen Normen und den Menschenrechten widersprechen.

Wir fordern dazu auf, die spezifische Verfolgung von Frauen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit als politische Verfolgung aufzufassen.

Die Bundesregierung fordern wir auf, sich auf internationaler Ebene dafür einzusetzen, daß Verfolgung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit in die Definition der Flüchtlingseigenschaft aufgenommen wird.

Essen, den 17. 5. 1987

Bürogemeinschaft

Rechtsanwältin in Hamburg, zur Zeit in Bürogemeinschaft mit zwei Kollegen, 9 Jahre dabei, mit eigenen Mandaten ausgelastet, sucht engagierte Kolleginnen, evt. auch Kollegen, zum Aufbau einer Bürogemeinschaft, in Perspektive Sozietät, in Hamburg.

RAin Dorothea Goergens, Tel.: 040 / 31 14 25

Bürogemeinschaft

Nach Erweiterung meines Büros suche ich eine engagierte Kollegin zur Gründung einer Bürogemeinschaft.

RAin Petra Hecker, Gerichtstraße 13, 4800 Bielefeld 1, Tel.: 0521 / 17 03 55